

Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Fortschreibung des Regionalplans
ohne Kap. 4.2 Energie

Planentwurf zum Satzungsbeschluss der
Verbandsversammlung am 25. Juni 2021

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

Inhaltsübersicht

Erläuterungen	1
1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	3
1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region	3
1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum	3
1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes	5
2 Regionale Siedlungsstruktur	6
2.1 Raumkategorien	6
2.1.1 Verdichtungsraum	6
2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum	6
2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne	7
2.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	7
2.2.0 Allgemeine Grundsätze	7
2.2.1 Oberzentrum	8
2.2.2 Mittelzentren und Mittelbereiche	8
2.2.3 Unterzentren	9
2.2.4 Kleinzentren	9
2.3 Entwicklungsachsen	10
2.3.0 Allgemeine Grundsätze	10
2.3.1 Landesentwicklungsachsen	10
2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen	10
2.4 Siedlungsentwicklung	11
2.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	11
2.4.1 Flächenbedarf	12
2.4.2 Siedlungsbereiche	13
2.4.3 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung	14

2.5	Schwerpunkte des Wohnungsbaus	15
2.5.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	15
2.5.1	Vorranggebiete für den Wohnungsbau	15
2.6	Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe	16
2.6.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	16
2.6.1	Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe	17
2.7	Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte	19
2.7.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	19
2.7.1	Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	20
2.7.2	Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	21
3	Regionale Freiraumstruktur	22
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	22
3.1.0	Allgemeine Ziele	22
3.1.1	Regionale Grünzüge	22
3.1.2	Grünzäsuren	23
3.2	Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum	24
3.2.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	24
3.2.1	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	24
3.2.2	Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen	25
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	26
3.3.0	Allgemeine Grundsätze	26
3.3.1	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	26
3.3.2	Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	27
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	27
3.4.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	27
3.5	Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	28
3.5.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	28
3.5.1	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	30
3.5.2	Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	30

3.5.3	Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	31
3.5.4	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)	31
3.5.5	Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)	31
4	Regionale Infrastruktur	32
4.1	Verkehr	32
4.1.0	Allgemeine Grundsätze	32
4.1.1	Straßenverkehr	33
4.1.2	Schienenverkehr	35
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	36
4.1.4	Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr	36
4.1.5	Luftverkehr	37
4.1.6	Bodenseeschifffahrt	37
4.1.7	Fuß- und Radverkehr	37
4.2	Energie	37
4.3	Abfall	38
4.3.0	Allgemeine Grundsätze	38

Erläuterungen

Der Regionalplan umfasst einen Textteil (bestehend aus den Plansätzen und der Begründung) und einen Kartenteil (bestehend aus der Strukturkarte im Maßstab 1:200.000 und der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000). Die Festlegungen sind auf einen Planungszeitraum von rund 15 Jahren ausgerichtet.

Der vorliegende Entwurf zur Anhörung soll den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen. Mit Ausnahme des Kap. 4.2 Energie, das in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben wird, umfasst der Planentwurf alle Festlegungen die gem. § 11 Abs. 1 LplG für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich sind. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 23. November 2007 gefasst.

Die in den nachfolgenden Plansätzen des Regionalplans getroffenen Festlegungen sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu unterscheiden:

- Ziele der Raumordnung (**Z**) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Bauleitpläne der kommunalen Planungsträger sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- Grundsätze der Raumordnung (**G**) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Vorschläge (**V**) sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.
- Bindungswirkung und Abgrenzung nachrichtlich übernommener Festlegungen oder Darstellungen (**N**) ergibt sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen.

Die gebietskonkreten Festlegungen in der Raumnutzungskarte erfolgen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG):

- Die als Ziel der Raumordnung (s.o.) festgelegten **Vorranggebiete** sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- In den als Grundsatz der Raumordnung (s.o.) festgelegten **Vorbehaltsgebieten** haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen. Dabei werden unter dem Begriff „**raumbedeutsam**“ alle Vorhaben und Maßnahmen verstanden, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG). Raumbedeutsame Planungen sind also Planungen, die Raum beanspruchend oder Raum beeinflussend sind. Jedoch muss nicht jede Planung oder Maßnahme, die Grund und Boden in Anspruch nimmt, unbedingt raumbedeutsam sein. Entscheidend ist, inwieweit die geplante Maßnahme, z.B. aufgrund ihrer besonderen Lage oder Ausstrahlung, Einfluss auf die weitere Umgebung nimmt.

Als Sonderfall der Raumbedeutsamkeit wird in der Regionalplanung auch der Begriff „**regionalbedeutsam**“ verwendet. Regionalbedeutsam wird als raumbedeutsam mit regionaler, d.h. auf die regionale Ebene heruntergebrochene überörtliche Bedeutung definiert. Regionalbedeutsame Festlegungen müssen folglich überörtlich legitimiert sein und erfassen nur raumbedeutsame Planungen. Entscheidend ist allerdings immer der Einzelfall, die konkrete planerische Situation (Hager, 2015 – Kommentar zum Landesplanungsrecht, § 11, 34).

Die im vorliegenden Regionalplanentwurf getroffenen Festlegungen regeln also nur raumbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen. Soweit sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG) abgegrenzt sind, handelt es sich stets um **gebietsscharfe**, der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechende Festlegungen, d.h. um räumlich konkrete, aber um nicht parzellenscharf abgegrenzte Flächen.

Da der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte 1:50.000 beträgt, besitzen die Festlegungen des Regionalplans eine gewisse räumliche Unschärfe. Die verwendeten Flächen, Symbole, Linien und Schraffuren bezeichnen nur den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Eine Maßstabsänderung zur „Feinabgrenzung“ von Planungen ist nicht zulässig.

Was im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar ist, liegt im Bereich des Ausformungsspielraums. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren oder anderer Verfahren) erfolgt eine Ausformung der sich dadurch ergebenden Interpretationsspielräume. Die Festlegung, ob ein Vorhaben in den Ausformungsspielraum fällt, ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Regionalplans wird im Folgenden bei allen Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Attraktivität als Tourismusregion soll erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verringern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, soll soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegen gewirkt werden. Dabei sollen im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortentwickelt werden.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben soll im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich soll eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung angestrebt werden, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur sowie andere raumbedeutsame Nutzungen minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sollen sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen werden, wobei ökologische Kriterien berücksichtigt werden sollen. Der Landschaftsverbrauch soll eingedämmt werden, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem soll geachtet werden.
- G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

- N (1) Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (PS 6.2.4, LEP 2002).

N/Z (2) Als Teil des Bodenseeraums gelten gem. Landesentwicklungsplan (PS 6.2.4, LEP 2002) für die Region Bodensee-Oberschwaben folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben:

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten,
- die Weiterentwicklung des Bodenseeuferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- die Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Ulm - Friedrichshafen - Lindau (Bodensee) und der Bodenseegürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

Z (3) In Ergänzung der unter (2) genannten Ziele werden folgende weitere Entwicklungsaufgaben festgelegt:

- die Entlastung des Bodenseeuferbereichs durch Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen und Wangen i.A. sowie in den Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettang,
- die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Region Bodensee-Oberschwaben als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen.

Z (4) Soweit erforderlich und geeignet, werden die genannten besonderen Entwicklungsaufgaben in den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4) inhaltlich und räumlich konkretisiert. Darüber hinaus sind alle regionalen Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung hinsichtlich ihrer Bedeutung für den gesamten Bodenseeraum zu überprüfen und soweit möglich mit den Nachbarn abzustimmen. Die gemeinsame Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Internationale Bodenseeregion ist anzustreben.

1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes

- V (1) Die sensiblen tiefen Grundwasserleiter müssen als wertvolle, überregional bedeutende aber begrenzte Ressource vor negativen Veränderungen geschützt werden. Daher soll ein Bewirtschaftungskonzept zum Schutz der tieferen Grundwasservorkommen angestrebt werden. Dieses soll sich unter anderem auf die Gewinnung von tiefen Heil- und Mineralwässern, Thermalwässern, die untertägige Gewinnung von Rohstoffen, untertägige Erdöl- und Erdgasspeicher, Betrieb von Untertagedeponien, die tiefe Geothermie, Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (z.B. Wasserstoff, Methan) und die unterirdische Speicherung von CO₂ beziehen.
- G (2) Im Sinne der Vorsorge für die Schutzgüter Wasser und Boden soll bei Eingriffen in den tiefen Untergrund der Nachweis erbracht werden, dass Grundwasservorkommen, Heil- und Thermalwassernutzungen sowie andere bestehende Nutzungsrechte nicht durch nachteilige Einwirkungen beeinträchtigt werden.
- G (3) Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes soll der Schutz des Grundwassers im tiefen Untergrund, insbesondere im Bodenseeeinzugsgebiet, in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Planungen und Vorhaben, die die Grundwasservorkommen in den verschiedenen Stockwerken beeinträchtigen können.
- V (4) Die bislang in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht geschützten Heil- und Thermalwasserfassungen sollen durch Heilquellenschutzgebiete abgesichert werden.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

2.1.1 Verdichtungsraum

- N (1) Zum Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ gehören in der Region Bodensee-Oberschwaben die Gemeinden Friedrichshafen, Meckenbeuren, Ravensburg und Weingarten (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- G (2) Der Verdichtungsraum soll als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkt mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot gesichert und so weiterentwickelt werden, dass er seine übergeordnete Funktion für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort im internationalen Wettbewerb bestehen kann.
- G (3) Der Verdichtungsraum soll angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze eingebunden werden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen soll gesichert werden. Die Funktionsfähigkeit des Verdichtungskerns als Verknüpfungsknoten zwischen regionalen und überregionalen Netzen soll gestärkt werden.
- G (4) Im Verdichtungsraum soll auf eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hingewirkt werden.
- N (5) Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen (PS 2.2.3.1, LEP 2002).
- G (6) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten im Verdichtungsraum sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

- N (1) Zur Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ gehören in der Region Bodensee-Oberschwaben die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Eriskirch, Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Markdorf, Oberteuringen und Tettngang (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- G (2) Die Randzone um den Verdichtungsraum soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungs-

aufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.

- N (3) Bei der Ausweisung von Neubauf Flächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken (PS 2.3.1.2, LEP 2002).

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

- N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms, Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute, Gammertingen, Grünkraut, Guggenhausen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenwies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhldingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- G (2) Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

2.2.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Zentrale Orte sollen als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterentwickelt und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs gesichert und ausgebaut werden.
- G (2) Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.
- G (3) Zur Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch die verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen.
- G (4) Im Ländlichen Raum soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.

- G (5) Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten abgegrenzt werden.
- G (6) Grenzüberschreitende Verflechtungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden an der Landesgrenze zu Bayern.

2.2.1 Oberzentrum

- N (1) Oberzentrum der Region Bodensee-Oberschwaben sind die Städte Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten (PS 2.5.8, LEP 2002).
- Z (2) Das Oberzentrum hat als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung seines Verflechtungsbereichs mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen zu gewährleisten.
- G (3) Die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum soll mit dem Ziel verstärkt werden, eine einheitliche Entwicklung des Oberzentrums sicherzustellen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit von Friedrichshafen, Ravensburg und Weingarten im Infrastrukturbereich verstärkt und die Ausübung der zentralörtlichen Funktion abgestimmt werden.

2.2.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

- N (1) Als Mittelzentren sind in der Region Bodensee-Oberschwaben die Städte Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen, Überlingen, Wangen i.A. ausgewiesen (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002).
- Z (2) Mittelzentren sind als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so zu entwickeln, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf ihres Mittelbereichs (Verflechtungsbereichs) decken können.
- G (3) In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumbfunktionen hingewirkt werden.
- N (4) Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemeinden (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002):

Mittelbereich Bad Saulgau

mit den Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Herbertingen, Hoßkirch, Königseggwald, Ostrach, Riedhausen, Bad Saulgau, Unterwaldhausen;

Mittelbereich Bad Waldsee

mit den Gemeinden Aulendorf, Bad Waldsee, Bergatreute;

Mittelbereich Friedrichshafen

mit den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Eriskirch, Friedrichshafen, Immenstaad am Bodensee, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Markdorf, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang;

Mittelbereich Leutkirch

mit den Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu;

Mittelbereich Pfullendorf

mit den Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Wald;

Mittelbereich Ravensburg / Weingarten

mit den Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende;

Mittelbereich Sigmaringen

mit den Gemeinden Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Mengen, Neufra, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt;

Mittelbereich Überlingen

mit den Gemeinden Daisendorf, Frickingen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Meersburg, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhdingen-Mühlhofen;

Mittelbereich Wangen

mit den Gemeinden Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg, Wangen im Allgäu.

2.2.3 Unterzentren

- Z (1) Als Unterzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Meckenbeuren, Mengen, Meßkirch, Salem und Tett nang festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- Z (2) Die Unterzentren sind als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so zu entwickeln, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf ihres Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.

2.2.4 Kleinzentren

- Z (1) Als Kleinzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden Altshausen, Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Kressbronn a.B., Meersburg, Ostrach, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- Z (2) Die Kleinzentren sind als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so zu entwickeln, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.
- G (3) Die Zusammenarbeit der Gemeinden Vogt und Wolfegg soll mit dem Ziel verstärkt werden, eine einheitliche Entwicklung des Doppel-Kleinzentrums sicherzustellen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen.
- Z (4) In Kressbronn a.B. und Meersburg, die als Kleinzentren und als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung (siehe PS 2.4.3) festgelegt sind, ist die

über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungsfunktion zu begrenzen.

2.3 Entwicklungachsen

2.3.0 Allgemeine Grundsätze

- N (1) Das System der Entwicklungachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen (PS 2.6.1, LEP 2002).
- G (2) In den Entwicklungachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Zentralen Orten der Region leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der Erholungsräume an den Verdichtungsraum gesichert sind und eine angemessene Einbindung der Region und ihrer Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.
- G (3) Die grenzüberschreitenden Entwicklungachsen sollen im Sinne einer abgestimmten Raumentwicklung in den benachbarten Regionen fortgesetzt werden.

2.3.1 Landesentwicklungachsen

- N/Z (1) Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Landesentwicklungachsen werden in der Region Bodensee-Oberschwaben wie folgt konkretisiert und in der Strukturkarte dargestellt:

(Konstanz) – Friedrichshafen – Meckenbeuren / Tettnang – Ravensburg – Weingarten – Bad Waldsee – (Biberach)

(Stockach) – Überlingen – Salem – Markdorf – Friedrichshafen – Kressbronn a.B. – (Lindau (Bodensee))

(Lindau (Bodensee)) – Wangen i.A. – Kißlegg – Leutkirch i.A. – (Memmingen)

Weingarten – Altshausen – Bad Saulgau – Herbertingen – Mengen – Sigmaringen – (Albstadt)

(Tuttlingen) bzw. (Stockach) – Meßkirch – Sigmaringen – Mengen – Herbertingen – (Riedlingen)

2.3.2 Regionale Entwicklungachsen

- Z (1) Ergänzend zu den Landesentwicklungachsen werden folgende regionale Entwicklungachsen festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt:

Meßkirch – Pfullendorf – Wilhelmsdorf – Ravensburg – Wangen i.A. – Isny i.A. – (Kempten (Allgäu))

Bad Saulgau – Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach – Leutkirch i.A. – Isny i.A.

Weingarten – Aulendorf – (Bad Schussenried)

Ravensburg– Markdorf – Meersburg – (Konstanz)

Überlingen – Pfullendorf – Krauchenwies – Sigmaringen – Gammertingen – (Reutlingen) bzw. (Hechingen)

Überlingen – Pfullendorf – Ostrach – Bad Saulgau – (Biberach)

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z (1) Die Siedlungstätigkeit ist auf Siedlungsbereiche (siehe PS 2.4.2) sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus (siehe PS 2.5) und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (siehe PS 2.6) zu konzentrieren.
- Z (2) Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.
- N (3) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).
- G (4) Die Gemeinden sollen durch eine aktive Baulandpolitik auf die Mobilisierung und tatsächliche Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der bauplanungsrechtlich gesicherten Flächen hinwirken. Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.
- G (5) Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.
- N (6) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauf Flächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird (PS 3.1.6, LEP 2002).
- Z (7) Zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees wird mit Ausnahme des Teil-Oberzentrums Friedrichshafen und des Mittelzentrums Überlingen die Siedlungsentwicklung durch die Festlegung von geeigneten Siedlungsbereichen, regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus und regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe in das angrenzende Hinterland gelenkt.

- G (8) Einer Zunahme von Zweitwohnungen soll durch die Wohnungs- und Baulandpolitik der Gemeinden entgegengewirkt werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenseeufergemeinden.

2.4.1 Flächenbedarf

- G (1) Der ermittelte Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 1.000 ha für die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 dient als Orientierungswert, sowohl für die Dimensionierung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus (siehe PS 2.5), als auch für ergänzende kommunalen Wohnbauflächen.
- G (2) Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgt auf Basis der Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, der Entwicklung der Belegungsdichte (Einwohner pro Wohneinheit) und der regionalen Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar, siehe PS 2.4.1 (5) und (6)). Darüber hinaus sind folgende regional bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen:
1. Bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung werden Bevölkerungsprognosewerte gem. PS 2.4.3 (3) zugrunde gelegt. Aufgrund des voraussichtlichen Belegungsdichterückgangs ist ein Zuwachsfaktor von 0,3 % pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt anzurechnen.
 2. Bei Gemeinden, die als Siedlungsbereich festgelegt werden (siehe PS 2.4.2) ist neben dem oben genannten Zuwachsfaktor von 0,3 % pro Jahr:
 - ein Zuschlag von 10 % auf im Regelfall prognostizierte Wanderungsgewinne des Planungszieljahres anzurechnen,
 - mindestens jedoch ein Zuschlag von 1 % auf den Einwohner-Prognosewert des Planungszieljahres.
 3. Bei Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten (siehe PS 2.5.1) ist darüber hinaus je 10 ha unbebautem Vorranggebiet für den Wohnungsbau:
 - ein Zuschlag von 7,5 % auf im Regelfall prognostizierte Wanderungsgewinne des Planungszieljahres anzurechnen,
 - mindestens jedoch ein Zuschlag von 0,75 % auf den Einwohner-Prognosewert des Planungszieljahres.

Die genannten Zahlen sind als Richtwerte, sowohl für die regionale Planung als auch die kommunale Flächennutzungsplanung zu betrachten.

- Z (3) Der Bedarf an ergänzenden kommunalen Wohnbauflächen ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.
- Z (4) Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen. Örtlich bedingte Besonderheiten können zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen.

- Z (5) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen in regionalbedeutsamen Wohnungsbau-schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:

Zentralörtlichkeit der Gemeinden	Mindest-Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar)	
	Verdichtungsraum u. Randzone	Ländlicher Raum i.e.S.
Oberzentrum	95	-
Mittelzentrum	85	75
Untzentrum	75	65
Kleinzentrum	-	-
Sonstige	-	-

- Z (6) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen außerhalb von regionalbedeutsamen Wohnungsbau-schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:

Zentralörtlichkeit der Gemeinden	Mindest-Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar)	
	Verdichtungsraum u. Randzone	Ländlicher Raum i.e.S.
Oberzentrum	90	-
Mittelzentrum	80	70
Untzentrum	70	60
Kleinzentrum	60	50
Sonstige	50	45

- G (7) Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf in Höhe von 600 - ca. 1.500 ha für die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 dient als Orientierungswert, sowohl für die Dimensionierung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, als auch der ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen.

- Z (8) Der Bedarf an ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.

- Z (9) Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen.

2.4.2 Siedlungsbereiche

- Z (1) Gemeinden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, werden als Siedlungsbereiche festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist in den Gemeindehauptorten sowie in geeigneten Teilorten mit guter Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Diese Gemeindehauptorte und Teilorte der verstärkten Siedlungstätigkeit sind in PS 2.4.2 (2) benannt und in der Raumnutzungskarte durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ dargestellt.
- Z (2) Als Siedlungsbereiche werden folgende Gemeinden festgelegt. Ist die verstärkte Siedlungstätigkeit in geeigneten Teilorten der Gemeinde zu konzentrieren,

sind diese in Klammern benannt. In allen anderen Fällen ist die Siedlungsentwicklung in den Gemeindehauptorten zu konzentrieren.

Das Teil-Oberzentrum Ravensburg / Weingarten mit den Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Fronreute (Teilort Blitzenreute), Grünkraut, Horgenzell, Schlier und Wolpertswende (Teilort Mochenwangen).

Das Teil-Oberzentrum Friedrichshafen mit der Gemeinde Oberteuringen.

Die Mittelzentren Bad Waldsee, Bad Saulgau, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen, Überlingen mit der Gemeinde Owingen und Wangen i.A. mit der Gemeinde Amtzell.

Die Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny, Markdorf, Meckenbeuren, Mengen, Meßkirch, Salem (Teilorte Mimmenhausen, Neufrach und Stefansfeld) und Tettnang.

Die Kleinzentren Altshausen, Ostrach, Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf.

- G (3) In den Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze sowie ausreichend Wohnraum für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben.

2.4.3 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung

- Z (1) Gemeinden, in denen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder geringem Entwicklungspotenzial keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden als „Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung“ festgelegt und in der Raumnutzungskarte durch eine Punktsignatur dargestellt.
- Z (2) Als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung werden festgelegt:
- Im Uferbereich des Bodensees die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhdlingen-Mühlhofen.
- Im Donautal die Gemeinde Beuron.
- Im Verwaltungsraum Altshausen die Gemeinden Eichstegen, Guggenhausen und Unterwaldhausen.
- Z (3) Der Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht es den Gemeinden, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf. Bei den als Kleinzentren festgelegten Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung – Kressbronn a.B. und Meersburg - ist PS 2.2.4 (4) zu beachten.

2.5 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

2.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Für die Region soll ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Wohnungsangebot sichergestellt werden. Eine soziale Mischung ist anzustreben.
- G (2) Neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bedarfsgerecht ergänzende Wohnbauflächen, insbesondere in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden.
- Z (3) Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.
- G (4) Vorhandene Bausubstanz soll soweit möglich zur Schaffung von Wohnraum ausgebaut und erweitert werden. Eine Mobilisierung von Leerständen ist anzustreben.

2.5.1 Vorranggebiete für den Wohnungsbau

- Z (1) Für eine verstärkte Wohnungsbautätigkeit werden regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können.
- Z (2) Folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus werden als Vorranggebiete festgelegt:

Stadt	Standort	Fläche (ha)
1. Teil-Oberzentrum		
Friedrichshafen	Jettenhausen	16
Ravensburg	Sickenried	30
	Weststadt	31
Weingarten	Riedhof	45
Summe Oberzentrum		122
2. Mittelzentren		
Bad Saulgau	Kessel	28
Leutkirch i.A.	Am Schleifweg, Sägestraße, Säntisstraße	16
Pfullendorf	Am Galgenbühl	21
	Ostracher Straße	15
Sigmaringen	Schönenberg	26

Überlingen	Flinkern	16
	Nordöstlich Hildegardring	13
Wangen	Nieratz	11
Summe Mittelzentren		146

3. Unterzentren		
Aulendorf	Aulendorf Nord	15
Isny	Brunnen Wiesen	14
Meßkirch	Hauptbühl	12
Tettngang	Tettngang Nordwest	11
Summe Unterzentren		52

Summe Region Bodensee-Oberschwaben		320
---	--	------------

2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

2.6.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z (1) Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind vorrangig an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, an denen aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind.
- G (2) Die Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen, insbesondere die Anschlüsse an Bahn, Fernstraße und den ÖPNV sowie Breitband- und Energieversorgungsnetze sollen im Bereich der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe so gestaltet werden, dass günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben geschaffen werden.
- Z (3) Die Erschließung und die Belegung der Flächen haben so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist.
- G (4) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung sollen bei der Erschließung und Belegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser statt ebenerdiger Großparkplätze sowie Solarenergieanlagen auf Großdächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen zum Einsatz kommen.
- Z (5) Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

- G (6) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in ausreichendem Umfang Industriegebiete gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden. Insbesondere für bereits an anderer Stelle vorhandene, störende Betriebe soll eine Verlagerung in regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe im jeweiligen Teilraum ermöglicht werden.
- G (7) Befinden sich innerhalb von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe bekannte abbauwürdige Rohstoffvorkommen, ist PS 3.5.0 (5) zu berücksichtigen und PS 3.5.1 (2) zu beachten.

2.6.1 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

- Z (1) Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft werden regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig.
- Z (2) Folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden als Vorranggebiete festgelegt:

Gemeinde	Standort ¹	IKG ²	Fläche ³ (ha)
1. Landkreis Bodenseekreis			
Friedrichshafen	Hirschlatt		30
Meckenbeuren	Ehrlosen-Erweiterung		15
Salem	Neufrach		27
Tettnang	Bechlingen		8
	Bürgermoos		19
Überlingen	Andelshofen	x	19
Summe Landkreis Bodenseekreis			118
2. Landkreis Ravensburg			
Amtzell / Wangen i.A.	Herfatz	x	12
Aulendorf	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf	x	32

¹ Die Abgrenzung der Vorranggebiete stimmt häufig nicht mit den z.B. in Zweckverbandssatzungen interkommunaler Gewerbegebiete dokumentierten Wirkzonen / Gewerbeflächen überein, auch wenn der gleiche Standortname verwendet wurde.

² IKG = Interkommunales Gewerbegebiet

³ Nutzbare Fläche (unbebaute und nicht für andere Nutzungen vorgesehene Fläche)

Bad Waldsee	Gaisbeuren		21
	Wasserstall		19
Baienfurt / Baidt	Niederbiegen / Schachen	x	70
Fronreute	Blitzenreute	x	23
Grünkraut	Gullen	x	32
Kißlegg	Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA)	x	33
Leutkirch i.A.	Heidrain	x	55
	Riedlings	x	17
Ravensburg	Erlen-Erweiterung		26
	Karrer-Mariatal		19
Summe Landkreis Ravensburg			359

3. Landkreis Sigmaringen			
Bad Saulgau	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben - Standort Bad Saulgau	x	44
Gammertingen	IKG Laucherttal Nord	x	13
Herbertingen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort Ost	x	23
Hohentengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort Mitte	x	40
Mengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort West	x	20
Meßkirch	Industriepark Nördlicher Bodensee	x	27
Ostrach	IKG Königsegg	x	22
Pfullendorf	Mengener Straße		34
	Wattenreute		39
Sigmaringen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg	x	62
Summe Landkreis Sigmaringen			324

Summe Region Bodensee-Oberschwaben			801
---	--	--	------------

- Z (3) Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind interkommunal zu entwickeln. Bei den in PS 2.6.1 (2) nicht als IKG gekennzeichneten Standorten ist ausnahmsweise eine nicht-interkommunale Entwicklung zulässig.

- Z (4) Bei der Entwicklung des Vorranggebiets Blitzenreute ist die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im vordringlichen Bedarf enthaltene Straßenbaumaßnahme „B 32 OU Blitzenreute“ zu beachten⁴. Sie stellt keine widersprüchliche Nutzung dar.

2.7 Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte

2.7.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung

- G (1) Die verbrauchernahe Versorgung (Nahversorgung) soll möglichst in der gesamten Region gewährleistet und sichergestellt werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen integrierte und wohngebietsnahe Standorte für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Dabei soll den Bedürfnissen von Behinderten, Familien mit Kindern und Senioren angemessen Rechnung getragen und auf eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fußgänger- und Fahrradverkehr hingewirkt werden.

Konzentrationsgebot

- Z (2) Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) ist nur in den Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.
- Z (3) Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht,
- wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind oder
 - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.
- Z (4) Hersteller-Direktverkaufszentren sind als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in den Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² kommen ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht. Die Plansätze 2.7.0 (5) bis 2.7.2 (1) gelten entsprechend.

Beeinträchtungsverbot

- Z (5) Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten darf die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) und der umliegenden Zentralen Orte (Stadt- und Ortskerne) sowie der verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Die Reduzierung der Flächengröße des Vorranggebiets durch das Straßenbauprojekt (ca. 2 ha) ist in PS 2.6.1 (2) bereits berücksichtigt.

Kongruenzgebot

- Z (6) Bei der Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Verkaufsfläche des Vorhabens so zu bemessen, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet.

Integrationsgebot

- N (7) Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage (PS 3.3.7.2, LEP 2002).

Einzelhandelsagglomeration

- Z (8) Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

2.7.1 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

- Z (1) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern.
- Z (2) Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen (Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Ausnahmsweise sind bestandsorientierte Erweiterungen zulässig, sofern sie entsprechend den Plansätzen 2.7.0 (2) bis 2.7.0 (6) raumordnerisch verträglich sind.
- Z (3) Ausnahmsweise können Gebiete, die sich am Rande dieser Vorranggebiete befinden und die im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Weiterentwicklung zukünftig voraussichtlich die vergleichbare funktionale und städtebauliche Charakteristik wie das bestehende Vorranggebiet aufweisen werden, in dieses integriert werden. Voraussetzung hierfür ist eine bestehende funktionale und städtebauliche Verknüpfung mit dem vorhandenen Vorranggebiet, keine Flächenverfügbarkeit im festgelegten Vorranggebiet sowie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV. Zudem muss eine erhebliche Willensbekundung der entsprechenden Kommune mit erkennbarer Umsetzungserwartung vorliegen, in deren Rahmen die entsprechenden Anforderungen für den Ausnahmetatbestand zukünftig umgesetzt werden können.
- Z (4) Einzelhandelsgroßprojekte, die zur Nahversorgung erforderlich sind, sind ausnahmsweise auch an Standorten außerhalb der Vorranggebiete innerhalb oder in räumlicher Zuordnung zu Wohngebieten möglich, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind. Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten

lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnungsnaher Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten.

- Z (5) Zentrenrelevante Randsortimente sind in den Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in ihrer Summe auf die Verkaufsfläche zu begrenzen, die der Schwelle zur Großflächigkeit entspricht. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf in der Summe 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

2.7.2 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

- G (1) Auch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen vorrangig in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet und erweitert werden. Sofern dort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kommen auch Standorte in städtebaulichen Randlagen in Frage. In der Raumnutzungskarte sind hierfür Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt.

3 Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.0 Allgemeine Ziele

- Z (1) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften festgelegt. Zudem werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten sowie zum Schutz des landseitigen Bodenseeuferes Grünzäsuren festgelegt.
- Z (2) Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten sowie Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren gesichert.
- Z (3) Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt
 - zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
 - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
 - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,
 - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,
 - zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
 - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
 - die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung,

- andere freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Erweiterung bestehender Deponien dienen,
 - die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, soweit diese im Sinne einer an der Kreislaufwirtschaft orientierten Abfallwirtschaft erforderlich sind.
- Z (4) Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn
- es sich nicht um Waldflächen handelt,
 - keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,
 - diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.
- G (5) In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- V (6) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.

3.1.2 Grünzäsuren

- Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:
- der Aus- und Umbau im Bestand sowie die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand,
 - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung,
 - standortgebundene bauliche Anlagen des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen.

- V (4) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.

3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Der regionale Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitats), Lebensräume (Biotop) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region dienen.
- Z (2) Mit der Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotop-schutz bedeutsamen Kernflächen bzw. Kernräume in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern und durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial zu ergänzen.
- G (3) Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend sollen in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die Gewässer-, Moor- und Auenlebensräume erhalten und vernetzt werden. Auf der Schwäbischen Alb soll dem Verbund von Lebensräumen auf trockenen und mittleren Standorten des Offenlands in besonderem Maße Rechnung getragen werden.
- G (4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region soll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden.
- Z (5) Moorgebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen freizuhalten. In allen Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange des Bodenschutzes und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen zu beachten. Ebenfalls zu beachten ist der Erhalt natürlicher Überschwemmungs- und Retentionsräume sowie die Sicherung potenziell überflutungsgefährdeter Bereiche.

3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)

- Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der

Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.

- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) in Verbindung mit PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - Windenergieanlagen,
 - sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
 - die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung,
 - andere Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooren dienen.
- Z (4) Bei Überlagerung der zum Schutz der Flachwasserzone getroffenen Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 (Schutzzone I und II) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor den Festlegungen des Bodenseeuferplans.

3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)

- Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 in Verbindung mit PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht

gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig

- zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft,
- zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung,
- zur Errichtung von Windenergieanlagen,
- zur Errichtung sonstiger standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
- zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. PS 3.2.1.

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.
- G (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können, insbesondere
 - das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
 - Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
 - das Ausweisen von Baugebieten,
 - das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
 - das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
 - der Bau und Betrieb überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.

3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- G (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sollen bei allen Planungen und Vorhaben angemessen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z (1) Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete (PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.0 (3)) sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2.0 (5)) werden auch zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen festgelegt, sodass durch sie der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Z (2) Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert. Regionale Grünzüge sind gem. PS 3.1.1 (2), Grünzäsuren gem. PS 3.1.2 (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 (2) von weiterer Bebauung freizuhalten. Sie dienen der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, dem Erhalt und der Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken. Zudem werden über die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gesichert.
- N (3) Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden (PS 4.3.7, LEP 2002).
- G (4) Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.
- G (5) Die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der natürlichen Retention verbleibenden dringend erforderlichen baulichen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sollen so gestaltet werden, dass sie sich best-

möglich in das Landschaftsbild einpassen und sich nicht nachteilig auf die Erholung, den Naturhaushalt und die Gewässerstruktur auswirken.

- G (6) In bereits besiedelten überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das hochwasserbedingte Schadenspotenzial neben technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung und zur städtebaulichen Ordnung minimiert werden. Dabei sollen Steuerungsmöglichkeiten der siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung genutzt werden. Das Schadensrisiko soll durch bauliche Anpassungen, Nutzungsanpassungen sowie die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen minimiert werden.
- G (7) Zur Sicherung eines schadlosen Abflusses von Niederschlagswasser soll bei Raum beanspruchenden Maßnahmen darauf geachtet werden, die Auswirkungen auf das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens möglichst gering zu halten. Dabei sollte der Vermeidung neuer Versiegelung Vorzug gegeben werden vor technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention. Möglichkeiten der Entsiegelung sollen genutzt werden.

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die langfristige Gewährleistung der Versorgung, auch im Interesse künftiger Generationen, soll dadurch gewährleistet werden, dass bedeutsame Vorkommen offen gehalten werden.
- G (2) Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft werden. Ebenso sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die neu festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (siehe PS 3.5.1) herangezogen werden. Wenn diese nicht mehr zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (siehe PS 3.5.2) herangezogen werden.
- G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
- G (4) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll in den Abbaugebieten abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen. Die Abbaustandorte sollen nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden. Die Einbindung in die Landschaft soll sichergestellt werden. Für Abbau, Rekultivierung / Renaturierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.

Im Regelfall soll zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht angestrebt werden. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden soll sichergestellt werden.

Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen.

- G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder geeigneter Sondergebiete (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) soll geprüft werden, ob durch eine Absenkung des Geländes aufgrund vorheriger Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Dabei soll mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederhergestellt werden.
- Z (6) Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten. Konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind im Einzelfall genehmigungsbedürftig. Bei der Zulassung von Betriebsplänen sind bei raumbedeutsamen Vorhaben wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten.
- G (7) Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sollen nach Möglichkeit auf den Bahntransport ausgerichtet werden; Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene sollen im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gesichert werden. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum der Region, der mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Region Bodensee-Oberschwaben versorgt wird. Ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region selbst soll angestrebt werden.
- G (8) Bei der Verkehrserschließung über die Straße soll möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sichergestellt werden. Die überdurchschnittlich starke Belastung von Ortsdurchfahrten soll soweit möglich vermieden werden.
- G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.
- V (10) Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll

hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.

- N (11) Die genehmigten und die im Abbau befindlichen Bereiche (LGRB, Stand 2020) werden in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

- Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe hat vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zu erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in begründeten Einzelfällen ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere:
- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens,
 - bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächen- oder Sondergebietsnutzung (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) oder einer Verkehrserschließung.

3.5.2 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

- Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.
- Z (3) In einem Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, welches in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau steht, ist ein vorzeitiger Eingriff ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im Vorranggebiet für den Abbau ausgeschöpft sind und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen.

3.5.3 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

- G (1) Zur perspektivischen Sicherstellung der Rohstoffvorkommen mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (2) Mit den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen sehr langfristig offen gehalten werden. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumannsprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

3.5.4 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)

- Z (1) Für die Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für den Torfabbau festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Torfabbau findet ausschließlich zur Gewinnung von Badetorf für die oberschwäbischen Moorbäder statt. Die Gewinnung von Torf als Pflanzerde und zur Bodenverbesserung im Garten- und Landschaftsbau oder zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Zum sparsamen Umgang mit frischem Badetorf sind Badetorfdeponien zur Einlagerung von abgedatetem Torf hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit als späterer Badezusatz in Abstimmung mit dem Naturschutz zu sichern.

3.5.5 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)

- Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen ist im Regionalplan ein Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Das Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus dient ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

4.1.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Das Verkehrssystem in der Region soll zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort beitragen. Dazu soll es so gestaltet werden, dass
- die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze gewährleistet und verbessert werden,
 - die täglichen Pendelwege zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten in den Zentralen Orten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erleichtert werden,
 - die Lärmbelastung vermindert und der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird,
 - die Verkehrssicherheit der aktiven Verkehrsteilnehmer und der passiven Betroffenen gewährleistet wird,
 - möglichst wenig neue Flächen für den Verkehrszweck in Anspruch genommen werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden wird.
- G (2) Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.
- G (3) Im Sinne einer umweltverträglichen Mobilität soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden. Hierzu sollen
- dem öffentlichen Verkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr,
 - dem Schienenverkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Straßen- und Flugverkehr,
 - in der Nahmobilität dem Fuß- und dem Radverkehr Priorität gegenüber motorisierten Verkehren
- eingeräumt werden.
- G (4) Für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsnetze sollen organisatorische und betriebliche Maßnahmen Vorrang gegenüber baulichen Maßnahmen haben.
- G (5) Der Erhalt des Bestandsnetzes soll Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben. Der flächensparende Ausbau des vorhandenen Straßen- und Schienennetzes soll Vorrang vor einer Neutrassierung haben.
- G (6) Die Verknüpfung der Verkehrsmittel und Transportsysteme soll erhöht werden. Hierzu sollen die entsprechenden Knotenpunkte ausgebaut und die Erreichbarkeit verbessert werden.

4.1.1 Straßenverkehr

- G (1) Das regionalbedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um dauerhaft eine äußere Anbindung und innere Erschließung der Region gewährleisten zu können.
- G (2) Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes sollen dort umgesetzt werden, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten oder die Beseitigung von Engpässen erforderlich ist.
- N (3) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- V (4) Bei der Umsetzung der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen hat sich die Region auf folgende Reihenfolge geeinigt:

B 30	Friedrichshafen (B 31) - Ravensburg / Eschach
B 31	Meersburg-West - Immenstaad*
B 32	OU Ravensburg (Molldiete-Tunnel)
B 311n / B 313	Mengen - Engelswies
B 30	Enzisreute - Gaisbeuren
B 31	Friedrichshafen / Waggershausen - Friedrichshafen (B 30 alt)
B 31	Überlingen-Ost - Oberuhldingen
B 31	Oberuhldingen - Meersburg-West
B 467	Querspange Tettwang
B 32	OU Blitzenreute
B 12	OU Großholzleute
B 32	OU Staig

*Der Planungsprozess zur B 31n Meersburg-West – Immenstaad findet aktuell noch statt. Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde die Variante B1 als Vorzugsvariante vorgeschlagen. Da jedoch weitere Varianten rechtlich noch möglich sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine andere Variante als die B1 am Ende des Planungsprozesses realisiert werden wird. Daher wird in die Raumnutzungskarte nur die im Jahr 2006 linienbestimmte Trasse nachrichtlich übernommen und auf der Ergänzungskarte in der Begründung die Varianten des Variantenvergleichs aufgeführt.

- N (5) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Weiteren Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

B 32	OU Boms
B 33	Verlegung bei Meersburg

- N (6) Die im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplans (GVP) 2010 enthaltene Neubaumaßnahme wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

L 314	OU Mennisweiler
-------	-----------------

- V (7) Es wird vorgeschlagen, zusätzlich folgende regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region umzusetzen:

B 30	Ausbau Bauende OU Gaisbeuren - Nördliche Landkreisgrenze (Betriebsform 2+1)
B 31	Ausbau Friedrichshafen - Landesgrenze Bayern (Betriebsform 2+1)
B 32	Ausbau Ravensburg - AS Wangen West (A 96) (Betriebsform 2+1)
L 194	OU Pfullendorf BA III
L 195	OU Aach-Linz (Stadt Pfullendorf)
L 195	OU Herdwangen
L 205	OU Bermatingen
L 205	OU Salem - Neufrach
L 265	OU Kißlegg
L 283	OU Renhardsweiler (Stadt Bad Saulgau)
L 316	Weiträumige Umfahrung Bergatreute

- N (8) Das regionalbedeutsame Straßennetz wird auf Grundlage des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 1986 nach seinen raumordnerischen Funktionen in die drei nachfolgenden Kategorien eingeteilt und in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt:

Kategorie I, Großräumiger Verkehr	Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren
Kategorie II, Überregionaler Verkehr	Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum sowie Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
Kategorie III, Regionaler Verkehr	Verbindung von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie zwischen Unter- und Kleinzentren untereinander.

- V (9) Abweichend von PS 4.1.1 (7) wird vorgeschlagen, folgende Straßenzüge aufgrund der veränderten raumordnerischen Funktion folgender Kategorie zuzuordnen:

B 30	Ravensburg - Friedrichshafen	Kat. I (vorher Kat. II)
B 32	Scheer - Sigmaringendorf - Sigmaringen	Kat. III (vorher keine Kat.)
B 33	Ravensburg - B 31n (nördl. Stetten)	Kat. II (vorher Kat. I)
B 33	Fähranleger Meersburg - B 31n (nördl. Stetten)	Kat. III (vorher Kat. II)
B 33	Fähranleger Meersburg – B 31 (K 7783)	Kat. II (vorher keine Kat.)
L 194 / L 195	Pfullendorf - Überlingen	Kat. II (vorher Kat. III)
L 275	Bad Waldsee - Riedlingen	Kat. II (vorher Kat. III)
L 308 / K 7915 / K 7914 / (MN 21)	Leutkirch - (Legau)	Kat. III (vorher keine Kat.)

4.1.2 Schienenverkehr

- G (1) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.
- Z (2) Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))
 - Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))
 - Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))
- V (3) Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:
- Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf-Kißlegg): Elektrifizierung
 - Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen): Elektrifizierung
 - Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)): Elektrifizierung
 - Killertalbahn ((Hechingen)-Gammertingen): Elektrifizierung
 - Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung

- Sigmaringen-Gammertingen-(Hechingen): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Ablachtalbahn: Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Vollständige Reaktivierung

V (4) Die Schienenstrecken

- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
- Gammertingen-(Engstingen),
- Roßberg-Bad Wurzach und
- Sigmaringendorf-Bingen-Hanfertal

sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- G (1) Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll in allen Teilräumen attraktiv gestaltet und weiter ausgebaut werden, damit die Zentralen Orte und zentralen Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen mit zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden können. Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
- G (2) In weniger dicht besiedelten Räumen soll der ÖPNV durch flexible Angebotsformen ergänzt werden, um eine möglichst optimale Bedienung in der Fläche gewährleisten zu können.
- G (3) Die Busverkehre sollen mit dem Schienenverkehr abgestimmt und an den Bahnhöfen bzw. Haltestellen sinnvoll verknüpft werden. Eine Ausweitung der Regio-Bus-Linien soll geprüft werden.
- G (4) Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen Park and Ride (P+R)-Anlagen und Bike and Ride (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden.

4.1.4 Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr

- G (1) Der Wirtschaftsraum Bodensee-Oberschwaben soll leistungsfähig an den überregionalen Schienengüterverkehr angebunden werden. Die Systemvorteile der Bahn im Güterverkehr sollen durch Kooperation mit anderen Verkehrsträgern ausgebaut werden. Der Straßengüterverkehr soll verstärkt auf die Schiene verlagert werden.
- G (2) Die vorhandenen Flächen für den Güterumschlag bzw. Umschlag im Kombinierten Verkehr und die dafür benötigte Schieneninfrastruktur (z.B. Überholgleise, Kreuzungsgleise, Verladestellen) sollen erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.
- G (3) Gleisanschlüsse bieten einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene. Sie sollen erhalten und ausgebaut werden.

4.1.5 Luftverkehr

- G (1) Der Flughafen Friedrichshafen soll in seiner Funktion als Regionalflughafen bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.
- G (2) Die Verkehrslandeplätze Leutkirch-Unterzeil, Mengen-Hohentengen und Pfulendorf sollen für die Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.

4.1.6 Bodenseeschifffahrt

- G (1) Die Bodenseeschifffahrt soll an der limnologischen Funktion des Bodensees sowie an seiner Funktion als Trinkwasserspeicher und Erholungsraum orientiert werden.
- G (2) Das Angebot der Personen- und Ausflugsschifffahrt auf dem Bodensee (Kurs- und Sonderverkehre) soll im länderübergreifenden Verkehrsverbund für den Fremdenverkehr, die Erholung und den Berufsverkehr erhalten, verbessert und jahreszeitlich ausgeweitet werden.
- V (3) Es wird vorgeschlagen, die Fährverbindungen Friedrichshafen-Romanshorn, Friedrichshafen-Konstanz und Meersburg-Konstanz in ein seeübergreifendes ÖPNV-Netz einzubinden sowie die Ausweitung des Angebotes und die Integration in einen Tarif- und Verkehrsverbund anzustreben.
- V (4) Der Bodensee soll für die Sport- und Vergnügungsschifffahrt offen bleiben, soweit nicht vorrangige Belange des Gewässerschutzes, des Schutzes der Flachwasserzone und der Schilfbestände, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei entgegenstehen. Bei der motorisierten Sport- und Vergnügungsschifffahrt sollen eine Beschränkung der Bootszulassungen und andere einschränkende Maßnahmen anlass- und bedarfsbezogen geprüft werden. Die Zahl der Liegeplätze soll nicht über das heutige Maß erweitert werden.

4.1.7 Fuß- und Radverkehr

- G (1) Fuß- und Radverkehr sollen neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertige Verkehrssysteme gefördert und weiterentwickelt werden.
- G (2) Das Radnetz Baden-Württemberg und die ergänzenden Radnetzkonzeptionen der Kreise sollen zeitnah umgesetzt werden.
- V (3) Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Meckenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen.

4.2 Energie

Das Kapitel 4.2 Energie wird im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans Energie behandelt. Diese Teilfortschreibung soll im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans zeitnah erfolgen (Beschluss der Verbandsversammlung am 20.04.2018).

4.3 Abfall

4.3.0 Allgemeine Grundsätze

G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Gemäß der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Durch die Abfallhierarchie soll wertvolles Deponievolumen eingespart werden und es sollen die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen reduziert werden.

G (2) Die Menge an nicht verwertbaren Inertabfällen (v.a. Erdaushub und Bauabfälle) soll möglichst minimiert werden. Bei Baumaßnahmen soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und mineralische Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Der Erdmasseausgleich soll durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Inertabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine möglichst ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.

G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung (Deponierung) entsteht, soll nach Möglichkeit die Wiedernutzung und die Erweiterung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt werden. Die Neuerrichtung von Deponien soll vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird.

G (4) Bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und des Naturhaushalts sollen vermieden werden.

N (5) Die regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründung der Plansätze

Inhaltsübersicht

1	Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	1
1.1	Allgemeine Entwicklungsziele für die Region	1
1.2	Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum	3
1.3	Nutzung des tiefen Untergrundes	6
2	Regionale Siedlungsstruktur	8
2.1	Raumkategorien	8
2.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	10
2.3	Entwicklungsachsen	20
2.4	Siedlungsentwicklung	23
2.5	Schwerpunkte des Wohnungsbaus	37
2.6	Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe	40
2.7	Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte	45
3	Regionale Freiraumstruktur	53
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	53
3.2	Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum	64
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	72
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	76
3.5	Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	79
4	Regionale Infrastruktur	95
4.1	Verkehr	95
4.2	Energie	100
4.3	Abfall	101

5	Zusammenfassende Erklärung	104
5.1	Übersicht	104
5.2	Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Plan	104
5.3	Besondere Berücksichtigung des Klimaschutzes in den Plansätzen	106
5.4	Berücksichtigung des Umweltberichts im Plan	109
5.5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren im Plan	111
5.6	Begründung der Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten	113
6	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans	114
	Abkürzungsverzeichnis	115

1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

Gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 wird den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur ein einführendes Kapitel vorangestellt, das die Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region enthält. Diese Leitlinien des Regionalplans, die aus übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen abgeleitet werden, werden in den einzelnen Kapiteln zur räumlichen Struktur der Region (Kap. 2 bis 4) konkretisiert.

Maßgeblich für diese Leitsätze sind vor allem die gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zu konkretisierenden „Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes“ sowie „die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne“. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sind „ergänzend zu berücksichtigen“. Weiterhin von Bedeutung sind zudem die besonderen Entwicklungsziele des Landesentwicklungsplans (PS 6.2.4, LEP 2002), die Leitgedanken des Bodenseeleitbilds der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) vom 15. Dezember 2017 sowie die neuen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016.

1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben umfasst den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.500 km² und einer aktuellen Bevölkerungszahl von ca. 630.000. Damit ergibt sich seit der letzten Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Jahre 1996 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 40.000 Einwohnern (6,8 %).

Raumstrukturell betrachtet werden 13,3 % der Regionsfläche dem Verdichtungsraum zwischen Ravensburg / Weingarten und Friedrichshafen, sowie den „angrenzenden Gebieten mit erheblicher Siedlungsverdichtung“ zugerechnet (PS 2.1.1, LEP 2002). Hier lebt etwa ein Drittel der Bevölkerung der Region.

Die in PS 1.1 dargestellten allgemeinen Leitsätze zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region sind im Wesentlichen aus den vier strategischen raumordnungspolitischen Leitbildern der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 abgeleitet. Sie werden wie folgt begründet:

Die Region Bodensee-Oberschwaben gehört seit vielen Jahren zu den entwicklungsstärksten Wirtschaftsräumen Deutschlands. Dem strategischen Leitbild „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ der Ministerkonferenz für Raumordnung folgend soll die ressourcenschonende, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Weiterentwicklung der Region als international agierende Wirtschafts- und Tourismusregion eines der zentralen Leitziele des Regionalplans sein.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Region hängt entscheidend von ihrer Anbindung und Vernetzung mit den angrenzenden Wirtschaftsräumen innerhalb des Bodenseeraums aber auch mit den benachbarten Metropolregionen Stuttgart, München und Zürich ab. Durch

ein integriertes Gesamtverkehrssystem kann die regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Verkehrsinfrastruktur effektiver genutzt werden. Dabei ist ein nachhaltiger, ressourcenschonender und zukunftsfähiger Umbau der Verkehrsinfrastruktur und des Gesamtverkehrs zwingend erforderlich, um dem Klimawandel, dem Verlust an Biomasse, dem Rückgang der biologischen Vielfalt und den negativen Folgen einer hohen Inanspruchnahme von Freiflächen zu begegnen. Auch die Anbindung durch Informations- und Kommunikationstechnologien und -netze hat eine entscheidende Bedeutung.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen einer Region und damit einhergehend ein uneingeschränkter Ausgleich aller strukturellen Unterschiede eines Raumes (Disparitätenausgleich) galt lange Zeit als unangefochtenes Ziel der Raumordnung. Mittlerweile werden bestehende Unterschiede zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen durchaus als Chancen für die jeweiligen Räume gesehen. Strukturellen Unterschieden, insbesondere bei der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, die zur Benachteiligung einzelner Räume führen, ist jedoch weiterhin konsequent entgegenzuwirken¹.

Das dritte allgemeine Entwicklungsziel verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Belange der Ökologie und zentrale Bedürfnisse der Bevölkerung, wie die Daseinsvorsorge, Wohnraumversorgung, Teilhabe, Chancengleichheit, Kultur und Erholung, werden den Erfordernissen der Ökonomie gleichgestellt. Ziel der Raumentwicklung und damit der Festlegungen des Regionalplans muss eine ausgewogene räumliche Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sein, die sich an den jeweiligen Qualitäten und Entwicklungspotenzialen des Raumes orientiert, die Überlastung einzelner Teilräume vermeidet und langfristig die wichtigsten Lebensgrundlagen sichert.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Schonung der natürlichen Ressourcen, eine behutsame Entwicklung der Kulturlandschaft sowie eine sparsame Inanspruchnahme unbebauter Flächen gelegt werden. So sollen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke möglichst sparsam in Anspruch genommen werden und die Versiegelung bislang unversiegelter Böden soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Durch ökologisch angepasste und sozial verträgliche Formen der Landnutzung sowie durch den konsequenten Schutz der Umwelt und der Menschen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt nachhaltig gesichert und dadurch auch Lebensqualität und Versorgung der Bevölkerung für zukünftige Generationen gewährleistet werden².

Die aktuelle Klimakrise erfordert auch im Bereich der Raumplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, die durch eine Steuerung der Raumentwicklung insbesondere in den klimakritischen Räumen negative Folgeerscheinungen abmildert. Beispielsweise müssen wichtige Kaltluftbahnen, hochwertige landwirtschaftliche Flächen sowie Wasserressourcen langfristig gesichert werden und das Schadens-

¹ vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Strategisches Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“, Berlin.

² vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Strategisches Leitbild „Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln“, Berlin.

potenzial durch Hochwasser ist zu minimieren. Darüber hinaus ist den Ursachen des Klimawandels entgegenzuwirken. Die Sicherung geeigneter Standorte zur Nutzung Erneuerbarer Energien muss daher auch Aufgabe der Regionalplanung sein³.

1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

Der Bodenseeraum weist eine einzigartige funktionale Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum sowie als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum auf. Außerdem ist er als Ökosystem von besonderer Bedeutung und spielt eine herausgehobene Funktion für die Wasserwirtschaft. Daher werden besondere regionale Entwicklungsziele für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (PS 6.2.4, LEP 2002).

Gem. LEP 1983 gehören zum Bodenseeuferbereich der Region Bodensee-Oberschwaben (Anhang zu den PS 3.9.15 und 3.12.15) die Gemeinden oder Gemeindeteile Daisendorf, Eriskirch, Friedrichshafen (Gemeindeteile Friedrichshafen, Kluftern), Hagnau am Bodensee, Immenstaad am Bodensee, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Markdorf (Gemeindeteil Ittendorf), Meersburg (ohne Baitenhausen), Sipplingen, Stetten, Überlingen (Gemeindeteile Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Nesselwangen, Nußdorf, Überlingen) sowie Uhldingen-Mühlhofen.


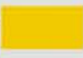
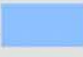
Da der LEP 2002 selbst keine räumliche Abgrenzung vornimmt, sondern sich in der Begründung zu PS 6.2.4 nur auf die Bodenseeufерpläne beider Regionalverbände bezieht, orientiert sich die in der beiliegenden Begründungskarte „Natur- und Kulturlandschaft Bodenseeufер“ dargestellte Abgrenzung des Uferbereichs sowohl an den administrativen Einheiten des LEP 1983 als auch an dem Geltungsbereich des Bodenseeufерplans von 1984 (Ufergemeinden des Bodensees). Um die leicht voneinander abweichenden Gebietskulissen zu harmonisieren, werden bei der Gebietsabgrenzung auch räumlich funktionale Gesichtspunkte (u.a. Topographie, Raumnutzung, in Einzelfällen auch Sichtbeziehungen zum See) berücksichtigt.

Die engere Uferzone des Bodensees umfasst für die Region Bodensee-Oberschwaben landseitig die Landschaftsräume des Bodenseeufers (Nr. 1101 bis Nr. 1104), welche in der Karte „Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben“ in der Begründung zu PS 3.1.0 dargestellt sind. Seeseitig entspricht die engere Uferzone der Flachwasserzone des Bodenseeufерplans (s. auch Begründungskarte „Natur- und Kulturlandschaft Bodenseeufер“).

Soweit für den Regionalplan geeignet, werden die in PS 6.2.4, LEP 2002 definierten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum in den Regionalplan übernommen. Sie bestimmen maßgeblich die Grundzüge der Planung bei den Festlegungen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4).

³ vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Strategisches Leitbild „Klimawandel und Energiewende gestalten“, Berlin.

Natur- und Kulturlandschaft "Bodenseeufer" gem. PS 1.2 (2) i.V.m. PS 6.2.4, LEP 2002

-  Uferbereich des Bodensees (Abgrenzung nach PS 3.12.15, LEP 1983, überarbeitet)
-  engere Uferzone des Bodensees, landseitig (Abgrenzung gem. PS 3.1.2)
-  engere Uferzone des Bodensees, seeeseitig (Flachwasserzone gem. BUP 1984)



Die europäisch bedeutsame Kultur- und Naturlandschaft im gesamten Bodenseeraum ist dauerhaft zu bewahren. Dies geschieht im vorliegenden Regionalplan durch die Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren (PS 3.1) und durch die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2).

Die bereits hohe Standortqualität des Bodenseeraums für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie die forschungsintensive Industrie soll erhalten und gefördert werden. Dabei ist, wo geeignet, eine Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen anzustreben. Die natürlichen Ressourcen sind zu schonen, soziale und Umweltbelange zu beachten und die Flächenneuanspruchnahme für Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie die forschungsintensive Industrie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich einer ressourcenschonenden Siedlungs- und Verkehrsplanung ist sowohl zwischen den Städten des gemeinsamen Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten als auch zwischen den Seeufer- und Hinterlandgemeinden zu stärken; die bestehende interkommunale Zusammenarbeit ist weiter fortzuführen.

Von besonderer Bedeutung für die Region ist eine maßvolle und ökologisch verträgliche Entwicklung des Bodenseeuferbereichs, insbesondere der engeren Uferzone des Bodensees. Die große Attraktivität dieses bodenseenahen Bereichs als Siedlungs-, Erholungs- und Tourismusraum beinhaltet ein hohes Konfliktpotenzial mit den Anforderungen von Natur und Landschaft (s. auch Kap. 5 des Umweltberichts). Die engere Uferzone des Bodensees ist daher von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten und die ökologisch bedeutsamen Gewässer- und Landlebensräumen der Tiere und Pflanzen sind langfristig zu sichern.

Der Bodenseeraum ist eine beliebte Tourismus- und Erholungsregion mit hohem Freizeitwert und einer bereits heute weit entwickelten touristischen Infrastruktur. Die Weiterentwicklung des Bodenseeraums als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusregion muss daher so erfolgen, dass die Kultur- und Naturlandschaft nicht weiter beeinträchtigt wird. Da das Besucheraufkommen im Sommerhalbjahr sehr hoch ist, ist darauf zu achten, dass zum Schutz von Flora und Fauna, aber auch zur Erholung der einheimischen Bevölkerung insbesondere die engere Uferzone des Bodensees im Winterhalbjahr eine angemessene Ruhepause erhält und sich die touristischen Belastungsspitzen des Sommerhalbjahres nicht bis in den Winter hinein fortsetzen. Im gesamten Bodenseeraum soll die touristische Nutzung von Gebieten umwelt- und sozialverträglich erfolgen.

Zu einer nachhaltigen Entwicklung der engeren Uferzone des Bodensees im Sinne von PS 1.1 (3) gehört, dass See und Seeufer nicht nur ökologisch, sondern auch sozial verträglich genutzt werden und dass die engere Uferzone des Bodensees soweit wie möglich öffentlich zugänglich bleibt. So ist neben der Sicherung oder Wiederherstellung des öffentlichen Seezugangs darauf zu achten, dass vor allem seenahe Campingplätze auf Dauer für die Allgemeinheit nutzbar bleiben und nicht durch Dauercamper den Charakter einer Daueransiedlung erhalten, die nur einem eingeschränkten Nutzerkreis vorbehalten ist.

Zentrale Festsetzungen zum Schutz der engeren Uferzone des Bodensees, insbesondere zum Schutz der Flachwasserzone und zur Sicherung des freien Zugangs zum Bodensee,

enthält auch der Bodenseeuferplan aus dem Jahr 1984. Um der besonderen Nutzungskonkurrenz am Bodenseeufer zu entsprechen, sind die seeseitigen⁴ Festsetzungen des Bodenseeuferplans weiterhin zu beachten (s. PS 3.2.1 (4) und zugehörige Begründung).

Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Bodenseeuferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte und zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das an den Bodenseeuferbereich angrenzende Hinterland im Bodenseeraum dienen die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 2 des Regionalplans sowie die Ausweisung von Grünzäsuren im unmittelbaren Uferbereich gem. PS 3.1.0 und 3.1.2 des Regionalplans.

Durch die Elektrifizierung der Südbahn und den Ausbau der Bundesstraße B 31 am Bodenseeufer konnten bereits maßgebliche Verbesserungen der verkehrlichen Erreichbarkeit der Bodenseeregion erzielt werden. Die Festlegungen des Kapitels 4 dienen der weiteren Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr sowie der weiteren Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Ressourcenschonung sowie Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz.

Inhaltlich ergänzt werden die Entwicklungsziele des LEP 2002 hinsichtlich des Ziels „Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Mittelzentrum Pfullendorf“. Um eine wirksame Entlastung des Verdichtungsraums sowie des Bodenseeuferbereichs zu erzielen, sind neben dem Mittelzentrum Pfullendorf auch die anderen seeabgewandten, d.h. nicht im Bodenseeuferbereich gelegenen sowie nicht im Verdichtungsraum gelegenen Mittel- und Unterzentren der Region in der Entwicklung ihrer zentralörtlichen Funktionen zu stärken. Dazu zählen die Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen und Wangen i.A. sowie in den Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettang.

Durch die nachhaltige, flächensparende und umweltverträgliche Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie durch die Schaffung von Wohnraum unter Berücksichtigung des PS 1.1 (3) in den in PS 1.2 (3) genannten Mittel- und Unterzentren sind im Bodenseeuferbereich sowie im Verdichtungsraum gelegenen Städte und Gemeinden gezielt zu entlasten. Die Festlegungen des Regionalplans in Kapitel 2, insbesondere die Festlegungen unter PS 2.5 (regional bedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus) sowie unter PS 2.6 (Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe) dienen der Verwirklichung dieses Ziels. Diese Festlegungen in Kapitel 2 dienen auch der Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das Hinterland des Bodensees gem. PS 1.2 (2), siebter Spiegelstrich.

Im LEP 2002 ist unter dem PS 6.2.4 bereits die „Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz“ als Ziel aufgeführt. Dieses landesplanerische Ziel wird im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2021 konkretisiert und auf die zukünftigen Herausforderungen (z.B. Klimakrise, Rückgang von Biomasse und Biodiversität) hin angepasst.

⁴ Gemäß Bodenseeuferplan (Vorbemerkung, 2 Geltungsbereich) handelt es sich bei der „Seeseite“ um die Flachwasserzone des Bodensees bis zur „Halde“ (etwa 390-m-Linie)

Die Verankerung der „überregionalen Zusammenarbeit“ in der Bodenseeregion war schon im Regionalplan 1996 ein zentrales Entwicklungsziel. Da die grenzüberschreitende Abstimmung der Raumentwicklung auch in Zukunft für diesen herausragenden internationalen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum von besonderer Bedeutung sein wird, soll sie weiterhin ein zentrales Leitziel für die Region Bodensee-Oberschwaben sein⁵. Dazu zählt auch die Abstimmung aller regionalen Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung mit den Nachbarregionen. Zu diesen gehören in der Schweiz die Kantone Thurgau und St.Gallen sowie Appenzell Innerrhoden und Appenzell Außerrhoden und der Kanton Schaffhausen, in Österreich das Bundesland Vorarlberg, sowie auf deutscher Seite die Planungsregionen Hochrhein-Bodensee, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Neckar-Alb, Donau-Iller und Allgäu.

1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes

Der tiefe Untergrund beginnt ab ca. 400 m bis 500 m unter der Erdoberfläche. Das wirtschaftliche Interesse an einer Nutzung des tiefen Untergrundes nimmt seit einiger Zeit stark zu. Neben etablierten Nutzungen – wie z.B. der Gewinnung von tiefen Heil- und Mineralwässern, Thermalwässern, die untertägige Gewinnung von Rohstoffen, untertägige Erdöl- und Erdgasspeicherung und der Betrieb von Untertagedeponien, entwickeln sich neue Nutzungsmöglichkeiten, die künftig eine größere Rolle spielen könnten. Hierzu gehören auch die tiefe Geothermie, die Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (z.B. Wasserstoff, Methan, Druckluft), die Gewinnung von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen und die unterirdische Speicherung von Kohlendioxid. Davon betroffen sind Räume mit spezifischen Gesteinsschichten bis in einige Kilometer Tiefe. Einzelne Nutzfunktionen wie Erdwärme, Kohlenwasserstoffe, Speicherfunktionen, Thermal- und Mineralwassernutzung sowie Trinkwassergewinnung, können sich gegenseitig ausschließen bzw. miteinander konkurrieren. Ein Bewirtschaftungskonzept soll bestehende Nutzungen mit möglichen zukünftigen Nutzungen vereinbaren und den Vorrang der jeweiligen Nutzungen untereinander regeln. Eine Erstellung geeigneter, flächendeckender Datengrundlagen ist anzustreben (s. auch PS 1.3 (4)).

In der Region Bodensee-Oberschwaben treten die bedeutendsten Thermalwasservorkommen in den tiefer liegenden Grundwasserstockwerken der Oberen Meeresmolasse, dem Oberjura und dem Oberen Muschelkalk auf. Diese Vorkommen reichen über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus. Das Wasser in Oberschwaben erwärmt sich über den geothermischen Wärmestrom im Mittel mit einer Temperaturzunahme von ca. 3°/100 m. Im Gegensatz zu den oberflächennahen Grundwasserleitern dauert der Prozess für die Neubildung wesentlich länger bzw. es findet teilweise keine nennenswerte Grundwasserneubildung statt (fossile Wässer). Die Wässer aus diesen Aquiferen können ein Alter von bis zu mehreren tausend Jahren aufweisen. Im Vergleich zu den sich regelmäßig neubildenden Grundwässern ist der anthropogene Einfluss bei Tiefenwasser bisher äußerst

⁵ vgl. IBK (2017): Leitbild und Strategie der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) für die Bodenseeregion – Leitzatz: „Vielfältige Raumstruktur und zukunftsfähige Verkehrsanbindung“, Beschluss 15.12.2017, Konstanz.

vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland – Handlungsansätze „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der deutschen metropolitanen Grenzregionen“, Berlin.

gering. Die Tiefengrundwasser sind in der Regel wesentlich sauerstoffärmer, dafür umso reicher an Mineralien. Diese „ursprünglich reinen Wasservorkommen“ stellen eine wertvolle, überregional bedeutsame Ressource dar. Da ihre Vorkommen begrenzt sind, müssen sie unter allen Umständen vor schädlichen Veränderungen geschützt werden.

Im Sinne der langfristigen Daseinsvorsorge hat der Schutz des für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Grundwassers der oberen Grundwasserstockwerke und des Bodenseewassers als elementares Lebensmittel Vorrang vor allen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Es wurden in der Region bereits Anträge zur Aufsuchung nichtkonventioneller Kohlenwasserstoffe (Fracking) eingebracht. Durch diese inzwischen zurückgezogenen Anträge ist ein potenzielles Gefährdungsszenario bereits deutlich geworden. Der Schutz der Wasservorkommen im tiefen Untergrund, insbesondere im Bodenseeeinzugsgebiet, soll in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Planungen und Vorhaben, die die Grundwasservorkommen in den verschiedenen Stockwerken beeinträchtigen können. Gefährdungen durch Kurzschlüsse einzelner Grundwasserstockwerke und eine Druckabsenkung müssen ausgeschlossen werden. Falls die neu entdeckten Grundwasserzutritte Erkenntnisse für eine Neuabgrenzung des oberflächlichen Einzugsgebietes des Bodensees ergeben sollten, sind diese dem PS 1.3 (2) zuzuordnen⁶.

Die Thermal- und Mineralwasservorkommen stellen in der Region Bodensee-Oberschwaben einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Mit den Ergebnissen aus dem EU-Projekt „GeoMol“ wurde eine erste Grundlage zur Bewertung des tiefen Untergrundes geschaffen. Hierauf aufbauend wird in Kooperation mit dem LGRB, den Fachbehörden, den Kur- und Heilbädern sowie den Thermalbäder betreibenden Kommunen (Meersburg, Überlingen, Friedrichshafen, Bad Saulgau, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach) angestrebt, im Rahmen eines Folgeprojektes zu „GeoMol“ weitere Untersuchungen zu den Thermal- und Mineralwasservorkommen durchzuführen. Die Ergebnisse sollen die Grundlage für eine rechtliche Sicherung der bislang in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht geschützten Heil- und Thermalwasserefassungen durch Heilquellenschutzgebiete bilden.

⁶ vgl. LUBW (2013-2015): INTERREG IV Forschungsprojekt Tiefenschärfe des Instituts für Seenforschung der LUBW.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

zu PS 2.1.1 – 2.1.3

Die Raumkategorien sind gem. § 7 Abs. 2 Nr.1 LplG im LEP 2002 gemeindeweise festgelegt (Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Raumkategorien: s. Anhang zu PS 2.2.1, LEP 2002). Sie sind gem. § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und werden in der Strukturkarte dargestellt.

Von den vier im LEP 2002 (PS 2.1.1) vorgesehenen Raumkategorien sind in der Region Bodensee-Oberschwaben drei ausgewiesen:

- Verdichtungsraum (4 Gemeinden) mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung,
- Randzone um den Verdichtungsraum (10 Gemeinden) als an den Verdichtungsraum angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung,
- Ländlicher Raum im engeren Sinne (73 Gemeinden) als großflächiges Gebiet mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

Die Raumkategorie „Verdichtungsbereich im ländlichen Raum“ ist in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht ausgewiesen.

zu PS 2.1.1

Der Verdichtungsraum „Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung“ erstreckt sich von der Region Bodensee-Oberschwaben über den Bodensee hinweg in die Region Hoahrhein-Bodensee. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben deckt den östlichen Teil dieses Verdichtungsraums ab. In diesem befinden sich zentrale Wohnschwerpunkte und Wirtschaftsstandorte der Region. Mit über 150.000 Einwohnern⁷ lebt fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung der Region im Verdichtungsraum.

Der Produktions- und Dienstleistungssektor umfasst insbesondere international agierende Unternehmen der Antriebs- und Fahrzeugtechnik, der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie qualifizierte und spezialisierte Dienstleistungseinrichtungen. Er zeichnet sich durch eine hohe wirtschaftliche Leistungskraft sowie eine Vielzahl hoch qualifizierter Arbeitsplätze aus. Mit dem Flughafen und der Messe in Friedrichshafen sind darüber hinaus zwei Infrastruktureinrichtungen von landesweiter Bedeutung im Verdichtungsraum angesiedelt.

Durch siedlungs- und infrastrukturelle Festlegungen des Regionalplans (s. Plansätze 2.2.-2.7 und 4.1) werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Verdichtungsraum seine zentralen Funktionen für die Gesamtentwicklung der Region und des Landes erfüllen und als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und Verknüpfungsknoten für Infrastrukturnetze im großräumigen nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann.

Gleichzeitig ist aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung im Verdichtungsraum eine Verschärfung von negativen Folgen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere ein besonders schonender Umgang mit dem verfügbaren Grund und Boden, die

⁷ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand: 3. Quartal 2019.

Nutzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale (Baulandreserven, Baulücken etc.), die Umnutzung von Brachflächen und ehemals militärisch genutzter Gebiete, die Erarbeitung und Umsetzung von Verkehrskonzepten zur Verkehrslenkung und -beruhigung sowie die Sicherung ortsnaher Erholungsräume (s. auch Plansätze 2.4, 3.1, 3.2 und 4.1). Die Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im Verdichtungsraum ergeben sich häufig überörtliche Problemzusammenhänge und wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Gemeinden und Teilräumen, wodurch sich der zwischen- und übergemeindliche Koordinationsbedarf bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen erhöht. Um die Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Verdichtungsraums zu verbessern, seine Funktionen zu sichern und im Standortwettbewerb zu stärken, bedarf es einer verstärkten interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung.

zu PS 2.1.2

Die Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ in der Region Bodensee-Oberschwaben umfasst Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung im Einzugsbereich des Verdichtungsraums. Sie zeichnet sich durch eine hohe Wohnattraktivität und ein starkes Siedlungswachstum aus und bietet – mit Ausnahme der Bodenseeufergemeinden – die Möglichkeit den Verdichtungsraum vom zunehmenden Siedlungsdruck zu entlasten.

Insbesondere durch die Festlegung der Städte Markdorf und Tettngang als Unterzentrum (s. PS 2.2.3) sowie der Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg und Oberteuringen als Siedlungsbereiche (s. PS 2.4.2) soll einer Zersiedelung der Landschaft in der Randzone um den Verdichtungsraum entgegengewirkt und der Verdichtungsraum vom Siedlungsdruck entlastet werden. Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Baienfurt / Baidt und Tettngang (s. PS 2.6.1) sowie der Schwerpunkt des Wohnungsbaus in Tettngang (s. PS 2.5.1) tragen ebenfalls zur Entlastung des Verdichtungsraums bei. Die Unterzentren Markdorf und Tettngang übernehmen darüber hinaus eine Versorgungs- und Impulsgeberfunktion für den angrenzenden ländlichen Raum.

Mit Eriskirch, Immenstaad, Kressbronn a.B. und Langenargen befinden sich vier Bodenseeufergemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum. Da in diesen Gemeinden keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, leisten sie keinen Beitrag zur Entlastung des Verdichtungsraums vom zunehmenden Siedlungsdruck. Lediglich im Kleinzentrum Kressbronn a.B. ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit zur Stärkung der Versorgungsfunktion gegeben (s. PS 2.4.3).

Bei Neubebauungen in der Randzone um den Verdichtungsraum sind auf der nachgelagerten Planungsebene Maßnahmen zur sparsamen Flächeninanspruchnahme und zur umweltschonenden, energiesparenden Bebauung zu ergreifen. Durch eine Zuordnung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Versorgungseinrichtungen in räumlicher Nähe und mit guter Anbindung an den ÖPNV sollen Verkehrsbelastungen reduziert werden (s. auch PS 2.4.0).

Zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen in den Randzonen

um die Verdichtungsräume ausreichend Freiräume für siedlungsnahe Erholung sowie umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. Dazu dienen insbesondere die freiraumstrukturellen Festlegungen des Regionalplans, die zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Freiräume und ihres Erholungswert beitragen (s. Plansätze 3.1 und 3.2).

zu PS 2.1.3

Der Ländliche Raum im engeren Sinne deckt einen Großteil der Regionsfläche ab, sein Anteil beträgt nahezu 90 %. Die Qualitäten und Vorzüge dieses Raums – ein hoher Wohn- und Freizeitwert, bedeutende Wohnbau- und Gewerbeflächenpotenziale und eine besondere Eignung für Naherholung und Tourismus – sind zu sichern und zu entwickeln.

Um den Ländlichen Raum i.e.S. als eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu stärken dienen die diesen Raum betreffenden siedlungs- und infrastrukturellen Festlegungen des Regionalplans. Dies sind insbesondere Unter- und Kleinzentren sowie Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in angemessener Nähe zum Wohnort, darüber hinaus Siedlungsbereiche, Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe zur Bereitstellung und Sicherung von Wohnraum und Arbeitsplätzen sowie die Plansätze zu Entwicklungsachsen und zur Verkehrsinfrastruktur hinsichtlich der Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze (s. Kap. 2 und 4).

Durch die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3) werden darüber hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige im ländlichen Raum zu erhalten und gleichzeitig großräumige, ökologisch wertvolle Natur- und Kulturlandschaften sowie die biologische Vielfalt zu bewahren und die naturräumlichen Voraussetzungen einer touristischen Entwicklung zu sichern.

2.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

zu PS 2.2.0

Zentrale Orte übernehmen die Versorgung der Bevölkerung im Umland mit Waren, Arbeitsplätzen sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungen, indem sie ein vielfältiges Angebot an Infrastruktureinrichtungen vorhalten. Diese gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sollen in einem zentralen Siedlungs- und Versorgungskern gebündelt angesiedelt werden und mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie als Ziel- und Verknüpfungspunkte des überörtlichen Verkehrs gut erreichbar sein.

Oberzentren und Mittelzentren sowie deren Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) sind als höhere Zentrale Orte im Landesentwicklungsplan festgelegt und gem. § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Unterzentren und Kleinzentren werden gem. § 11 Abs. 3 Nr.12 LplG als Zentrale Orte der Grundversorgung im Regionalplan festgelegt. Alle Zentralen Orte werden in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

Die Zentralen Orte versorgen die Bewohner ihres Verflechtungsbereichs, also sowohl die Einwohner des Orts selber, als auch die Bevölkerung des Umlands. Dieser Verflechtungsbereich, in den der Ort mit seinen zentralen Funktionen ausstrahlt, soll auf Grundlage der

vorherrschenden Orientierung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum Zentralen Ort und der erforderlichen Mindesteinwohnerzahl abgegrenzt werden. Um die zur Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen erforderliche Einwohnerzahl zu gewährleisten, umfasst der Verflechtungsbereich in der Regel auch benachbarte Gemeinden.

Bei Zentralen Orten am Rand der Region reichen die zentralörtliche Beziehungen über die Regionsgrenze, im östlichen Teil der Region auch über die Landesgrenze hinaus. Bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen, also auch bei der Festlegung der Zentralen Orte, sollen diese grenzüberschreitenden Verflechtungen berücksichtigt werden.

Neben der Versorgungsfunktion soll in den Zentralen Orten sowie in den Siedlungsbereichen (s. PS 2.4.2) die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region gefestigt und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Insbesondere die verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen soll zur Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen und durch den Bündelungseffekt zu einer Dämpfung der Flächeninanspruchnahme beitragen⁸. Durch die Stärkung der einzelnen Zentralen Orte werden zudem die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des gesamten dem jeweiligen Zentralen Ort zugeordneten Verflechtungsbereichs geschaffen.

Eine besondere Bedeutung kommt den Zentralen Orten im Ländlichen Raum, insbesondere den Kleinzentren des Landkreises Sigmaringen zu, weil die Daseinsvorsorge, vor allem die überörtliche Versorgung der dortigen Bevölkerung in der Regel nur durch Konzentration der Einrichtungen an zentralen Standorten gesichert und nicht in jeder einzelnen Gemeinde vorgehalten werden kann. Um eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, soll in diesen Orten der Vorhaltung zentralörtlicher Einrichtungen Vorrang vor deren Auslastungserfordernissen eingeräumt werden. Dies betrifft vor allem Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Bildung, darüber hinaus aber auch weitere öffentliche Dienstleistungseinrichtungen.

zu PS 2.2.1

Das im Landesentwicklungsplan ausgewiesene Oberzentrum Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten bietet als Standort großstädtischer Prägung ein vielfältiges Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen. Es dient zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs und hat eine hochrangige zentralörtliche Bedeutung für den Bodenseeraum.

Friedrichshafen ist die einwohnerstärkste Stadt der Region (61.283 Einwohner, Stand 2019) und stellt als Messestandort, mit dem Regionalflughafen und den angesiedelten Großbetrieben der Hochtechnologie den wichtigsten wirtschaftlichen Schwerpunkt der Region dar. Die Städte Ravensburg und Weingarten bilden das traditionelle Dienstleistungszentrum der Region mit Hochschulen, Behörden, Fachgeschäften und mittelständischen Unternehmen. Die Elektrifizierung der Südbahn und der Ausbau der Bundesstraßen B 30 und B 31 führen zu einer deutlichen Verbesserung der Anbindung an das nationale und internationale Straßen- und Schienennetz und tragen so zu einer wesentlichen Stärkung des Oberzentrums bei.

⁸ Die Sondersituation der gleichzeitig als Kleinzentren und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegten Kommunen am Bodenseeufer – Kressbronn a.B. und Meersburg – ist zu beachten (s. PS 2.2.4 (4)).

Der großen Nachfrage nach Flächen für Wohnen, Industrie / Gewerbe und Einzelhandel in den Städten des Oberzentrums wird durch die Festlegungen der Schwerpunkte des Wohnungsbaus (s. PS 2.5), der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (s. PS 2.6) und der Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen (Einzelhandelsgroßprojekte s. PS 2.7) Rechnung getragen. Die Städte Ravensburg und Weingarten übernehmen dabei eine wichtige Funktion zur Entlastung der Bodenseeufergemeinden vom zunehmenden Siedlungsdruck (s. PS 2.4.0)

Das Oberzentrum stellt somit einen mehrpoligen Kern des Verdichtungsraums der Region dar und übernimmt als Teil des Städtensetzes am nördlichen Bodenseeufer übergeordnete Raumfunktionen bei der Regionalentwicklung. Dies erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit, sowohl zwischen den drei Teil-Oberzentren als auch mit benachbarten Gemeinden, insbesondere beim Aufbau und Betrieb von gemeinsamen Einrichtungen, im Infrastrukturbereich sowie bei der Ausübung zentralörtlicher Funktionen.

zu PS 2.2.2

Die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittelzentren decken den Bedarf der gehobenen spezialisierten zentralörtlichen Versorgung und sollen in Verbindung mit ihren Verflechtungsbereichen (Mittelbereichen) als Standorte für Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie als Gewerbe, Arbeitsplatz- und Wohnstandorte gestärkt werden. Die Mittelbereiche sind wichtige Bezugsräume der Bevölkerung, in denen ein Großteil der überörtlichen Lebensbeziehungen (Versorgung, Arbeit, Bildung, Freizeit) stattfindet und besonders enge wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen bestehen.

Durch ihre spezialisierte Infrastrukturausstattung und ihren differenzierten Arbeitsmarkt übernehmen die Mittelzentren eine Impulsgeberfunktion für den Ländlichen Raum der Region, insbesondere für die weitere Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche. Die Festlegung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus (s. PS 2.5), der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (s. PS 2.6) und der Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen (Einzelhandelsgroßprojekte s. PS 2.7) in den Mittelzentren tragen zu einer weiteren Stärkung dieser Funktion bei.

Überlingen übernimmt als größte Stadt im westlichen Bodenseegebiet die zentralörtliche Versorgungsfunktion für den Mittelbereich in diesem Raum, der durch die geplante Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn und den Ausbau der Bundesstraße B 31 in Richtung des Oberzentrums Friedrichshafen weiter gestärkt wird.

Durch die räumliche Nähe zum Bodensee übernehmen insbesondere die Mittelzentren Pfullendorf und Wangen i.A., gemeinsam mit den weiter im Hinterland liegenden Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A. und Sigmaringen eine wichtige Funktion zur Entlastung der Bodenseeufergemeinden vom zunehmenden Siedlungsdruck (s. PS 2.4.0).

Aufgrund ihrer Lage an der Autobahn A 96 und der elektrifizierten Allgäubahn weisen vor allem die Mittelzentren Leutkirch i.A. und Wangen i.A. großes Entwicklungspotenzial auf. Vergleichbares gilt für das Mittelzentrum Bad Waldsee durch die Lage an der Bundesstraße B 30 sowie an der bedeutendsten Landesentwicklungssachse der Region (Konstanz) – Friedrichshafen – Meckenbeuren / Tettang – Ravensburg – Weingarten – Bad Waldsee – (Biberach) und weiter ins Oberzentrum Ulm / Neu-Ulm in der Nachbarregion Donau-Iller (s. PS 2.3.1).

Das Mittelzentrum Sigmaringen übernimmt mit dem Sitz des Landratsamts Sigmaringen und weiterer Behörden eine wichtige Verwaltungsfunktion für den Mittelbereich und den gesamten Landkreis. Zudem bietet die Konversionsfläche der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne großes Entwicklungspotenzial, das sich insbesondere in Form des dortigen Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe zeigt (s. PS 2.6).

Bad Saulgau und Pfullendorf nehmen durch ein vielfältiges Angebot an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen ihre mittelzentrale Versorgungs- und Impulsgeberfunktion für große Teile des dünn besiedelten Ländlichen Raums des Landkreises Sigmaringen und den nordwestlichen Teil des Landkreises Ravensburg wahr.

zu PS 2.2.3 und 2.2.4

Die Unter- und Kleinzentren sind nach § 11 Abs. 3 Nr.1 LplG im Regionalplan festzulegen. Sie dienen der Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit dem häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarf und weisen vielfältige zentralörtliche Einrichtungen sowie ein großes Angebot an Dienstleitungen und Arbeitsplätzen auf. Zur Ausstattung gehören in der Regel Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Arztpraxen, Apotheke, Pflegeeinrichtung etc.), Bildungseinrichtungen (Schulen, Jugend- und Erwachsenenbildung etc.), Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungseinrichtungen (Kreditinstitut bzw. -filialen etc.) sowie Kultur- und Sporteinrichtungen (Bücherei, Sportplatz, Sport- / Festhalle etc.).

Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung. Dazu gehören in der Regel weiterführende allgemein bildende Schulen (Realschule, Gymnasium), qualifiziertere Einrichtungen des Gesundheitswesens wie mehrere praktische Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte sowie ein Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, ein Sportplatz mit Leichtathletikanlagen und Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit. Der daraus resultierende, über die übliche Grundversorgung hinausreichende Verflechtungsbereich umfasst häufig auch benachbarte Kleinzentren. Zudem ist die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in der Regel nur in Unterzentren oder höher eingestuften Zentralen Orten möglich.

Um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten, sollen die Verflechtungsbereiche im ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner, in Verdichtungsräumen entsprechend höhere Werte aufweisen. Bei Kleinzentren kann die erforderliche Bevölkerungszahl des Verflechtungsbereichs in Abhängigkeit der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erheblich schwanken. Im Ländlichen Raum soll sie in der Regel mehr als 8.000 Einwohner umfassen. Ist der nächste Zentrale Ort unzumutbar weit entfernt, genügt in Ausnahmefällen eine Mindesteinwohnerzahl von 5.000, in besonders dünn besiedelten Gebieten, z.B. in Mittelbereichen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als der Hälfte des Landesdurchschnitts, sinkt der erforderliche Schwellenwert auf mindestens 3.500 Einwohner, jeweils bezogen auf den Verflechtungsbereich des Kleinzentrums.

Die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) werden im Regionalplan gem. Landesplanungsgesetz nicht verbindlich ausgewiesen (s. auch Begründung zu PS 2.5.8 bis 2.5.11, LEP 2002). Die nachfolgende Abgrenzung der Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) gem. PS 2.5.6 LEP stellt jedoch ein hilfreiches Werkzeug für Analysezwecke sowie für die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts dar.

Tab. B 1: Nahbereiche der Unterzentren

Unterzentrum	Nahbereich
Aulendorf	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde, grenzüberschreitende Verflechtungen
Bad Wurzach	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde, grenzüberschreitende Verflechtungen
Gammertingen	Gemeinden Hettingen, Neufra, Veringenstadt
Isny i.A.	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde, grenzüberschreitende Verflechtungen
Markdorf	Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen
Meckenbeuren	Teilorte innerhalb der Gemeinde
Mengen	Gemeinden Hohentengen, Scheer
Meßkirch	Gemeinden Leibertingen, Sauldorf
Salem	Gemeinden Frickingen, Heiligenberg
Tett nang	Gemeinde Neukirch

Tab. B 2: Nahbereiche der Kleinzentren

Kleinzentrum	Nahbereich
Altshausen	Gemeinden Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen
Herbertingen	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde, grenzüberschreitende Verflechtungen
Hohentengen	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde
Kißlegg	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde
Krauchenwies	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde
Kressbronn a.B.	Gemeinden Eriskirch, Langenargen
Meersburg	Gemeinden Daisendorf, Hagnau, Stetten, Uhldingen-Mühlhofen
Ostrach	Teilorte innerhalb der großen Flächengemeinde
Stetten a.k.M.	Gemeinde Schweningen
Vogt-Wolfegg	Partnergemeinde des Doppelzentrums: Versorgung der Partnergemeinde mit der jeweiligen schwerpunktmäßigen Teilfunktion
Wilhelmsdorf	Gemeinde Horgenzell

Folgende Gründe führen zur Festlegung von Unter- und Kleinzentren, deren Nahbereich keine über die eigene Gemarkung hinausgehenden Gemeinden umfasst:

- Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl, die deutlich über den im LEP 2002 genannten Orientierungswerten liegt (Unterzentren Bad Wurzach, Isny i.A., Meckenbeuren).
- Gemeinden mit überregional bedeutenden, zentrenrelevanten Einrichtungen (Unterzentren Aulendorf⁹, Meckenbeuren¹⁰). Die Einrichtungen tragen durch zusätzliche Beschäftigte und Gäste vor Ort zu einer besseren Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen bei.
- Grenzüberschreitende Verflechtungen durch die Lage an der Regionsgrenze (Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Isny i.A. und Kleinzentrum Herbertingen).
- Große Flächengemeinden mit z.T. ungünstiger Erreichbarkeit benachbarter Zentren (Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Isny i.A. und Kleinzentren Herbertingen, Kißlegg, Krauchenwies, Ostrach, Wolfegg).
- Gemeinden, die die Versorgung vieler Teilorte innerhalb der Gemarkung übernehmen (Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Isny i.A., Meckenbeuren und Kleinzentren Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Ostrach).
- Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung im dünn besiedelten ländlichen Raum (Kleinzentren Kißlegg, Krauchenwies, Ostrach, Herbertingen, Hohentengen).
- Das Doppel-Kleinzentrum Vogt-Wolfegg, das bezüglich der jeweiligen schwerpunktmäßigen Teil-Funktion die Versorgung der Partnergemarkung übernimmt.

Zur Bewertung der zentralörtlichen Einstufung hat der Regionalverband alle potenziellen Unter- und Kleinzentren in der Region Bodensee-Oberschwaben auf Basis von Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, eines Fragebogens zur infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinden und weiterer raumstruktureller Kenngrößen untersucht und differenziert nach Raumkategorien und Bevölkerungsdichte ausgewertet. Zur abschließenden Bewertung der aus dieser Analyse resultierenden Orte mit Auf- bzw. Abstufungstendenz wurden detaillierte Steckbriefe unter Berücksichtigung folgender Kriterien erstellt:

- Zentralörtliche Einrichtungen (Gesundheit / Soziales, Bildung, Einzelhandel, Behörden / Dienstleistungen, Kultur / Sport),
- Verflechtungsbereich (Größe und Tragfähigkeit),
- Raumstruktur (Lage im Netz der Zentralen Orte und der Entwicklungsachsen, Raumkategorie, Lage am Bodenseeufer),
- Siedlungs- und Versorgungskern (Ausprägung, verkehrliche Anbindung, v.a. ÖPNV),
- Einwohner (Bevölkerungszahlen, -entwicklung und -vorausrechnung),
- wirtschaftliche Kennwerte (Beschäftigten-/ Pendlerzahlen und deren Entwicklung),
- zentrenrelevante Besonderheiten.

Die Untersuchung hat ergeben, dass sich die Leistungsfähigkeit der Unter- und Kleinzentren in der Region Bodensee-Oberschwaben aufgrund einer in den letzten 20 Jahren positiven demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Regel verbessert oder zumindest stabilisiert hat. Dies gilt insbesondere für die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg.

⁹ Schwabentherme, Knotenbahnhof, Fachkliniken, überregional bedeutsame Bildungsstätten

¹⁰ Freizeitpark Spieleland, Stiftung Liebenau, Regionalflughafen

Die bereits im Regionalplan 1996 festgelegten Unterzentren Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Mengen, Meßkirch und Tettngang erfüllen ausnahmslos die im PS 2.5.10, LEP 2002 geforderte Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen und zudem die weiteren o.g. Kriterien, insbesondere die Mindesteinwohnerzahlen, die Bündelung der Einrichtungen in einem Siedlungs- / Versorgungskern, die Anforderungen an den Verflechtungsbereich und eine geeignete Lage im Netz der Zentralen Orte¹¹. Die Einstufung der genannten Orte als Unterzentrum wurde somit beibehalten.

In drei Fällen erfolgte aufgrund der positiven Entwicklung in den letzten beiden Jahrzehnten gegenüber dem Regionalplan 1996 eine Aufstufung vom Kleinzentrum zum Unterzentrum:

- Die Stadt Aulendorf weist eine im Vergleich zu bestehenden Unterzentren sehr gute Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen auf (mehrere praktische Ärzte, Fachärzte, Fachkliniken, Realschule, Gymnasien, Weiterbildungsangebote, Banken, Fachgeschäfte, Dienstleistungseinrichtungen, Sport- / Festhalle, Kampfbahn 400 m etc.) und übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion für die große Flächengemeinde und das teilweise regionsüberschreitende Umland. Verflechtungen in den Bereichen Schülerpendler, Einzelhandel und Tourismus reichen in alle umgebende Städte und Gemeinden hinein, auch in die nördlich angrenzende Region Donau-Iller. Der deutlich ausgeprägte Siedlungs- und Versorgungskern ist von den Ortsteilen der Stadt und von benachbarten Gemeinden gut erreichbar (ÖPNV-Verbindungen, kurze Entfernungen). Als wichtiger Knotenbahnhof hat Aulendorf ein Alleinstellungsmerkmal bei den Unterzentren der Region, das durch die Elektrifizierung der Südbahn und die zukünftige Lage an einer regionalen Entwicklungsachse noch an Bedeutung gewinnt. Nicht zuletzt durch die gute Bahnanbindung ist die Einwohnerzahl von Aulendorf in den letzten Jahren erheblich gewachsen und hat die Schwelle von 10.000 Einwohnern deutlich überschritten. Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg ist bis zum Jahr 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl auf nahezu 11.000 Einwohner zu rechnen¹². Mit der Schwabentherme, dem landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (Aus-, Fort- und Weiterbildung), dem Schönstatt-Zentrum (religiöse Bildungsstätte), der Jugendbildungsstätte Dobelmühle sowie dem Vorranggebiet für den Wohnungsbau (s. PS 2.5) und dem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (s. PS 2.6) verfügt Aulendorf über eine Vielzahl weiterer, auch überregional bedeutsamer zentralörtlicher Einrichtungen. Diese tragen durch zusätzliche Beschäftigte und Gäste vor Ort zu einer besseren Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen bei.
- Die Gemeinde Meckenbeuren weist eine im Vergleich zu bestehenden Unterzentren sehr gute Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen auf (mehrere praktische Ärzte, Fachärzte, Fachklinik, Realschule, Sonderschule, Weiterbildungsangebote, Banken, Fachgeschäfte, Dienstleistungseinrichtungen, Sport- / Festhallen etc.) und übernimmt so eine wichtige Versorgungsfunktion für die Ortsteile (s. Tab.

¹¹ Zu einer geeigneten Lage im Netz der Zentralen Orte tragen ein angemessener Abstand zum nächstgelegenen Zentralen Ort und eine Anbindung an eine Landesentwicklungsachse oder regionale Entwicklungsachse bei.

¹² vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Hauptvariante der Bevölkerungsvorausrechnung 2017-2035.

B1) und das Umland¹³. Der Siedlungs- und Versorgungskern ist von den Teilorten der Gemeinde gut erreichbar (ÖPNV-Verbindungen, kurze Entfernungen). Zudem ist Meckenbeuren durch die Südbahn sehr gut an das Schienenverkehrsnetz angebunden. Die Elektrifizierung der Bahnstrecke – in Verbindung mit der Lage an der bedeutenden Landesentwicklungsachse von Friedrichshafen nach Ravensburg / Weingarten – führt zu einer weiteren Stärkung des Standorts. Die atypische Lage von Meckenbeuren im Verdichtungsraum zwischen den Teil-Oberzentren Friedrichshafen und Ravensburg erfordert eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der Verflechtungen mit benachbarten Gemeinden. Der fehlende übergemeindliche Verflechtungsbereich wird durch eine überdurchschnittliche Bevölkerungszahl (über 13.000 Einwohner, Stand 2019) im Gemeindehauptort und den Ortsteilen, einer Vielzahl an qualifizierten Arbeitsplätzen sowie durch das besondere Entwicklungspotenzial zwischen Friedrichshafen und Ravensburg / Weingarten ausgeglichen. Mit dem Spieleland (Freizeitpark & Feriendorf mit 500.000 Besuchern/Jahr), der Stiftung Liebenau mit 2.500 Mitarbeitern, dem Flughafen mit 700.000 Fluggästen/Jahr und dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (s. PS 2.6.1) verfügt Meckenbeuren über weitere, auch überregional sehr bedeutsame zentralörtliche Einrichtungen. Diese tragen durch zusätzliche Beschäftigte und Gäste vor Ort zu einer besseren Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen bei. Die Aufstufung von Meckenbeuren zum Unterzentrum unterstützt zudem das Ziel des Landesentwicklungsplans zur Stärkung des Bodenseehinterlands (PS 6.2.4, LEP 2002).

- Die Gemeinde Salem weist eine im Vergleich zu bestehenden Unterzentren gute Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen auf (mehrere praktische Ärzte, Fachärzte, Fachklinik, Realschule, Gymnasium, Weiterbildungsangebote, Banken, Fachgeschäfte, Dienstleistungseinrichtungen, Sport- / Festhallen, Kampfbahn 400 m etc.) und übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion des Verflechtungsbereichs. Durch die Bodenseegürtelbahn ist Salem sehr gut an das Schienenverkehrsnetz angebunden. Die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke und die zukünftige Lage an einer Landesentwicklungsachse führen zu einer weiteren Stärkung des Standorts. Der Verflechtungsbereich mit den Gemeinden Frickingen und Heiligenberg umfasst mehr als 17.000 Einwohner und mehr als 5.000 Beschäftigte¹⁴ mit sehr positiver Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose bis zum Jahr 2035. Die Weiterentwicklung des Versorgungskerns „Neue Mitte Salem“ – in fußläufiger bzw. fahrradtauglicher Entfernung zu den Wohnschwerpunkten der Gemeindehauptorte Mimmenshausen, Neufrach und Stefansfeld – ist ein zentraler Baustein, um die Schwächen hinsichtlich der dezentralen Siedlungsstruktur auszugleichen. Mit dem Schloss Salem, der Schule Schloss Salem, dem Affenberg und dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (s. PS 2.6.1) verfügt Salem über weitere, auch überregional bedeutsame Einrichtungen und stellt einen touristischen Schwerpunkt in der Region dar. Diese tragen durch zusätzliche Beschäftigte und Gäste vor Ort zu einer besseren Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen bei. Die Aufstufung von Salem zum Unterzentrum unterstützt zudem das Ziel des Landesentwicklungsplans zur Stärkung des Bodenseehinterlands (PS 6.2.4, LEP 2002).

Die anderen im Regionalplan 1996 festgelegten Kleinzentren Altshausen, Herberlingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Kressbronn a.B., Meersburg, Ostrach, Stetten

¹³ Auch wenn die Gemeinde Meckenbeuren über keinen Umlandgemeinden umfassenden Verflechtungsbereich verfügt, übernimmt das Unterzentrum eine Versorgungsfunktion für Teilorte der angrenzenden Gemeinden.

¹⁴ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf erfüllen die im PS 2.5.11, LEP 2002 geforderte Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen sowie die Mindesteinwohnerzahlen, die Bündelung der Einrichtungen in einem Siedlungs- / Versorgungskern und mit Ausnahme des Kleinentrums Hohentengen auch die Anforderungen an den Verflechtungsbereich und eine geeignete Lage im Netz der Zentralen Orte¹⁵. Die Einstufung der genannten Orte als Kleinzentrum wurde somit beibehalten, Sonderfälle bei der Festlegung der Kleinzentren (Hohentengen, Kressbronn a.B., Meersburg, Vogt / Wolfegg) werden nachfolgend erläutert.

Aufgrund der besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum (PS 6.2.4, LEP 2002), insbesondere der geforderten Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland und der Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung, wurde trotz positiver demographischer und wirtschaftlicher Entwicklung von einer zentralörtlichen Aufstufung von Kommunen am Bodenseeufer abgesehen. Die Gemeinden Kressbronn a.B. und Meersburg übernehmen jedoch als Kleinzentren – wie bereits im Regionalplan 1996 – trotz der Beschränkung auf Eigenentwicklung eine wichtige Versorgungsfunktion am nördlichen Bodenseeufer zwischen den Oberzentren Friedrichshafen und Lindau (Bodensee) bzw. dem Oberzentrum Friedrichshafen und dem Mittelzentrum Überlingen. Im Unterschied zu anderen Zentralen Orten ist in diesen Kleinzentren durch die Festlegung als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung keine verstärkte Siedlungstätigkeit zulässig, die über die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungsfunktion hinausgeht (s. PS 2.4.3). Die Sicherung und der Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) ist somit möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht. Durch die hohe Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich (Kressbronn a.B.: 21.226 Einwohner, Meersburg: 18.466 Einwohner, Stand 2019) und als touristischer Schwerpunkt am Bodensee ist die Auslastung der Versorgungseinrichtungen auch bei Beschränkung auf Eigenentwicklung gewährleistet.

Das Kleinzentrum Hohentengen stellt bezüglich einiger Eignungskriterien einen atypischen Fall dar. Trotz der Nähe zum Unterzentrum Mengen und der geringsten Einwohnerzahl aller Kleinzentren der Region (4.201 Einwohner im Verflechtungsbereich, Stand 2019) werden die Voraussetzungen für die Einstufung als Kleinzentrum noch erfüllt. Hohentengen verfügt über einen klaren Siedlungs- und Versorgungskern im Gemeindehauptort und übernimmt aufgrund der für Kleinzentren angemessenen Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (Ärzte, Apotheke, Grundschule, Bücherei, Banken, Dienstleistungseinrichtungen, Sporthallen etc.) und der guten Erreichbarkeit (kurze Entfernungen, Busanbindung) die Versorgungsfunktion für den Hauptort und die acht Teilorte (sogenannte Göge-Dörfer¹⁶) der großen Flächengemeinde. Verflechtungen mit den Nachbargemeinden bestehen über das Gemeindegebiet hinaus im Bereich Berufspendler, Bildung (Lehrschwimmbecken), Einzelhandel, erneuerbarer Energien (Erzeugung und Lieferung ins Umland), Landwirtschaft (Handel und Dienstleistungen) sowie interkommunale Kooperationen. Durch die Lage von Hohentengen im dünn besiedelten Ländlichen Raum

¹⁵ Zu einer geeigneten Lage im Netz der Zentralen Orte tragen ein angemessener Abstand zum nächstgelegenen Zentralen Ort und eine Anbindung an eine Landesentwicklungsachse oder regionale Entwicklungsachse bei.

¹⁶ Bezeichnung aufgrund der Lage im Landschaftsraum Göge

(Mittelbereich mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als die Hälfte des Landesdurchschnitts) wird der im PS 2.5.11, LEP 2002 für diesen Ausnahmefall vorgesehene Schwellenwert von mindestens 3.500 Einwohnern erreicht (Einwohnerzahl von Hohentengen s.o.). Auch im Interesse der Daseinsvorsorge und der Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung ist die Einstufung als Kleinzentrum gerechtfertigt. Die atypische Situation, die trotz des nahe gelegenen Unterzentrums Mengen eine Festlegung als Kleinzentrum rechtfertigt, ist vor allem durch die besonderen Entwicklungspotenziale im Bereich der ehemaligen Oberschwabenkaserne und des benachbarten Verkehrslandeplatz (Regio Airport) zu sehen. Vergleichbare Einrichtungen und die damit verbundenen Potenziale weist keines der anderen Kleinzentren der Region auf. Dies zeigt sich auch an der Festlegung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe, der sich z.T. auf der Konversionsfläche des ehemaligen Kasernenareals befindet (s. PS 2.6.1). Die Schließung der Kaserne im Jahr 2012 hatte nur kurzzeitig negative Effekte (Rückgang der Einwohner-, Beschäftigtenzahlen etc.). Es ist davon auszugehen, dass sich die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren auch in Zukunft – wie vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg¹⁷ prognostiziert – fortsetzen wird. Der Sondersituation von Hohentengen wurde bereits im Regionalplan 1996 durch die Festlegung als Kleinzentrum Rechnung getragen.

Einen Sonderfall stellt auch das Kleinzentrum Vogt-Wolfegg als einziges Doppelzentrum der Region dar. Es übernimmt zwischen den Teil-Oberzentren Ravensburg und Weingarten sowie den Mittelzentren Bad Waldsee, Leutkirch i.A. und Wangen i.A. eine wichtige Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Verwaltungsraum. Während Vogt das Versorgungszentrum (Einzelhandel und Dienstleistungen) darstellt, liegen die Schwerpunkte von Wolfegg mit den Bahnhaltstellen Wolfegg und Alttann sowie verschiedenen Museen und Denkmälern im verkehrlichen und kulturellen Bereich. Weitere funktionale Aufgabenteilungen und Kooperationen sind in den Bereichen Verwaltung, Siedlungsentwicklung (u.a. gemeinsamer Flächennutzungsplan), Wirtschaft, Bildung, Kultur, Tourismus, Sport, Soziales, Verkehr und Ver- / Entsorgung gegeben. Durch die Festlegung als gemeinsames Doppelzentrum sind die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kleinzentrum erfüllt.

¹⁷ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Hauptvariante der Bevölkerungsvorausrechnung 2017-2035.

2.3 Entwicklungsachsen

zu PS 2.3.0

Entwicklungsachsen sind als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur im Regionalplan festzulegen, soweit dies nicht bereits im LEP 2002 erfolgt ist (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 LplG). Dabei wird zwischen Landesentwicklungsachsen und regionalen Entwicklungsachsen unterschieden. Die im LEP 2002 festgelegten Landesentwicklungsachsen sind nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und zu konkretisieren bzw. auszuformen (§ 11 Abs. 6 Nr. 3 LplG).

Zusätzlich können regionale Entwicklungsachsen festgelegt werden, insbesondere zur Bündelung und zum Ausbau der bandförmigen Infrastruktur und der dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung im Bereich von Haltestellen des leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs und sonstigen wichtigen Infrastruktureinrichtungen entlang der Achsen. Die ausgeformten Landesentwicklungsachsen und die regionalen Entwicklungsachsen sind in der Strukturkarte des Regionalplans als lineare Verbindungen zwischen den Zentralen Orten dargestellt.

Die Entwicklungsachsen dienen einer ausgewogenen Raumentwicklung. Die geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum gem. PS 2.1.1 (4) und PS 2.1.2 (3) gilt auch und insbesondere entlang der Entwicklungsachsen in diesen Raumkategorien (s. auch PS 2.6.4.1, LEP 2002. An den Entwicklungsachsen des Ländlichen Raums wird durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen gem. PS 2.2.0 (3) und PS 2.4.0 (1) die dezentrale Siedlungsstruktur gefestigt. Zwischen den Entwicklungsachsen werden über die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur ökologisch wertvolle und zur Erholung dienende Flächen vor weiterer Bebauung geschützt (s. Kap. 3 und PS 2.6.4, LEP 2002).

Durch die Sicherung und den Ausbau wichtiger Straßen- und Schienenwege entlang der Achsen wird der Leistungsaustausch innerhalb der Region sowie über Regions- und Landesgrenzen hinweg gewährleistet. Sie vernetzen sowohl die wirtschaftlichen und bevölkerungsreichen Siedlungsschwerpunkte im Verdichtungsraum und dessen Randzone als auch den Ländlichen Raum der Region über bandförmig gebündelte Infrastrukturen.

Zur Entfaltung der raumordnerischen Potenziale der Entwicklungsachsen sollen diese im Sinne einer nachbarschaftlich abgestimmten Raumentwicklung auch jenseits der Regionsgrenze sinnvoll weitergeführt werden. Daher sind die Entwicklungsachsen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – soweit möglich – mit den Achsen benachbarter Regionalverbände abgestimmt. Da in der benachbarten Region Donau-Iller aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Achsen zwischen diesen Bundesländern keine regionalen Entwicklungsachsen festgelegt werden, ist eine Fortsetzung der regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben in diesem Bereich nicht gegeben. Dies gilt auch für die nach Bayern in die Region Allgäu (16) gerichtete regionale Entwicklungsachse Isny i.A. – (Kempten (Allgäu)).

zu PS 2.3.1

Die ausgeformten Landesentwicklungsachsen bilden die gewachsene Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region ab und vernetzen wichtige Wirtschaftsräume, sowohl innerhalb der Region als auch mit Ober- und Mittelzentren benachbarter Regionen. Veränderungen gegenüber dem Regionalplan 1996 ergeben sich vor allem durch neue Landesentwicklungsachsen des LEP 2002, im Umfeld des Verdichtungsraums, durch die zentralörtliche Aufstufung von Salem zum Unterzentrum und im Bereich von geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen des Verkehrsnetzes. Konkret betreffen die Änderungen die Achsenabschnitte (Konstanz) – Friedrichshafen, Überlingen – Salem – Markdorf, (Stockach) – Meßkirch – Sigmaringen – Mengen und Wangen i.A. – Kißlegg – Leutkirch i.A..

Die Achse (Konstanz) – Friedrichshafen – Meckenbeuren / Tettnang – Ravensburg – Weingarten – Bad Waldsee – (Biberach) verbindet das Oberzentrum Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten über den Bodensee hinweg mit dem Oberzentrum Konstanz und nach Norden mit dem Mittelzentrum Biberach sowie weiter mit dem Oberzentrum Ulm / Neu-Ulm und den dortigen Anschlüssen an das Autobahnnetz bzw. an das Fernstreckennetz der Deutschen Bahn. Insbesondere der Katamaran Schiffsbetrieb stellt eine wichtige Komponente zur leistungsfähigen Verbindung der beiden Teilgebiete des Verdichtungsraums „Bodenseeraum“ dar (s. PS 2.1.1). Wichtige Baumaßnahmen am Verkehrsnetz entlang der Achse sind der Weiterbau der Bundesstraße B 30 von Ravensburg über die Unterzentren Meckenbeuren und Tettnang nach Friedrichshafen und die Elektrifizierung der Südbahn Ulm – Friedrichshafen – Lindau (Bodensee).

Die Achse (Stockach) – Überlingen – Salem – Markdorf – Friedrichshafen – Kressbronn a.B. – (Lindau (Bodensee)) stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung am nördlichen Bodenseeufer dar. Sie verbindet die am Bodensee gelegenen Zentralen Orte der Region nach Westen mit dem Mittelzentrum Stockach und nach Osten mit dem Oberzentrum Lindau (Bodensee) In der Uferzone des Bodensees soll keine weitere Bebauung oder Verdichtung erfolgen. Wichtige Baumaßnahmen am Verkehrsnetz entlang der Achse sind der Ausbau der Bundesstraße B 31 zwischen Friedrichshafen und Überlingen sowie die Elektrifizierung und der abschnittsweise zweigleisige Ausbau der Bodenseegürtelbahn zwischen Friedrichshafen und Radolfzell. Durch die Ausformung der Landesentwicklungsachse von Friedrichshafen über Markdorf und das neue Unterzentrum Salem nach Überlingen soll eine Aufwertung der Orte entlang der Bodenseegürtelbahn erfolgen und damit das Ziel des LEP 2002 zur Stärkung des Bodenseehinterlands unterstützt werden (PS 6.2.4, LEP 2002).

Die Achse (Lindau (Bodensee)) – Wangen i.A. – Kißlegg – Leutkirch i.A. – (Memmingen) verbindet die Zentralen Orte der Region im württembergischen Allgäu nach Süden mit dem Oberzentrum Lindau (Bodensee) und nach Norden mit dem Oberzentrum Memmingen. Die entlang der Achse verlaufende Autobahn A 96 stellt die leistungsstärkste Straßenverkehrsverbindung der Region dar. Wichtige Baumaßnahmen am Verkehrsnetz sind die Elektrifizierung und der Ausbau der Allgäubahn von Lindau (Bodensee) über Wangen i.A., Kißlegg und Leutkirch i.A. nach Memmingen und weiter nach München.

Die Achse Weingarten – Altshausen – Bad Saulgau – Herbertingen – Mengen – Sigmaringen – (Albstadt) verbindet das Teil-Oberzentrum Weingarten mit den Mittelzentren Bad Saulgau, Sigmaringen und Albstadt. Mit der geplanten Verbesserung des Verkehrsangebotes auf der Bahnlinie von Aulendorf über Herbertingen und Sigmaringen nach Albstadt

sowie mit dem Ausbau der Bundesstraßen B 32 / B 463 kann die Entwicklung des Ländlichen Raums gefördert sowie dessen Anbindung an den Verdichtungsraum gestärkt werden.

Die Achse (Tuttlingen) bzw. (Stockach) – Meßkirch – Sigmaringen – Mengen – Herbertingen – (Riedlingen) verbindet das Mittelzentrum Sigmaringen mit dem Mittelzentrum Tuttlingen und weiter mit dem Oberzentrum Freiburg im Westen und dem Mittelzentrum Riedlingen und weiter mit dem Oberzentrum Ulm / Neu-Ulm im Nordosten. Mit der geplanten Verbesserung des Verkehrsangebotes auf der Bahnlinie von Ulm über Sigmaringen und Tuttlingen nach Freiburg sowie mit dem Ausbau der Bundesstraßen B 311 / B 313 / B 32 kann die Entwicklung des Ländlichen Raums gefördert sowie dessen Anbindung an die Oberzentren gestärkt werden.

zu PS 2.3.2

Die regionalen Entwicklungsachsen orientieren sich an der gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region und bieten wichtige Potenziale für die Siedlungsentwicklung und den Anschluss ländlicher Teilräume an die Verkehrsinfrastrukturen entlang der Landesentwicklungsachsen. Gegenüber dem Regionalplan 1996 ergeben sich Veränderungen am bisherigen Netz der regionalen Entwicklungsachsen vor allem im Umfeld des Verdichtungsraums, der zentralörtlichen Aufstufung von Aulendorf zum Unterzentrum und im Bereich von geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen des Verkehrsnetzes. Konkret betreffen die Änderungen die Achsenabschnitte Ravensburg – Markdorf – Meersburg – (Konstanz), Weingarten – Aulendorf – (Bad Schussenried) und Pfullendorf – Ostrach – Bad Saulgau – (Biberach).

Die Achse Meßkirch – Pfullendorf – Wilhelmsdorf – Ravensburg – Wangen i.A. – Isny i.A. – (Kempten (Allgäu)) verbindet das Teil-Oberzentrum Ravensburg über das Mittelzentrum Pfullendorf mit der ausgeformten Landesentwicklungsachse Sigmaringen – Stockach bzw. Tuttlingen im Westen sowie über das Mittelzentrum Wangen i.A. mit dem Oberzentrum Kempten (Allgäu) im Osten. Insbesondere durch den geplanten Bau des Molldietetunnels in Ravensburg kann die Leistungsfähigkeit dieser wichtigen Ost-West-Verbindung gesteigert und der Stadtkern von Ravensburg vom Transitverkehr entlastet werden.

Die Achse Bad Saulgau – Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach – Leutkirch i.A. – Isny i.A. stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Mittelzentren Bad Saulgau, Leutkirch i.A. und Bad Waldsee sowie den Unterzentren Bad Wurzach und Isny i.A. dar. Sie ist die Hauptverbindungsline der oberschwäbischen Kurorte entlang der Oberschwäbischen Bäderstraße.

Die Achse Weingarten – Aulendorf – (Bad Schussenried) verbindet das Teil-Oberzentrum Weingarten über das neue Unterzentrum Aulendorf mit dem Unterzentrum Bad Schussenried und weiter mit dem Mittelzentrum Biberach. Durch die Elektrifizierung der Südbahn Ulm – Friedrichshafen – Lindau (Bodensee) werden die Standortbedingungen entlang der Achse deutlich verbessert. Dies gilt insbesondere für den Siedlungsbereich Mochenwangen (Teilort der Gemeinde Wolpertswende).

Die Achse Ravensburg – Markdorf – Meersburg – (Konstanz) verbindet das Teil-Oberzentrum Ravensburg über den Bodensee hinweg mit dem Oberzentrum Konstanz. Insbesondere die Autofähre Meersburg – Konstanz sowie die Bundesstraße B 33 stellen eine wichtige Komponente zur leistungsfähigen Verbindung der beiden Teilgebiete des Verdichtungsraums „Bodenseeraum“ dar (s. PS 2.1.1). Die Bedeutung der Verbindung

wird zudem durch die Regiobuslinie Ravensburg – Konstanz gestärkt, die seit dem Jahr 2020 im Stundentakt verkehrt. Darüber hinaus wird die Entwicklung des Siedlungsber-
reichs Oberteuringen zwischen Ravensburg und Markdorf unterstützt.

Die Achse Überlingen – Pfullendorf – Krauchenwies – Sigmaringen – Gammertingen –
(Reutlingen) bzw. (Hechingen) stellt eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen den
Mittelzentren Überlingen, Pfullendorf und Sigmaringen sowie dem nördlich gelegenen
Teil-Oberzentrum Reutlingen bzw. dem Mittelzentrum Hechingen dar. Mit dem Erhalt und
der Verbesserung des Verkehrsangebots auf der RegioBus-Linie Donau-Bodensee von
Überlingen über Pfullendorf nach Sigmaringen wird die Entwicklung des Ländlichen
Raums gefördert und der Bodenseeraum vom Siedlungsdruck entlastet.

Die Achse Überlingen – Pfullendorf – Ostrach – Bad Saulgau – (Biberach) stellt eine wei-
tere Nord-Süd-Verbindung zwischen den Mittelzentren Überlingen, Pfullendorf, Bad
Saulgau und Biberach dar. Sie entlastet den westlichen Bodenseeraum und den Verdich-
tungsraum Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten vom Transitverkehr zwischen
Überlingen und Biberach und fördert die Entwicklung des Ländlichen Raums. Darüber hin-
aus wird die Entwicklung des Kleinzentrums Ostrach und des Siedlungsbereichs Owingen
an der Entwicklungsachse gestärkt.

2.4 Siedlungsentwicklung

zu PS 2.4.0

Eine regionale Schwerpunktsetzung der Siedlungstätigkeit erfolgt gemäß der im Landes-
planungsgesetz genannten Instrumente. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von
Siedlungsbereichen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LplG), Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und
Dienstleistungseinrichtungen (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) und Schwerpunkten des Woh-
nungsbaus (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 LplG). Durch den regionsweiten Ansatz fügt sich die weitere
Siedlungsentwicklung in die vorhandene dezentrale Siedlungsstruktur ein und bewirkt
gleichzeitig eine regionale Steuerung.

Die in PS 2.4.0 (1) genannte Konzentration der Siedlungstätigkeit bedeutet eine Schwer-
punktsetzung in mit den Kommunen einvernehmlich abgestimmten gebietsscharfen
Vorranggebieten für den Wohnungsbau und für Industrie und Gewerbe (s. PS 2.5 und 2.6)
sowie darüber hinaus in den bereichsscharf festgelegten Gemeindeteilen der Siedlungs-
bereiche (s. PS 2.4.2). Sie bedeutet aber keine Ausschließlichkeit. Eine bedarfsgerechte
Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist in allen Gemein-
den der Region weiterhin möglich.

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen
und Infrastruktur ist jedoch möglichst gering zu halten. Die Anbindung an den Siedlungs-
bestand sowie Maßnahmen zum Flächenrecycling, zu einer effizienten Flächennutzung
und einer angemessenen Nachverdichtung haben Vorrang gegenüber der Inanspruch-
nahme unverbauter Flächen und unterstützen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen
Infrastruktur und so den Schutz ökologisch hochwertiger Flächen. Wert zu legen ist insbe-
sondere auf die Nutzung von innerörtlichen Potenzialen in Form von Baulücken, Brach-
und Konversionsflächen sowie deren Mobilisierung durch eine aktive Baulandpolitik. Ein
bandartiges oder flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum soll vermieden werden
(s. auch PS 2.2.3.2, LEP 2002).

Soweit keine Immissionsschutzbelange entgegenstehen, soll eine gezielte Kopplung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Dienstleistungseinrichtungen erfolgen. Auf diese Weise werden die Wege zwischen den Orten der täglichen Daseinsvorsorge, des Verkehrsaufkommens und die Umweltbelastung reduziert. Neue Baugebiete sollen so konzipiert werden, dass sie durch öffentliche Verkehre gut erschlossen und angebunden werden können. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie für die Siedlungsbereiche im Ländlichen Raum, da diese Gebiete in der Regel bereits hohen Belastungen durch den Individualverkehr ausgesetzt sind.

In den Ufergemeinden des Bodensees soll mit Ausnahme des Teil-Oberzentrums Friedrichshafen und des Mittelzentrums Überlingen die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung beschränkt bleiben (s. PS 2.4.3). Um den Nachfragedruck am Bodensee zu mindern, sollen die nicht im Uferbereich zu realisierenden Wohngebiete, Gewerbegebiete und Dienstleistungseinrichtungen in den Zentralen Orten und Siedlungsbereichen des Bodenseehinterlands festgelegt werden.

Konkrete regionalbedeutsame Standorte im Hinterland zur Entlastung des Bodenseeuferbereichs sind insbesondere:

- Vorranggebiete für den Wohnungsbau im Oberzentrum Ravensburg/Weingarten, in den Mittelzentren Bad Saulgau, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmarigen und Wangen i.A. sowie in den Unterzentren Aulendorf, Isny, Meßkirch und Tettngang,
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe im Oberzentrum Ravensburg/Weingarten inkl. Standorte in den angrenzenden Gemeinden, in den Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmarigen und Wangen i.A., in den Unterzentren Aulendorf, Gammertingen, Meckenbeuren, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettngang sowie in den Kleinzentren Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg und Ostrach,
- Siedlungsbereiche Oberteuringen und Owingen.

In den Städten Friedrichshafen und Überlingen werden zur Lenkung der Siedlungsentwicklung Vorranggebiete für den Wohnungsbau und Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe an seeabgewandten Standorten festgelegt (s. PS 1.2 (2)).

In der gesamten Region, vor allem aber im Umfeld des Bodensees, soll durch eine entsprechende Wohnungs- und Baulandpolitik der Gemeinden eine weitere Zunahme von wenig genutzten Zweitwohnungen vermieden werden.

Der Klimawandel erfordert auch im Bereich der Siedlungsplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, um negative Folgeerscheinungen abzumildern. Insbesondere in den klimakritischen Räumen der Region im Bereich des Bodenseebeckens und des Schussentals mit erhöhter Wärmebelastung und schlechten Durchlüftungsverhältnissen sind lokale Windsysteme (Hangwindssysteme, Berg-Tal-Windsysteme, Flurwindssysteme, Land-See-Windsysteme) für die Lebensbedingungen der Menschen in Siedlungen von großer Bedeutung, da sie die belasteten Bereiche mit frischer bzw. kühler Luft versorgen können.

Geeignete städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind insbesondere eine Anordnung der Gebäudekörper und Straßenfluchten längs zu den Ausgleichsströmungen, um die Eindringtiefe der Frischluft in den Siedlungskörper positiv zu beeinflussen und der Erhalt bzw. die Schaffung von Grünflächen innerhalb der Siedlungen. Letztere dienen als Belüftungsschneisen bzw. Luft-

leitbahnen, wenn Gebäudehöhen und Bebauungsdichten an den Siedlungsändern deutlich unter jenen der Siedlungskerne liegen. Dagegen wirken quer zu den Kalt- und Frischluftströmen angeordnete, ungegliederte Siedlungskörper auf diese stark bremsend. Ein vollständiges Zusammenwachsen von Siedlungsteilen und Ortslagen behindert den Luftaustausch ebenfalls¹⁸.

Darüber hinaus soll durch eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien sowie durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung den Ursachen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben zudem die Belange des Denkmalschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes.

zu PS 2.4.1

Die Festlegung von Orientierungswerten für den Flächenbedarf soll überdimensionierte Siedlungserweiterungen verhindern und den Gemeinden eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Flächen für den Wohnungsbau und für neue Arbeitsplätze werden in der gesamten Region, insbesondere jedoch im Verdichtungsraum und – unter Berücksichtigung der Sondersituation der Bodenseeufergemeinden (s. PS 2.1.2) – in der Randzone des Verdichtungsraums sowie in den Zentralen Orten und Siedlungsbereichen im Ländlichen Raum benötigt.

Zur Deckung des Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenbedarfs sind vorrangig innerörtlich vorhandene Potenziale zu nutzen und nur für den darüber hinausgehenden Bedarf zusätzliche Flächen im Außenbereich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen.

Die Ermittlung des voraussichtlichen Wohnbauflächenbedarfs in der Region Bodensee-Oberschwaben erfolgt in Anlehnung an das Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 05.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB. In die Berechnung fließen die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes BW, die Entwicklung der Belegungsdichte sowie regional und lokal bedingte Besonderheiten ein.

Im Planungsprozess wird zunächst der Wohnbauflächenbedarf auf regionaler Ebene ermittelt. Neben der Bevölkerungsprognose und der Belegungsdichteentwicklung wird dabei auch die seit 2011 entstandene Wohnungsbaulücke¹⁹ berücksichtigt (s. Begründung zu PS 2.5.0 und 2.5.1). Ausgehend von diesem regionalen Bedarf werden die Höhe der regionsspezifischen Zuschläge (s. PS 2.4.1 (2)) und die kommunalen Bedarfswerte abgeleitet (s.u.). Die ermittelten Bedarfe dienen als Orientierungswerte für die Dimensionierung der

¹⁸ vgl. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (2010): Klimafibel, Info-Heft 11 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg.

¹⁹ Der Begriff „Wohnungsbaulücke“ beschreibt den Sachverhalt, dass in den vergangenen Jahren weniger Wohneinheiten gebaut wurden, als es für die Deckung des Bedarfs durch den Bevölkerungszuwachs notwendig gewesen wäre. Der Nachholeffekt führt somit zu einem höheren zukünftigen Wohnbauflächenbedarf.

regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkte (s. PS 2.5.1), die kommunalen Bedarfe darüber hinaus auch als Orientierungswert für die Flächennutzungsplanung²⁰.

Die Berechnung des regionalen Bedarfs orientiert sich an der Hauptvariante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes BW bis zum Jahr 2035 (Basisjahr 2017) mit Berücksichtigung von Wanderungseffekten. Ein wesentlicher Grund für die Nutzung der amtlichen Zahlen ist das Vorliegen von Prognosewerten auf Gemeindeebene, die unter anderem die Ermittlung der regionsspezifischen Zuschläge und die Abschätzung der Entwicklung auf kommunaler Ebene ermöglichen.

Insbesondere weil die reale Bevölkerungsentwicklung in der Region Bodensee-Oberschwaben die in den letzten drei Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes BW prognostizierten Werte deutlich übertraf, wurde bei der Berechnung des regionalen Bedarfs ein Bevölkerungszuwachs bis zum Jahr 2035 von ca. 29.000 Personen zugrunde gelegt. Die vom Statistischen Landesamt prognostizierte Zunahme wurde damit ungefähr verdoppelt.

Folgende Aspekte haben zur Festlegung dieses Prognosewerts geführt:

- Der reale Bevölkerungszuwachs der Region Bodensee-Oberschwaben in den Jahren 2012-2018 (25.845 Personen) hat den Prognosewert (11.708 Personen) der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes BW (Basisjahr 2012, Hauptvariante) um mehr als das Doppelte übertraffen (vgl. hierzu Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank).
- Die Bevölkerungsprognosen des BBSR (2017-2040)²¹ und der Prognos AG (2015-2040)²² gehen von Zuwächsen in Höhe von ca. 27.000 - 29.000 Personen (BBSR) bzw. ca. 41.000 - 43.000 Personen²³ (Prognos) in den jeweiligen Zeiträumen für die Region Bodensee-Oberschwaben aus²⁴.

Bei den Prognosezeiträumen ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan 1996 eine Laufzeit von ca. 25 Jahren aufweist. Das oben genannte Prognosezieljahr 2035 ist der Tatsache geschuldet, dass die regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes nicht weiter in die Zukunft reicht. Da von einer längeren Laufzeit des Regionalplans auszugehen ist (15-20 Jahre), sind eher die Prognosewerte bis zum Jahr 2040 relevant.

Aussagekräftig ist auch die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren. Der Bevölkerungszuwachs in der Region im Zeitraum 2011-2019 betrug ca. 32.000 Personen²⁵. Bei einer linearen Fortsetzung dieser Entwicklung würde der Bevölkerungszuwachs bis 2035 bei ca. 63.000 Personen liegen. Auch die reale Bevölkerungs-

²⁰ Unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlich gesicherten Potenziale sowie regionsspezifischer Besonderheiten (s.u.).

²¹ vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2021): Raumordnungsprognose 2040, BBSR-Analysen KOMPAKT 03/2021.

²² vgl. Prognos AG (2017): Wohnraumbedarf in Baden-Württemberg, Studie im Rahmen der Wohnraumallianz, Endbericht, Stuttgart.

²³ Landeswerte wurden anhand der Bevölkerungsanteile auf die Region übertragen.

²⁴ Die Spanne des Bevölkerungszuwachses ist darin begründet, dass entweder nur die Prognose zugrunde gelegt wird oder die reale Entwicklung seit Prognosebeginn (Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes bis zum 31.12.2019) in die Berechnung einfließt.

²⁵ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

entwicklung seit 2017 liegt bereits deutlich über dem Wert der aktuellen Prognose des Statistischen Landesamtes (Stand 3. Quartal 2019)²⁶.

Der zweite wichtige Aspekt bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs neben der Bevölkerungsprognose ist der voraussichtliche Belegungsdichterückgang (mehr Wohnfläche pro Einwohner). Zur Ermittlung dieses Werts gibt das o.g. Hinweispapier einen Zuwachsfaktor von 0,3 % pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt vor. Dieser wird für die Berechnung des regionalen und auch der kommunalen Bedarfe (s.u.) übernommen.

Unter Berücksichtigung aller beschriebenen Sachverhalte ist in der Region bis zum Jahr 2035 neuer Wohnraum für ca. 65.000²⁷ errechnete Personen zu schaffen. Daraus resultiert ein Wohnbauflächenbedarf von ca. 1.000 ha²⁸ bis zum Jahr 2035 für die Region Bodensee-Oberschwaben. Dies entspricht ca. 31.000 Wohneinheiten²⁹.

Um vor allem in den größeren Städten, also den Räumen der Region in denen in der Regel die höchste Nachfrage besteht, ausreichend Wohnraumpotenziale zu schaffen, wurden in den Ober-, Mittel- und Unterzentren der Region Wohnungsbauschwerpunkte festgelegt (s. PS 2.5). Über diese regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus werden ca. ein Drittel (320 ha) des prognostizierten Flächenbedarfs abgedeckt. Der darüber hinausgehende Bedarf (ca. zwei Drittel) ist über Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung - unter Berücksichtigung der bestehenden Potenziale (s.u.) - zu sichern.

Bei der Dimensionierung der regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkte wurden ebenfalls die bestehenden bauplanungsrechtlich gesicherten Potenzialflächen berücksichtigt. Die Ermittlung dieser kommunalen Flächenpotenziale erfolgte über eine GIS-gestützte Analyse der rechtskräftigen Flächennutzungspläne. Demnach waren zum Zeitpunkt der Analyse Flächenreserven in der Größenordnung von ca. 700 ha vorhanden, jedoch häufig in Orten im Ländlichen Raum mit geringerer Nachfrage.

Dieser Analyse liegt die Annahme zugrunde, dass ca. 50 % der Flächenpotenziale real verfügbar sind. Wesentliche Gründe für diese Annahme sind:

- Die automatisierte Ermittlung von unbebauten Flächen auf Basis einer GIS-technischen Verschneidung von Geodaten führt zu einer großen Anzahl von nicht nutzbaren Klein- und Restflächen. Auch wenn es sich im Einzelnen oftmals um geringe Flächengrößen handelt, resultieren in der Summe durchaus relevante Flächenanteile³⁰.

²⁶ Reale Zunahme 2017 (1. Quartal) - 2019 (3. Quartal): 6.672 Personen, prognostizierte Zunahme: 4.600 Personen. Vgl. hierzu Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

²⁷ Davon ca. 32.000 „fiktive“ Personen aufgrund des Belegungsdichterückgangs (2018-2035, s. PS 2.4.1 G (2)), ca. 29.000 Personen aufgrund der Bevölkerungsvorausrechnung (2018-2035, Statistisches Landesamt BW, Basisjahr 2017, Hauptvariante, unter Berücksichtigung der realen Entwicklung 2017-2018 sowie eines regionsspezifischen Aufschlags s.o.) und ca. 4.000 „fiktive“ Personen aufgrund der entstandenen Wohnungsbaulücke (2011-2018, s. Begründung zu PS 2.5).

²⁸ Berechnung anhand der Mindest-Bruttowohndichte (s. PS 2.4.1 (5) und (6)).

²⁹ Berechnung anhand der Belegungsdichte (vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Einwohner pro Wohnung, Stand 2018).

³⁰ Aufgrund der Vielzahl der Einzelflächen würde eine exakte Ermittlung der Flächengröße einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

- Die Analyse basiert auf unterschiedlich aktuellen Geodaten. Während die Daten der Flächennutzungspläne dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Analyse entsprachen (2015), stammten die Daten zur Bebauungssituation aus den Jahren 2013 / 2014³¹. Neubebauungen innerhalb dieses Zeitraums führen zu einer Reduktion der verfügbaren Potenziale.
- Auch in den Folgejahren führten Neubebauungen zu einem weiteren Rückgang der Potenziale, während im Zeitraum 2015-2020 bei lediglich zwei in Kraft getretenen Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibungen³² vergleichsweise wenige neue Planungsflächen hinzugekommen sind.
- Flächen, deren Grunderwerb nicht realisierbar ist und die aufgrund der Flächengröße bzw. des Flächenzuschnitts einem Flächentausch nicht zugänglich sind.

Aus den o.g. regionalen Bedarfswerten werden im nächsten Planungsschritt die kommunalen Wohnbauflächenbedarfe abgeleitet. Neben der Bevölkerungsvorausrechnung (Hauptvariante, Statistisches Landesamt) und der Belegungsdichteentwicklung gemäß Hinweispapier fließen weitere regional und lokal bedingte Besonderheiten in die Berechnung der kommunalen Bedarfswerte ein. Dadurch wird eine regionale Steuerung der Wohnungsbauentwicklung bewirkt und eine räumliche Lenkung des Wanderungsgeschehens innerhalb der Region unterstützt. Insbesondere werden:

- bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung definitionsgemäß keine Wanderungseffekte,
- bei Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten Zuschläge gem. PS 4.2.1 (2) berücksichtigt.

Bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung werden somit die Prognosewerte für die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsprognose ohne Wanderungsgewinne) des Statistischen Landesamtes BW zugrunde gelegt.

Die Höhe der Zuschläge bei Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten wurde empirisch ermittelt. Aufbauend auf dem regionalen Bedarfswert wurden die Zuschlagsfaktoren so gewählt, dass eine zielgerichtete regionale Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung gewährleistet ist, also schwerpunktmäßig Wohnraumpotenziale in den Ober- und Mittelzentren geschaffen werden, darüber hinaus aber auch in den übrigen Siedlungsbereichen. Eine Differenzierung zwischen zwei Zuschlagsoptionen war notwendig, da nicht für alle betroffenen Gemeinden Wanderungsgewinne prognostiziert werden. Insbesondere in den Fällen ohne prognostizierte Wanderungsgewinne kommt die Option des Mindest-Zuschlags auf den Einwohner-Prognosewert des Planungszieljahres zum Tragen.

Aufgrund folgender Sachverhalte wurden Zuschläge auch ohne prognostizierte Wanderungsgewinne festgelegt:

- In der Vergangenheit waren die Prognosewerte der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Region Bodensee-Oberschwaben in der Regel zu niedrig angesetzt (s.o.),

³¹ Zugrunde liegende Geodaten zum Stand der Bebauung: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und Digitale Orthophotos. Aktuellere Daten lagen zum Zeitpunkt der Analyse nicht vor – dies ist auf Befliegungszyklen für Luftbildaufnahmen und Datenbereitstellungszyklen zurückzuführen.

³² Bei insgesamt 30 Verwaltungsräumen in der Region.

- durch die regionale Steuerung ist mit einer Zunahme der Wanderungen in den Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten zu rechnen.

Durch die Nichtberücksichtigung der Wanderungseffekte bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung vermindert sich in der Regel der Prognosewert, durch die Zuschläge bei Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten erhöht sich der Prognosewert. Bei Kommunen, die weder als Siedlungsbereich noch als Gemeinde mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegt sind, kommen keine Zuschläge in Anrechnung.

Die beschriebenen Zuschläge auf den Bevölkerungsprognosewert bewirken die angestrebte regionale Steuerung der Wohnungsbauentwicklung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen vermindert sich in Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung der Wohnbauflächenbedarfswert gegenüber der Prognose mit Wanderungen regionsweit um ca. 9 % (ca. 65 ha). In Siedlungsbereichen erhöht sich der Wert um ca. 11 % (ca. 80 ha) und in den Schwerpunkten des Wohnungsbaus um ca. 10 % (ca. 70 ha). In der Summe ergibt sich somit ein um ca. 12 % (ca. 85 ha) erhöhter Prognosewert gegenüber einer Berechnung ohne regionsspezifische Bevölkerungseffekte (s.o.). Der regionale Bedarfswert in Höhe von 1.000 ha beinhaltet über die Zuschläge hinaus einen Puffer für weitere örtliche Besonderheiten auf kommunaler Ebene (regionsweit ca. 150 ha)³³.

Kumulative Zuschläge in Siedlungsbereichen mit Wohnungsbauschwerpunkt ergeben sich ausschließlich in Ober-, Mittel- und Unterzentren und sind planerisch begründet. Dort ist in der Regel die Nachfrage nach Wohnraum in der Region am größten und eine verstärkte Siedlungstätigkeit aus planerischer Sicht erwünscht (Konzentrationseffekt, Reduzierung Pendlerzahlen etc.).

Als weiterer Aspekt fließen die regionsspezifischen Werte für die Mindest-Bruttowohndichte in die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ein. Diese liegen – differenziert nach Zentralörtlichkeit, Raumkategorie und Lage bzgl. Wohnungsbauschwerpunkten – zwischen 45 und 95 Einwohner pro Hektar und sollen eine angemessen verdichtete Bebauung unterstützen. Bei der Festlegung der Zahlen wurden derzeitige Dichtewerte in der Region, die Erkenntnisse des Wohndichte-Monitorings der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände³⁴, die Werte des o.g. Hinweis-papiers zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise sowie Ergebnisse einer Umfrage des Regionalverbands bei den Städten mit Wohnungsbauschwerpunkten in der Region berücksichtigt.

Die festgelegten Werte zur Mindest-Bruttowohndichte liegen im Verdichtungsraum, inkl. Randzone durchschnittlich ca. 30 % und im ländlichen Raum ca. 40 % über den derzeitigen Bruttowohndichtewerten in der Region. Sie fördern damit künftig eine angemessen verdichtete Bebauung und stellen einen regionalen Beitrag zur räumlichen Steuerung der Wohnungsbauentwicklung dar.

In Relation zu den landeseinheitlichen Einwohnerdichtewerten des Hinweis-papiers zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise liegen die regionsspezifischen

³³ Die genannten Zahlen beziehen sich auf die zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose 2017-2035 des Statistischen Landesamtes (Hauptvariante) und die Belegungsdichteentwicklung (0,3 % pro Jahr).

³⁴ Ermittlung der Wohndichte anhand von Plänen der verbindlichen Bauleitplanung im Zeitraum 2018-2019 in der Region durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.

Werte im Verdichtungsraum, inkl. Randzone, um ca. 0-5 EW / ha über den Landeswerten, im ländlichen Raum um ca. 0-10 EW / ha unter den Landeswerten. Die regionsweit betrachtet etwas geringeren Werte erscheinen angemessen, da die Region im Vergleich zum Landesdurchschnitt ländlicher geprägt ist (Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt in der Region 11,4 %, in Baden-Württemberg 14,6 %³⁵). Die um 5 EW / ha über den Landeswerten liegenden Zahlen gelten für Wohnungsbauschwerpunkte im Verdichtungsraum, in denen eine verdichtete Bebauung Teil der planerisch beabsichtigten Steuerung der Siedlungstätigkeit ist. Gemäß PS 2.4.1 (5) beziehen sich die dort genannten Mindest-Bruttowohndichtewerte auf Flächen innerhalb der Vorranggebiete für den Wohnungsbau, die in PS 2.4.1 (6) genannten Werte auf Flächen außerhalb dieser Vorranggebiete.

Die jeweilige Bruttowohndichte ist sowohl bei der Berechnung des erforderlichen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung, als auch bei Neubebauungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind also regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente.

Die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll somit anhand folgender Faktoren erfolgen:

- Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes (Hauptvariante),
- Belegungsdichterückgang gemäß Hinweispapier,
- tatsächliche Bevölkerungsentwicklung seit Beginn der Bevölkerungsvorausrechnung,
- Zuschläge für Siedlungsbereiche und Wohnungsbauschwerpunkte (s.o.),
- keine Berücksichtigung von Wanderungseffekten bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung (s.o.),
- regionsspezifische Mindest-Bruttowohndichtewerte (s.o.),
- darüber hinausgehende örtliche Besonderheiten (s.o.).

Darüber hinaus sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung von PS 2.5.0 (3) unbebaute bauplanungsrechtlich bereits gesicherte Flächen, einschließlich der Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden (s. Begründung zu PS 2.5.0 und 2.5.1) sowie aktivierbare Flächenpotenziale im Innenbereich vom ermittelten Wohnbauflächenbedarf abzuziehen³⁶. Außerdem sind örtliche Besonderheiten, die zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen können, zu beachten. Ein höherer Bedarf

³⁵ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

³⁶ Die zum Abzug kommenden Flächenpotenziale sind gemeindeweise zu ermitteln. Die Potenziale in Wohnungsbauschwerpunkten sind der Kommune zuzuordnen, in der das Vorranggebiet liegt.

kann beispielsweise aus einer in den vergangenen Jahren entstandenen Wohnungsbaulücke³⁷, ein geringerer Bedarf z.B. aus einer verstärkten Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) resultieren.

Da bei der Ermittlung des regionalen Bedarfs auf der einen Seite und der kommunalen Bedarfe auf der anderen Seite – wie oben beschrieben – unterschiedliche methodische Randbedingungen angewandt werden, ist eine direkte Ableitung des Wohnbauflächenbedarfs einzelner Gemeinden oder Verwaltungsräume aus dem regionalen Bedarf (1.000 ha), z.B. anhand der Bevölkerungsanteile, nicht zulässig. Stattdessen soll die Berechnung der kommunalen Bedarfe gemäß der PS 2.4.1 (2) bis PS 2.4.1 (6), unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Verfahrens bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. aktuelle Bevölkerungsprognose), erfolgen.

Zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewerbeflächenbedarfs in der Region Bodensee-Oberschwaben hat der Regionalverband eine Studie³⁸ in Auftrag gegeben. Gemäß dieser Studie reicht die Bandbreite des prognostizierten Flächenbedarfs für Industrie, Gewerbe und Teile des Dienstleistungssektors bis zum Jahr 2035 von 600 ha bis knapp unter 1500 ha. Die große Differenz ist vor allem damit begründet, dass nur eine der drei durchgeführten Modellrechnungen eine Trendfortschreibung berücksichtigt. Die sehr positive Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Region mit einem Plus von über 20 % im Zeitraum 2006-2016³⁹ führt bei der Modellrechnung mit Trendfortschreibung zu dem höheren Bedarfswert von 1.480 ha. Da auch in Zukunft von einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung in der Region auszugehen ist und gleichzeitig ein deutlicher Strukturwandel im Bereich des für die Region dominierenden Maschinen- und Fahrzeugbaus zu erwarten ist, wird bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von ca. 1.200 ha als Orientierungswert, sowohl für die Dimensionierung von regionalen, als auch von kommunalen Planungsflächen angesetzt.

Über eine GIS-gestützte Analyse hat der Regionalverband ermittelt, dass in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen bereits ca. 400 ha Gewerbeflächenpotenziale bauplanungsrechtlich gesichert sind. Der Analyse liegt die Annahme zugrunde, dass ca. 50 % der Flächenpotenziale real verfügbar sind. Wesentliche Gründe für diese Annahme sind:

- Die automatisierte Ermittlung von unbebauten Flächen auf Basis einer GIS-technischen Verschneidung von Geodaten führt zu einer großen Anzahl von nicht nutzbaren Klein- und Restflächen. Auch wenn es sich im Einzelnen oftmals um geringe Flächengrößen handelt, resultieren in der Summe durchaus relevante Flächenanteile⁴⁰.
- Die Analyse basiert auf unterschiedlich aktuellen Geodaten. Während die Daten der Flächennutzungspläne dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Analyse entsprachen (2017), stammten die Daten zur Bebauungssituation aus dem Jahr

³⁷ Der Begriff „Wohnungsbaulücke“ beschreibt den Sachverhalt, dass in den vergangenen Jahren weniger Wohneinheiten gebaut wurden, als es für die Deckung des Bedarfs durch den Bevölkerungszuwachs notwendig gewesen wäre. Der Nachholeffekt führt somit zu einem höheren zukünftigen Wohnbauflächenbedarf.

³⁸ vgl. Acocella, D. (2017): Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs für die Region Bodensee-Oberschwaben, Lörrach / Dortmund / Nürnberg.

³⁹ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2017.

⁴⁰ Aufgrund der Vielzahl der Einzelflächen würde eine exakte Ermittlung der Flächengröße einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

2016⁴¹. Neubebauungen innerhalb dieses Zeitraums führen zu einer Reduktion der verfügbaren Potenziale.

- Auch in den Folgejahren führten Neubebauungen zu einem weiteren Rückgang der Potenziale, während im Zeitraum 2017-2020 bei lediglich zwei in Kraft getretenen Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibungen⁴² nur vergleichsweise wenige neue Planungsflächen hinzugekommen sind.
- Flächen, deren Grunderwerb nicht realisierbar ist und die aufgrund der Flächengröße bzw. des Flächenzuschnitts einem Flächentausch nicht zugänglich sind.

Um über die bestehenden Flächenreserven hinaus in allen wesentlichen Teilräumen der Region ausreichend Gewerbeflächenpotenziale an geeigneten Standorten zu schaffen, wurden in Gebieten mit hoher Nachfrage (Verdichtungsraum mit Randzone, Zentrale Orte, Siedlungsbereiche, Wachstumsräume) Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe festgelegt (s. PS 2.6). Über diese regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden ca. zwei Drittel (800 ha) des prognostizierten Flächenbedarfs abgedeckt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können darüber hinaus – unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale (s.o.) – örtliche Gewerbegebiete für den lokalen Bedarf in geeigneten Gemeindeteilen sowie Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe und das örtliche Handwerk entwickelt werden (ca. ein Drittel des Bedarfs).

Da es sich bei der Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs um eine übergeordnete Analyse auf Kreisebene handelt, ist eine direkte Ableitung des Gewerbeflächenbedarfs einzelner Gemeinden oder Verwaltungsräume aus dem regionalen Bedarf (1.200 ha), z.B. anhand der Beschäftigtenanteile, nicht zulässig. Stattdessen sind die über die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe hinausgehenden Bedarfe von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung zum Zeitpunkt des Verfahrens nachzuweisen. Bei diesen ergänzenden kommunalen Flächenausweisungen sind unter Berücksichtigung von PS 2.6.0 (5) zunächst die in den Flächennutzungsplänen und verbindlichen Bebauungsplänen dargestellten bzw. noch verfügbaren Flächen zu nutzen.

Eine nach Landkreisen differenzierte Betrachtung der prognostizierten Gewerbeflächenbedarfe, der Flächen für regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte im Regionalplan und kommunalen Gewerbeflächenpotenziale stellt sich folgendermaßen dar:

⁴¹ Zugrunde liegende Geodaten zum Stand der Bebauung: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und Digitale Orthophotos. Aktuellere Daten lagen zum Zeitpunkt der Analyse nicht vor – dies ist auf Befliegungszyklen für Luftbildaufnahmen und Datenbereitstellungszyklen zurückzuführen.

⁴² Bei insgesamt 30 Verwaltungsräumen in der Region.

Tab. B 3: Kennzahlen zu den Gewerbeflächen nach Landkreisen

Landkreis	Prognostizierter Gewerbeflächenbedarf ⁴³	Regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte	Kommunale Gewerbeflächenpotenziale
Bodenseekreis	225-710 ha	ca. 120 ha	ca. 75 ha
Ravensburg	255-535 ha	ca. 360 ha	ca. 175 ha
Sigmaringen	120-375 ha	ca. 320 ha	ca. 145 ha

Die deutliche Unterdeckung im Landkreis Bodenseekreis wird somit durch zusätzliche Flächen im Landkreis Ravensburg, insbesondere aber im Landkreis Sigmaringen, ausgeglichen (s. auch PS 2.4.0). Damit wird das Ziel des Landesentwicklungsplans zur Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees umgesetzt (PS 6.2.4, LEP 2002).

Die Summe der über die regionale und kommunale Planung bis zum Jahr 2035 zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen (ca. 1.200 ha) fällt um ca. 350 ha geringer aus, als die für Gewerbe in Anspruch genommenen Flächen der vergangenen Planungsperiode (seit 1996)⁴⁴. Daher wird ein effizienter Umgang mit Grund und Boden, d.h. mehrgeschossiges Bauen auch im gewerblichen Bereich, Parkhäuser statt ebenerdiger Parkplätze etc. in Zukunft unerlässlich sein (s. auch Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1).

Eine Flächenvorsorge in Kombination mit flächensparenden Planungen ist auch deshalb erforderlich und gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß folgende Aspekte zum Tragen kommen:

- Trotz sorgfältig – in enger Abstimmung mit den Kommunen – erfolgter Auswahl der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist davon auszugehen, dass nicht alle vorgesehenen Flächen verfügbar sein werden (Eigentumsverhältnisse, neue naturschutzfachliche Erkenntnisse im Zuge von Genehmigungsverfahren, z.B. bezüglich Artenschutz etc.).
- Oftmals langwierige, über mehrere Jahre andauernde Rechtsverfahren bei der Genehmigung von Gewerbegebieten.
- Der konkrete Flächenbedarf, insbesondere der zusätzliche kommunale Bedarf, ist regelmäßig im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachzuweisen. Unbebaute bauplanungsrechtlich bereits gesicherte Flächen, einschließlich der Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen wurden (s. Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1), sowie aktivierbare Flächenpotenziale im Innenbereich sind dabei vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen. Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an den Verfahren der vorbereitenden

⁴³ vgl. Acocella, D (2017): Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs für die Region Bodensee-Oberschwaben, Lörrach / Dortmund / Nürnberg. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsdynamiken bei den Trendfortschreibungen der einzelnen Raumeinheiten stimmt die Summe der höheren Bedarfswerte der Landkreise nicht mit dem Bedarfswert für die Region überein.

⁴⁴ Im Zeitraum 1996-2019 wurden gem. Statistischem Landesamt BW in der Summe 1.572 ha Industrie- und Gewerbeflächen und Flächen gemischter Nutzung (50 %) neu in Anspruch genommen (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung). Vgl. hierzu Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank.

Bauleitplanung, insbesondere aber durch die Einflussmöglichkeiten der Genehmigungsbehörden, ist somit eine kontrollierte Flächeninanspruchnahme in Abhängigkeit von der konkreten Bedarfsermittlung jederzeit gewährleistet⁴⁵.

Die beschriebene regionale Steuerung der Siedlungsentwicklung soll dazu beitragen, ausreichende Wohnbau- und Gewerbeflächenpotenziale, insbesondere in Zentralen Orten höherer Ordnung und in Siedlungsbereichen, zu schaffen. Dadurch wird auch das Ziel des Landesentwicklungsplans hinsichtlich einer Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Siedlungsbereiche, Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe umgesetzt (PS 3.1.2, LEP 2002). Gleichzeitig wird durch die priorisierte Nutzung der vorhandenen Potenziale eine über den Bedarf hinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden und das angestrebte Flächensparziel unterstützt.

zu PS 2.4.2

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr.3 LplG sind Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, als Siedlungsbereiche im Regionalplan festzulegen. Diese über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll insbesondere durch die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum für die Aufnahme von Wanderungsgewinnen und durch die Ausweisung von größeren Gewerbeflächen erfolgen.

In der Regel ist die Siedlungsentwicklung im jeweiligen Gemeindehauptort der als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinde zu konzentrieren. Bei einigen Gemeinden erfolgt eine räumliche Konkretisierung durch die Festlegung von Teilorten, in denen die verstärkte Siedlungstätigkeit stattzufinden hat. Diese Konkretisierung betrifft den Teilort Blitzenreute in der Gemeinde Fronreute, den Teilort Mochenwangen in der Gemeinde Wolpertswende und die Teilorte Mimmenhausen, Neufrach und Stefansfeld in der Gemeinde Salem. Die „Neue Mitte“ in der Gemeinde Salem befindet sich im Zentrum von Mimmenhausen, Neufrach und Stefansfeld, daher sind alle drei Teilorte als Siedlungsbereich benannt.

Die Gemeindehauptorte und Teilorte der verstärkten Siedlungstätigkeit sind in der Raumnutzungskarte durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ dargestellt. Der räumliche Bereich in dem die verstärkte Siedlungstätigkeit zu realisieren ist, umfasst den gesamten Innenbereich dieser Orte sowie geeignete angrenzende Außenbereichsflächen. Um verkehrsbedingte Belastungen und die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, sollte die Siedlungsentwicklung jedoch – soweit möglich – in den jeweiligen Kernorten stattfinden. In den übrigen, nicht durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ in der Raumnutzungskarte gekennzeichneten Orten der Region, ist eine bedarfsgerechte, der örtlichen Situation angemessene Siedlungstätigkeit möglich. In Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung gelten die in PS 2.4.3 genannten Regelungen.

⁴⁵ Die zum Abzug kommenden Flächenpotenziale sind gemeindeweise zu ermitteln. Die Potenziale in Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe sind bei nicht-interkommunalen Standorten der Kommune zuzuordnen, in der das Vorranggebiet liegt. Bei interkommunalen Standorten sind die Flächenanteile der beteiligten Gemeinden am IKG, ggf. unter Berücksichtigung von Beteiligungsschlüsseln aus Zweckverbandssatzungen, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung festzulegen. Örtlich bedingte Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Siedlungsbereichen wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Alle Gemeinden, die als Ober-, Mittel-, Unter- oder Kleinzentrum festgelegt sind, mit Ausnahme von Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung, sind Siedlungsbereiche.
- Alle Gemeinden, die eine Entlastungsfunktion für Ober- und Mittelzentren sowie den Bodenseeuferebereich hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung übernehmen und eine gute ÖPNV-Anbindung sowie ausreichend Entwicklungspotenzial aufweisen, sind Siedlungsbereiche.
- Ergänzend wurde die Entwicklung der Bevölkerung sowie der Wohnbau- und Gewerbeflächen in den letzten Jahren berücksichtigt.

Insgesamt werden in der Region Bodensee-Oberschwaben 41 Gemeinden als Siedlungsbereiche festgelegt, davon 30 aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion (Ober- / Mittel- / Unter- / Kleinzentrum) und 11 zur Entlastung von Ober- und Mittelzentren (Amtzell, Baienfurt, Baidt, Berg, Fronreute (Teilort Blitzenreute), Grünkraut, Horgenzell, Oberteuringen, Owingen, Schlier und Wolpertswende (Teilort Mochenwangen)) sowie zur Entlastung des Bodenseeuferebereichs (Oberteuringen, Owingen). Die Anzahl an Siedlungsbereichen ist vor allem in der dezentralen Siedlungsstruktur der Region begründet. In Verbindung mit den Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung (s. PS 2.4.3) bewirkt die Festlegung der Siedlungsbereiche eine wichtige räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene.

Gegenüber dem Regionalplan 1996 ergeben sich folgende begründete Änderungen:

- Vier Gemeinden werden zusätzlich als Siedlungsbereiche festgelegt: Amtzell (Gemeindehauptort) insbesondere aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts und fehlender Flächenverfügbarkeiten im angrenzenden Mittelzentrum Wangen i.A. sowie der Festlegung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe (Standort Herfatz, s. PS 2.6.1). Fronreute (Teilort Blitzenreute), Horgenzell (Gemeindehauptort) und Wolpertswende (Teilort Mochenwangen) insbesondere aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts und fehlender Flächenverfügbarkeiten in den angrenzenden Oberzentren Ravensburg und Weingarten. In Blitzenreute ist zudem ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt (s. PS 2.6.1). Der Gemeindehauptort Horgenzell zeichnet sich in den letzten Jahren durch eine intensive Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung in Verbindung mit einer Stärkung von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen aus, die zukünftig weitere Entwicklungspotenziale bietet. In Mochenwangen bietet die ehemalige Papierfabrik Entwicklungspotenziale für Wohnraum und Gewerbe, zudem stärkt die Elektrifizierung der Südbahn den Bahnhof und Standort Mochenwangen.
- Eine Gemeinde wird zukünftig nicht mehr als Siedlungsbereich festgelegt: Inzigkofen, insbesondere wegen der Auflösung des Bundeswehrstandorts Sigmaringen.

zu PS 2.4.3

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr.4 LplG sind im Regionalplan Gemeinden festzulegen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden dennoch möglich sein, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln, indem der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen wird. Dies kann insbesondere

durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur erfolgen. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne kann im Rahmen der Eigenentwicklung nicht berücksichtigt werden.

In der Region Bodensee-Oberschwaben werden – wie bereits im Regionalplan 1996 – folgende 14 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegt:

- Die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Bodenseelandschaft, zur Freihaltung des Bodenseeuferbereichs von weiterer Bebauung und Verdichtung sowie zur Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland (PS 6.2.4, LEP 2002).
- Die Gemeinde Beuron aufgrund ihrer naturräumlichen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ sowie im FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“, die keine umfangreiche Siedlungsentwicklung zulässt.
- Die Kleinstgemeinden Eichstegen, Guggenhausen und Unterwaldhausen⁴⁶ aufgrund fehlender Voraussetzungen, insbesondere der fehlenden Infrastruktur für eine weitergehende Siedlungsentwicklung.

Die Sondersituation der gleichzeitig als Kleinzentren und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegten Kommunen am Bodenseeufer – Kressbronn a.B. und Meersburg – ist zu beachten (s. PS 2.2.4 (4)). In diesen beiden Gemeinden ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

⁴⁶ jeweils unter 500 Einwohner (vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2017)

2.5 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

zu PS 2.5.0 und PS 2.5.1

Die städtebauliche Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten und für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten. Insbesondere sollen die Wohnqualität vorhandener Wohngebiete gesichert und verbessert, die Stadtzentren und Ortskerne gestärkt und eine stärkere soziale Durchmischung von Wohnquartieren angestrebt werden. Dem demographischen Wandel, vor allem der Zunahme älterer Bevölkerungsgruppen, den veränderten Familienstrukturen und der verstärkten Integration von Migranten ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Gemäß § 11 Abs.3 Nr. 6 LplG in Verbindung mit PS 3.1.4, LEP 2002 können in begründeten Fällen regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau gebiets-scharf ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Festlegung von Vorranggebieten für den Wohnungsbau ergibt sich in der Region Bodensee-Oberschwaben aufgrund des zunehmenden Siedlungsdrucks und einer teilräumigen Flächenknappheit in Verbindung mit dem in PS 2.4.1 beschriebenen Flächenbedarf.

Folgende Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg⁴⁷ zur Entwicklung der Bevölkerungs-, Beschäftigten- und Wohnungsbauzahlen in den letzten Jahren sowie die zugehörigen Prognosen verdeutlichen den Handlungsbedarf. In den Jahren 2011-2018 betrug der Bevölkerungszuwachs in der Region 29.364 Einwohner. Gleichzeitig führte der Belegungsdichterückgang zu einem zusätzlichen Wohnraumbedarf für ca. 12.600 Einwohner⁴⁸. In der Summe ergibt sich somit ein Bedarf für ca. 42.000 Einwohner. Im gleichen Zeitraum wurden in der Region 18.064 Wohneinheiten neu gebaut. Bei einer Belegungsdichte von durchschnittlich 2,1 Personen pro Wohneinheit wurde Wohnraum für ca. 38.000 Personen geschaffen. In der Summe ergibt sich somit eine Lücke von ca. 2.000 Wohneinheiten für ca. 4.000 Personen.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung wird für die Region im Zeitraum 2017-2035 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 17.000 Personen prognostiziert. Bereits in den ersten sieben Quartalen (bis Sept. 2019) lag die reale Entwicklung um ca. 50 % über der Vorausschätzung⁴⁹, in den ersten drei Quartalen 2019 sogar noch deutlich darüber⁵⁰. Dies spiegelt auch die Wirtschaftsstärke der Region wider. In den Jahren 2011-2019 hat die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um über 42.000 Personen zugenommen. Mit 19,3 % lag dieser Zuwachs noch über dem des Landes Baden-Württemberg (18,6 %). Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, die Wirtschaftskraft der Region und die entstandene Wohnungsbaulücke, all dies unterstreicht den Handlungsbedarf zur Schaffung von Wohnraum auf regionaler und kommunaler Ebene.

⁴⁷ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

⁴⁸ Jährlicher Rückgang der Belegungsdichte um 0,3 %, gem. Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 05.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB.

⁴⁹ Reale Zunahme 2017 (1. Quartal) - 2019 (3. Quartal): 6.672 Personen, prognostizierte Zunahme: 4.600 Personen. Vgl. hierzu Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2020.

⁵⁰ Reale Zunahme 2019 (1.-3. Quartal): 3.398 Personen, prognostizierte Zunahme: 1.778 Personen. Vgl. hierzu Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2020.

Die Festlegung von regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus in Ober-, Mittel- und Unterzentren stellt somit einen regionalen Beitrag zur bedarfsgerechten Schaffung von Wohnraum dar. Um die Durchgängigkeit zur nachgeordneten Planungsebene zu gewährleisten erfolgte die Auswahl der Standorte in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen. Dabei wurden insbesondere folgende Eignungskriterien herangezogen:

- Lage in Städten mit hoher Nachfrage (Zentrale Orte höherer Ordnung, Verdichtungsraum mit Randzone, Wachstumsräume),
- Anbindung an die bestehende Siedlungsstruktur,
- Potenzial für angemessen verdichtete Bauweise,
- möglichst große zusammenhängende Flächen (Orientierungswert: 10 ha),
- Nähe zu ÖPNV-Haltestellen,
- Nähe zu Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen,
- Schutz des Bodenseeuferbereichs,
- keine bekannten gravierenden Restriktionen (Umweltbelange wie Naturschutz, Überflutungsflächen etc.),
- keine sonstigen bekannten Ausschlussfaktoren (Topographie etc.).

Bei der Erschließung der Wohnungsbauschwerpunkte sind flächensparende, angemessen verdichtete Bauweisen anzustreben, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen sowie eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

Soweit möglich, wurden die Wohnungsbauschwerpunkte in räumlicher Nähe zum öffentlichen Schienennetz festgelegt. Insbesondere an Standorten im Verdichtungsraum (Friedrichshafen, Ravensburg und Weingarten), darüber hinaus aber auch an den Standorten in Bad Saulgau, Leutkirch i.A., Sigmaringen, Überlingen und Wangen i.A. ist eine Anbindung an Bahn-Haltestellen in maximal 2 km Entfernung gegeben. Die übrigen Standorte sind über das jeweilige städtische Busnetz an den ÖPNV angebunden.

Insgesamt werden 16 Schwerpunkte für den Wohnungsbau festgelegt, davon vier in den Teil-Oberzentren (ca. 120 ha), acht in Mittelzentren (ca. 150 ha) und vier in Unterzentren (ca. 50 ha). Durch diese regionale Steuerung wird die Wohnungsbauentwicklung in den Zentralen Orten höherer Ordnung und damit in den Städten mit der in der Regel höchsten Wohnraumnachfrage in der Region gefördert.

In Einzelfällen ist es aufgrund der lokalen Situation nicht möglich, den Wohnungsbau-schwerpunkt als einzelne zusammenhängende Fläche auszuweisen (Leutkirch i.A., Tett-nang). Die räumliche Nähe der Teilflächen zueinander in Verbindung mit der Aktivierung von innerörtlichen Potenzialen und der Umnutzung bereits versiegelter Flächen rechtfertigen jedoch die Festlegung als Schwerpunkt des Wohnungsbaus und gewährleisten eine Konzentration der Siedlungstätigkeit in einem räumlich begrenzten Stadtteil.

Die Fläche der im Regionalplan festgelegten Wohnungsbauschwerpunkte umfasst ca. 320 ha, dies entspricht ca. einem Drittel des prognostizierten Flächenbedarfs bis zum Jahr 2035. Der darüber hinausgehende Bedarf ist - unter Berücksichtigung der bestehenden Potenziale - über ergänzende Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere durch eine Ausweisung von Wohnbauflächen in den Siedlungsbereichen (s. PS 2.4.2) zu sichern.

Bei der Ausweisung der ergänzenden Flächen auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus zu beachten. Das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung

(§ 1 Abs. 4 BauGB) bedeutet jedoch nicht, dass die gesamte Fläche der Wohnungsbau-schwerpunkte als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch eine zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht.

Vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich sind die unbebauten bauplanungsrechtlich bereits gesicherten Flächen, einschließlich der o.g. Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden, sowie aktivierbare Flächenpotenziale im Innenbereich zu nutzen. Eine über diese regionalen und kommunalen Potenzialflächen hinausgehende Inanspruchnahme von zusätzlichen unverbauten Flächen im Außenbereich für die Wohnbebauung ist zulässig, wenn

- gleichzeitig an anderer Stelle bauplanungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen zurückgenommen werden (Flächentausch), oder
- ein Bedarf nachgewiesen wird, der über die vorhandenen⁵¹ und verfügbaren⁵² Potenzialflächen hinausgeht.

Darüber hinaus können Ausnahmefälle eine Nutzung von zusätzlichen Flächen im Außenbereich für den Wohnungsbau auf kommunaler Ebene rechtfertigen. Dazu gehören z.B. eine Lückenfüllung zwischen bereits bebauten Siedlungskörpern oder eine nur geringfügige Flächeninanspruchnahme. Über die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu entscheiden. Bei der Analyse der örtlichen Situation sind neben dem Bedarfsnachweis und der Einbeziehung der o.g. Potenzialflächen insbesondere die Möglichkeiten eines Flächentauschs (s.o.) und einer Nachverdichtung im Bestand gem. der Plansätze 2.4.0 (2) und (4) zu prüfen. Außerdem ist der Umfang der in den vergangenen Jahren im Rahmen des beschleunigten Verfahrens (§ 13b BauGB) für den Wohnungsbau in Anspruch genommene Außenbereichsfläche in die Entscheidung einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen führt die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht zur Notwendigkeit, die Gesamtfläche der regionalbedeutsamen Wohnungsbau-schwerpunkte vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu nutzen. Die Regelung in PS 2.5.0 (3) ermöglicht somit weiterhin eine bedarfsgerechte kommunale Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden. Gleichzeitig wird durch die priorisierte Nutzung der vorhandenen Potenziale eine über den Bedarf hinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden und das angestrebte Flächensparziel unterstützt.

⁵¹ Die vorhandenen Potenziale umfassen bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, einschließlich der Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen wurden sowie aktivierbare Innenentwicklungspotenziale.

⁵² Als verfügbar gelten tatsächlich nutzbare Flächen (Flächenerwerb möglich, keine neuen natur- / artenschutzfachliche Ausschlussgründe etc.) sowie Gebiete, die einem Flächentausch zugänglich sind.

Zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll darüber hinaus die Nutzung der vorhandenen Potenziale zum Ausbau und zur Erweiterung vorhandener Bausubstanz beitragen. Neben der Schaffung von Wohnraum in reinen Wohngebieten sollen dabei auch Mischnutzungen ermöglicht werden.

In der Region Bodensee-Oberschwaben waren laut Regionaldatenbank Deutschland⁵³ im Jahr 2011 (Zensus: Gebäude- und Wohnungszählung) 3,7 % der Wohneinheiten leer stehend. Aufgrund der angespannten Wohnraumsituation in den Folgejahren ist davon auszugehen, dass die Zahl seitdem deutlich zurückgegangen ist. Dennoch ist die Aktivierung von Leerständen auf kommunaler Ebene anzustreben, um zur Verbesserung des Wohnraumangebots beizutragen.

2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

zu PS 2.6.0 und PS 2.6.1

Zur Sicherung der Wirtschaftskraft der Region Bodensee-Oberschwaben im nationalen und internationalen Wettbewerb ist es erforderlich, geeignete Flächen für unternehmerische Ansiedlungen festzulegen. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG, in Verbindung mit PS 3.1.4, LEP 2002 können dazu regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe gebietsscharf ausgewiesen werden. Sie ermöglichen die regionale Steuerung und damit die Konzentration der Gewerbeflächenentwicklung auf die Zentrale Orte und Siedlungsbereiche, stärken somit die wirtschaftlichen Schwerpunkte der Region und festigen gleichzeitig die dezentrale Siedlungsstruktur im Ländlichen Raum.

Besondere Bedeutung erhalten die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe vor dem Hintergrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit in der Region aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche sowie der oftmals sehr komplexen, langwierigen und aufwändigen Rechtsverfahren bei der Genehmigung neuer Gewerbegebiete.

Bei der planerischen Anwendung der im PS 2.4.1 beschriebenen Bedarfswerte ist zu beachten, dass erfahrungsgemäß nicht alle Flächen im vorgesehen Umfang verfügbar sein werden (Eigentumsverhältnisse etc.). Daher ist es erforderlich, in moderatem Umfang eine gewisse Flächenvorsorge bzw. Vorratshaltung zu ermöglichen, um große zusammenhängende Flächen für die zukünftige gewerbliche Entwicklung zu sichern (s. auch Begründung zu PS 2.4.1).

Die Ermittlung der geeignetsten Standorte in der Region hat der Regionalverband intensiv mit den beteiligten Kommunen abgestimmt. Folgende Eignungskriterien wurden bei der Standortfindung herangezogen:

- Lage in Gemeinden mit hoher Nachfrage (Verdichtungsraum mit Randzone, Zentrale Orte, Siedlungsbereiche, Wachstumsräume),
- Lage an infrastrukturell geeigneten Standorten (Straßen- und Schienennetz, Flugplätze, Glasfaser etc.), Vermeidung von Ortsdurchfahrten,
- Anbindung an die bestehende Siedlungsstruktur (soweit möglich, s.u.),
- wohnortnahe Lage bei angemessenem Abstand zu Wohngebieten,
- Nähe zu ÖPNV-Haltestellen,

⁵³ vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Wohnnutzung – Stichtag 09.05.2011, Kreise und krfr. Städte.

- möglichst große zusammenhängende Flächen (Orientierungswert: 10 ha),
- interkommunal zu entwickelnde Standorte,
- Nutzung vorbelasteter Flächen (Konversion, Rohstoffabbau, Lage an Autobahn etc.)
- Schutz des Bodenseeuferbereichs,
- keine bekannten gravierenden Restriktionen (Umweltbelange wie Landschaftsschutz, Naturschutz, Überflutungsflächen etc.),
- keine sonstigen bekannten Ausschlussfaktoren (Topographie etc.).

Aufgrund der insgesamt unzureichenden verkehrlichen Anbindung der Region an die benachbarten Wirtschaftsräume und die europäischen Verkehrsnetze spielten verkehrsinfrastrukturelle Aspekte wie der Anschluss an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Lage im Einzugsbereich des Regionalflughafens Friedrichshafen und der Verkehrslandeplätze Leutkirch-Unterzeil, Mengen-Hohentengen und Pfullendorf bei der Standortwahl eine wesentliche Rolle.

Abgeleitet von den regionalen Prognosewerten wurden bei der Standortsuche zunächst die in der Begründung zu PS 2.4.1 genannten Bedarfswerte auf Landkreisebene zugrunde gelegt. Insbesondere im Bodenseeraum ist die Flächenverfügbarkeit aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche und naturräumlicher Erschwernisse jedoch oft äußerst begrenzt. Im Bodenseekreis konnten die Bedarfswerte daher nicht durch die festgelegten regionalbedeutsamen Standorte gedeckt werden. Um diese Unterdeckung auszugleichen, war es notwendig, zusätzliche Flächen im Landkreis Ravensburg, insbesondere aber im Landkreis Sigmaringen, festzulegen (s. Begründung zu PS 2.4.1).

Da eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr in allen 87 Kommunen der Region möglich oder im Zweifel nicht sinnvoll ist, werden für die Entwicklung der Vorranggebiete interkommunale Lösungen als Regelfall vorgesehen und gem. PS 2.6.1 (2) als regionalplanerisches Ziel festgelegt. An mehreren regionalbedeutsamen Standorten wurden bereits Zweckverbände gegründet, die im Einzelfall bis zu neun Kommunen umfassen. Alle Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, die aufgrund der lokalen Situation nicht direkt im Zentralen Ort oder im Siedlungsbereich liegen, sind als interkommunale Standorte konzipiert. Eine Abweichung von der Regel der interkommunalen Ausrichtung ist lediglich bei den in PS 2.6.1 (2) nicht als IKG bezeichneten Standorten in Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich.

Insgesamt werden 28 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe festgelegt, davon sechs in den Teil-Oberzentren und angrenzenden als Siedlungsbereich ausgewiesenen Gemeinden (ca. 200 ha⁵⁴), neun in Mittelzentren (ca. 300 ha⁵⁵), neun in Unterzentren (ca. 180 ha⁵⁶) und vier in Kleinzentren (120 ha⁵⁷) bzw. deren jeweiligen Verflechtungsbereichen. Die Standorte in den Kleinzentren sind interkommunal organisiert und dienen der Stärkung des ländlichen Raums. Zwei Standorte befinden sich ganz oder teilweise auf Konversionsflächen ehemals militärisch genutzter Kasernenareale (Graf-Stauffenberg Kaserne in Sigmaringen und Oberschwabenkaserne in Mengen / Hohentengen).

⁵⁴ Mittelwert je Teil-Oberzentrum: ca. 70 ha

⁵⁵ Mittelwert je Mittelzentrum: ca. 50 ha

⁵⁶ Mittelwert je Unterzentrum: ca. 25 ha

⁵⁷ Mittelwert je Kleinzentrum: ca. 30 ha

Auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene sind diese regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe zu beachten. Das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) bedeutet jedoch nicht, dass die gesamte Fläche der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch eine zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht.

Ergänzend zu den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe können örtliche Gewerbegebiete für den lokal ausgerichteten Bedarf (örtliches Handwerk, Erweiterung bestehender Betriebe, s. PS 2.4.1) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen werden. Vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich sind die un bebauten bauplanungsrechtlich bereits gesicherten Flächen, einschließlich der o.g. Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden, sowie aktivierbare Flächenpotenziale im Innenbereich zu nutzen.

Eine über diese regionalen und kommunalen Potenzialflächen hinausgehende Inanspruchnahme von zusätzlichen unverbauten Flächen im Außenbereich für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten ist zulässig, wenn

- gleichzeitig an anderer Stelle bauplanungsrechtlich gesicherte Industrie- und Gewerbeflächen zurückgenommen werden (Flächentausch), oder
- ein Bedarf nachgewiesen wird, der über die vorhandenen⁵⁸ und verfügbaren⁵⁹ Potenzialflächen hinausgeht.

Darüber hinaus können Ausnahmefälle eine Nutzung von zusätzlichen Flächen im Außenbereich für die Industrie- und Gewerbeentwicklung auf kommunaler Ebene rechtfertigen. Dazu gehören z.B. die Erweiterung eines bestehenden Betriebs am aktuellen Standort, eine Lückenfüllung zwischen bereits bebauten Siedlungskörpern oder eine nur geringfügige Flächeninanspruchnahme. Über die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu entscheiden. Bei der Analyse der örtlichen Situation sind neben dem Bedarfsnachweis und der Einbeziehung der o.g. Potenzialflächen insbesondere die Möglichkeiten eines Flächentauschs (s.o.) und einer Nachverdichtung im Bestand gem. der Plansätze 2.4.0 (2) und (4) sowie 2.6.0 (3) und (4) zu prüfen.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen führt die Neuausweisung von Gewerbeflächen im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht zur Notwendigkeit, die Gesamtfläche

⁵⁸ Die vorhandenen Potenziale umfassen bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, einschließlich der Anteile der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, die als kommunale Festlegungen in den Flächennutzungsplan übernommen wurden sowie aktivierbare Innenentwicklungspotenziale.

⁵⁹ Als verfügbar gelten tatsächlich nutzbare Flächen (Flächenerwerb möglich, keine neuen natur- / artenschutzfachliche Ausschlussgründe etc.) sowie Gebiete, die einem Flächentausch zugänglich sind.

der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu nutzen. Die Regelung in PS 2.6.0 (5) ermöglicht somit weiterhin eine bedarfsgerechte kommunale Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden. Gleichzeitig wird durch die priorisierte Nutzung der vorhandenen Potenziale eine über den Bedarf hinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden und das angestrebte Flächensparziel unterstützt.

Im Hinblick auf Umweltbelastungen und Landschaftsverbrauch haben Standorterschließung und Flächenbelegung zudem eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes zu gewährleisten. Eine Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung durch Vorgaben zur mehrgeschossigen Bauweise, zur Beschränkung ebenerdiger Parkplätze, zur Errichtung von Parkhäusern, zur Ermöglichung von Umnutzungen, zur Nutzung von Dächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen für Solarenergieanlagen und ähnlicher Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Planungsebene nachzuweisen. Der vorgesehenen Nutzung entgegenstehende Planungen und Maßnahmen (z.B. Einzelhandelsgroßprojekte) sind auszuschließen, raumordnerisch nicht erwünschte Vorhaben (z.B. Freiflächen-Solarenergieanlagen) zu vermeiden.

Durch die Konzentration der gewerblichen Siedlungsentwicklung in den geplanten Vorranggebieten werden die dezentralen Flächenausweisungen in geringerem Maße als in der Vergangenheit erforderlich. Dies trägt häufig zum Schutz von lokalen, landschaftlich und ökologisch hochwertigen Flächen bei.

Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in Herbertingen und Hohentengen sind aufgrund von naturschutzfachlichen Restriktionen nur dann in der vorgesehenen Größe umsetzbar, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die Beeinträchtigungen durch Gegensteuerungsmaßnahmen an anderen Stellen im Randbereich des Naturschutzgebiets und Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets ausgeglichen werden können. Mögliche Änderungen der Gebietsabgrenzungen können erst nach weiteren vertiefenden Untersuchungen im Zuge der Bauleitplanung abschließend beurteilt werden (s. Umweltbericht).

Die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe umfassen definitionsgemäß neben Gewerbegebieten auch Industriegebiete nach § 9 BauNVO. Um nachfragegerechte Standortangebote für Industriebetriebe zu gewährleisten, sollen im Rahmen der Bauleitplanung in ausreichendem Maß Industrieflächen innerhalb der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe bereitgestellt werden. Dadurch soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, bereits bestehende, aufgrund von Emissionen (Lärm, Geruch etc.) jedoch am derzeitigen Standort störende Betriebe (z.B. der Rohstoffindustrie) dorthin zu verlagern.

Sollten Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe bekannte abbauwürdige Rohstoffvorkommen überlagern, sind die Plansätze 3.5.0 (5) und 3.5.1 (2) zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Die Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen für die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sind so zu gestalten und gegebenenfalls zu verbessern, dass günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Unternehmen geschaffen werden und so die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung insgesamt unterstützt wird. Den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten und Erfordernissen ist dabei Rechnung zu tragen.

Eine Verzahnung der geplanten Standorte für Industrie und Gewerbe mit geplanten Maßnahmen des Straßenbaus ist bei den Vorranggebieten Friedrichshafen (Hirschlatt) durch die geplante Trasse der B 30 (neu), Blitzenreute (Taubenried) in Verbindung mit der Straßenbaumaßnahme „B 32 OU Blitzenreute“ und Pfullendorf (Wattenreute) in Verbindung mit der „OU Pfullendorf zw. L 194 und L 268 BA II“ gegeben.

Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe wurden vorrangig im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen festgelegt. Die Erweiterung von Bestandsflächen ist aufgrund von rechtlich fixierten Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserschutz), Abständen zu Überschwemmungsgebieten, schwierigen topographischen Verhältnissen und landwirtschaftlichen Sonderkulturen jedoch nicht überall möglich. Um den Flächenbedarf für die Laufzeit des Regionalplans decken zu können, war es daher notwendig, vereinzelt auch Flächen ohne direkte Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen auszuweisen.

Bei den nicht an den Siedlungsbestand angebondenen Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe handelt es sich um wenige Einzelfälle, die alle auf der Gemarkung größerer Zentraler Orte und / oder an Entwicklungsachsen liegen und zur Stärkung und Entwicklung von wirtschaftlichen Zentren oder dem ländlichen Raum beitragen und dadurch wichtige Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans aufgreifen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe für die Festlegung dieser Standorte:

- Friedrichshafen (Hirschlatt): Anbindung an den Siedlungsbestand von Hirschlatt ist teilweise gegeben⁶⁰, zukünftig sehr gute verkehrliche Anbindung über die geplante Bundesstraße B 30 (neu), die Stadt Friedrichshafen verfügt nach eigenen Angaben ohne den Standort Hirschlatt nur noch über 1,4 ha gewerbliche Bauflächen, Standort ist vereinbar mit dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt (Oktober 2017), keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung.
- Kißlegg (Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen - IKOWA): Gewerbefläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 ausgewiesen, sehr gute verkehrliche Anbindung durch die Lage direkt an der Autobahnanschlussstelle Kißlegg (A 96), Gewährleistung der Chancengleichheit gegenüber nahe gelegenen bayrischen Standorten (andere Interpretation des Anbindegebots durch das LEP Bayern 2018⁶¹), keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung.
- Leutkirch (Riedlings): Vorbelastung durch holzverarbeitenden Betrieb, gute verkehrliche Anbindung über die Bundesstraße B 465 und die ca. 8 km entfernte Autobahnanschlussstelle Leutkirch-West (A 96), Gewährleistung der Chancengleichheit gegenüber nahe gelegenen bayrischen Standorten (andere Interpretation des Anbindegebots durch das LEP Bayern 2018, s.o.), keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung in Bad Wurzach (interkommunaler Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe mit Beteiligung der Städte Leutkirch i.A. und Bad Wurzach).
- Pfullendorf (Wattenreute): Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2011 ausgewiesen, innerhalb des Gebiets ist bereits eine bestehende gewerbliche Ansiedlung vorhanden, gute verkehrliche Anbindung durch die Landesstraßen L 194 und L 268 in Verbindung mit der zukünftigen OU Pfullendorf (BA

⁶⁰ Eine Anbindung an den Siedlungsbestand ist teilweise gegeben, die raumplanerische Relevanz aber fraglich.

⁶¹ vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018.

II), Erweiterung des Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe „Mengener Straße“ in Pfullendorf über das geplante Vorranggebiet hinaus ist nicht realistisch.

Für die vier genannten Standorte wurde gem. §§ 6 ROG und 24 LplG ein Verfahren zur Abweichung von den Plansätzen 3.3.6 (Z) und 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans eingeleitet.

2.7 Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte

zu PS 2.7.0

Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Daher ist eine regionale Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten notwendig, um eine vorausschauende und koordinierte Entwicklung der Einzelhandelsstandorte zu ermöglichen. Diese Aufgabe wird durch das LplG und den LEP 2002 bestimmt. Von Bedeutung ist darüber hinaus die Verwaltungsvorschrift des damaligen Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten vom 21.02.2001 (Einzelhandelserlass). Bei den Inhalten des Einzelhandelserlasses handelt es sich um keine verbindlichen Regelungen (da der Einzelhandelserlass nicht mehr gültig ist), diese dienen in der Praxis jedoch als Orientierungshilfe und werden hier zur Beschreibung genutzt. Die in Kap. 2.7 genannten Einzelhandelsgroßprojekte entsprechen den in § 11 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher.

Die Entwicklung im Einzelhandel ist geprägt durch eine deutliche Vergrößerung der Betriebsflächen bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl vor allem kleiner Betriebe. Zudem kommt es vermehrt zu einer Verlagerung der Einzelhandelsbetriebe an periphere, wohngebietsferne, auto-affine Standorte auf der sogenannten „Grünen Wiese“. Dies führt zu einem Bedeutungsverlust der Innenstädte und Ortskerne als Handels- und Versorgungs-ort. Es muss daher eine Aufgabe der Raumplanung und der kommunalen Bauleitplanung sein, durch entsprechende Festlegungen auf eine wohngebiets- und damit verbrauchernahe Versorgung sowie die Stärkung der Ortszentren hinzuwirken. Vor allem Menschen mit Behinderung, Familien mit Kindern und Senioren sind auf eine verbrauchernahe Versorgung an Standorten, die gut an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und im Fußgänger- und Fahrradverkehr zu erreichen sind, angewiesen.

Konzentrationsgebot

Laut PS 3.3.7, LEP 2002 sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg dürfen Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Von dieser Regelung kann über die beiden in PS 2.7.0 (3) ausdrücklich geregelten Ausnahmefälle hinaus nur in atypischen Fällen abgewichen werden.

Ausgenommen von der Standortkonzentration werden Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Gerade

aufgrund der stetig rückläufigen Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelhandwerksbetrieben und Lebensmittelgeschäften müssen zunehmend Lebensmittelmärkte mit Vollsortiment die Aufgabe der verbrauchernahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs übernehmen. Die ökonomische Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel führt jedoch zu einem erhöhten Flächenbedarf und zu Verkaufsflächengrößen, die bei Neuansiedlungen meist oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO liegen. Zur Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung vor allem mit Lebensmitteln ist es deshalb erforderlich, von der sonst geltenden Bindung an Zentralitätsstufen abzuweichen und ausnahmsweise auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorzusehen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002).

Gerade im Verdichtungsraum kann es durch die hohe Siedlungsdichte und die damit verbundene Entwicklung von zahlreichen neuen „Versorgungszentren“ sowohl zu einer gegenseitigen Überlagerung zentralörtlicher Funktionen als auch zu einer Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung kommen. Deshalb kommen im Verdichtungsraum ausnahmsweise auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe in Betracht, wenn sie mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- und Unterzentren zusammengewachsen sind. Die Standorte in den Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen dann in den zusammengewachsenen Siedlungsbereichen liegen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Für diese Fälle ist die Verträglichkeit des jeweiligen Einzelhandelsgroßprojektes nachzuweisen. Die PS 2.7.0 (5) bis 2.7.2 (1) gelten direkt.

Hersteller-Direktverkaufszentren (z.B. Factory-Outlet-Centers - FOC) als eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels im Sinne PS 3.3.7, LEP 2002 sind Einkaufszentren, in denen eine Vielzahl von Herstellern – oder von ihnen Beauftragte – eigenproduzierte Markenwaren unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels mit deutlichen Preisnachlässen direkt an den Endverbraucher veräußern. Sie sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich.

Die städtebauliche Verträglichkeit der Hersteller-Direktverkaufszentren gegenüber der Standortgemeinde und des Umlandes ist im Einzelfall nachzuweisen. Die wohnortnahe Versorgung der Städte und Gemeinden des Umlandes darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen sind in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen. Die PS 2.7.0 (5) bis 2.7.2 (1) sind entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Beeinträchtungsverbot

Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Laut Einzelhandelserlass (Punkt 3.2.2.3) liegt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) in der Regel dann nicht vor, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt innerhalb des Versorgungskerns selbst ausgewiesen, errichtet und erweitert wird. Die zentralörtlichen Versorgungskerne sind in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ verbindlich festgelegt.

Die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte ist in der Regel als wesentlich beeinträchtigt anzusehen, wenn dort wegen des Einzelhandelsgroßprojektes und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen (vgl. Begründung zu PS 3.3.7, LEP 2002). Anhaltswert für eine derartige Annahme ist laut Einzelhandelserlass (Punkt 3.2.2.3) ein Umsatzverlust bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.

Kongruenzgebot

Für die Raumverträglichkeit eines Einzelhandelsgroßprojektes ist auch die Größe des Zentralen Ortes und des zugehörigen zentralörtlichen Verflechtungsbereiches, in dem das Einzelhandelsgroßprojekt ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden soll, entscheidend. Entscheidende Beurteilungskriterien zur Raumverträglichkeit eines Einzelhandelsgroßprojektes sind die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereiches der Standortgemeinde sowie die sich hieraus ergebende Kaufkraft. Laut PS 3.3.7.1, LEP 2002 soll die Verkaufsfläche so bemessen sein, dass das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet.

Nach Punkt 3.2.1.4 des Einzelhandelserlasses liegt eine Verletzung des Kongruenzgebotes vor, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes des Einzelhandelsgroßprojektes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden soll.

Integrationsgebot

Hierbei handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme des PS 3.3.7.2, LEP 2002. Dieser gilt für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unmittelbar. Für die Ober-, Mittel- und Unterezentren erfolgt eine räumliche und sachliche Ausformung über den PS 2.7.1.

Städtebaulich integrierte Standorte sind innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichem Wohnanteil. Sie zeichnen sich durch gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV, aus.

Einzelhandelsagglomeration

Bei der Einzelhandelsagglomeration nach PS 2.7.0 (8) handelt es sich um eine Ergänzung der Begriffsdefinition des Einzelhandelsgroßprojektes und somit um eine eigenständige regionalplanerische Festlegung. Einzelhandelsagglomerationen können dieselben Auswirkungen hervorrufen, die auch durch ein Einzelvorhaben hervorgerufen werden können und sind folglich wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinanderliegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzu treten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Summe der Verkaufsflächen der Einzelhandelsbetriebe die der Regelvermutungsgrenze nach § 11

Abs. 3 BauNVO zugrundeliegende Geschossfläche überschreitet. Der funktionale Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe („Funktionseinheit“) ist für die Entstehung bzw. das Vorliegen einer Agglomeration maßgeblich.

Negative Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungskerne (Stadt- und Ortskerne) sind insbesondere dann zu erwarten, wenn solche Einzelhandelsagglomerationen außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne (Stadt- und Ortskerne) entstehen und sich die dort veräußerten Sortimente gegenseitig ergänzen. Verbund- und Kupplungskäufe sind dann wahrscheinlich.

Einzelhandelsagglomerationen sind in den zentralörtlichen Versorgungskernen („Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ nach PS 2.7.1) und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht Zentralen Orten (sofern sie nach den im PS 2.7.0 aufgeführten Grundsätzen und Zielen zulässig sind) erwünscht.

zu PS 2.7.1

Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, d. h. Standorte für den Einzelhandel sollen grundsätzlich die Kernbereiche der Städte und Gemeinden sein. Zur Konkretisierung des Integrationsgebotes sind in der Raumnutzungskarte daher die Versorgungskerne der Ober-, Mittel- und Untertzentren als „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG und § 11 Abs. 7 LplG festgelegt.

Gleichzeitig wird nach § 11 Abs. 7 Satz 5 LplG mit der Festlegung der o.g. „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ ein Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten an anderer Stelle verknüpft. Bereits bestehende zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in den Ausschlussgebieten genießen baurechtlichen Bestandsschutz. Die Erweiterung bereits bestehender Einzelhandelsgroßprojekte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise ist in städtebaulich integrierten Lagen eine Erweiterung, die nicht wesentlich über den Bestand hinausgeht dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die PS 2.7.0 (5) und 2.7.0 (6) nicht verletzt werden. Zudem ist der Regionalverband am entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für die ausnahmsweise Integration von Gebieten, die sich unmittelbar am Rand eines festgelegten „Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ befinden, sind im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes (2018)⁶² klare Anforderungen entwickelt worden. Neben einer bereits bestehenden funktionalen und städtebaulichen Verknüpfung sind dies:

- Keine Flächenverfügbarkeit im ausgewiesenen Vorranggebiet, keine Möglichkeit der Nutzung von ggf. im Bestand zu realisierenden Flächenpotenzialen durch z.B. Zusammenlegung bestehender Verkaufsflächen oder Rück- bzw. Umbau,
- gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV (d.h. dem verkehrlichen Aufkommen entsprechende Dimensionierung der Verkehrsanlagen, Abstellmöglichkeiten und Taktungen).

Eine weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein einer erheblichen Willensbekundung der entsprechenden Kommune mit erkennbarer Umsetzungserwartung, in deren Rahmen

⁶² vgl. Acocella, D. (2018): Gutachten zur Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Region Bodensee-Oberschwaben, Lörrach – Dortmund – Nürnberg.

die o.g. Anforderungen für den Ausnahmetatbestand zukünftig umgesetzt werden können (z.B. Gremienbeschluss mit Zeitplan). Die entsprechenden Gremienbeschlüsse müssen eine zeitnahe Realisierung deutlich erkennen lassen.

Folgende Kriterien können zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes dienen:

- Schaffung / Entwicklung von innerstädtischen Qualitäten im zu integrierenden Gebiet unter Berücksichtigung von Nutzungsmischung, funktionaler Dichte, städtebaulicher und architektonischer Qualität sowie Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- zum Bestand passende Bauweise mit hoher gestalterischer und architektonischer Qualität,
- Einbeziehung zentrenergänzender Nutzungen wie publikumswirksame Dienstleistungen, medizinische Angebote etc.,
- Wohnnutzung oder ähnliche Nutzung (z.B. Hotel) in den Obergeschossen,
- Einhaltung von straßenseitigen Baufluchten,
- PKW-Stellplätze in Parkhäusern oder Parkdecks z.B. unter oder über den Gebäuden,
- Begrenzung der Stellplatzzahl bei ebenerdig vorgelagerten Stellplätzen (nur Mindeststellplatzzahl entsprechend der anzuwendenden Vorschriften / Verordnungen) zur Verringerung der Beeinträchtigung der Attraktivität und Gestaltung des öffentlichen Raumes durch überdimensionierte Parkplätze.

Für Einzelhandelsgroßprojekte, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind (mit vorwiegend nahversorgungsrelevanten Sortiment), kommen ausnahmsweise auch integrierte und verbrauchernahe Standorte außerhalb der Vorranggebiete in Frage.

Laut Einzelhandelserlass dient das Randsortiment der Ergänzung des Angebots und muss sich dem Kernsortiment deutlich unterordnen. Vor allem bei Einzelhandelsprojekten mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment können die zentrenrelevanten Randsortimente die zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinden (Stadt- und Ortskerne) beeinträchtigen. Zur Vermeidung städtebaulicher und raumordnerischer Fehlentwicklungen darf daher der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente in der Summe 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

Die Abgrenzung der „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ erfolgte auf Grundlage eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes, das sich aus eigenen, vor Ort durchgeführten Standortbeurteilungen, kommunalen Einzelhandelskonzepten, kommunalen Märkte- und Zentrenkonzepten und – wo solche Konzepte nicht vorhanden waren – auf Basis kommunaler Vorschläge zusammensetzt. Die Abgrenzung erfolgte im Konsens im Rahmen eines mehrstufigen Abstimmungsverfahrens (u.a. gemeinsamer Workshop) mit den politischen Vertretern bzw. Verwaltungen der Ober-, Mittel- und Untertentren sowie unter Einbeziehung der fachlichen Beurteilung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben.

Für die Abgrenzung der „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ sind folgende allgemeine Kriterien ausschlaggebend:

- zentrale Lage (baulich verdichtete Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen sowie Einzelhandel und Dienstleistungen),
- Einbeziehung zusätzlicher öffentlicher und privater Infrastruktur-, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen,
- bestehende Nutzungsdichte und -vielfalt des Geschäfts- und Dienstleistungsbesatzes (Schwerpunkte im Hinblick auf Verkaufsflächenumfang und Umsatzdichte),

- funktionsfähige Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie ein anteiliger fußläufig oder per Fahrrad erreichbarer Einzugsbereich,
- geeignete Lage zur Anbindung an den Individualverkehr (Parkmöglichkeiten),
- siedlungsstrukturelle Zäsuren, welche die Erreichbarkeit einschränken oder beeinträchtigen (z.B. Gewässer, Verkehrsstrassen).

Hierbei handelt es sich um allgemein geltende Kriterien, die zur Abgrenzung der in der Raumnutzungskarte dargestellten „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandels-großprojekte“ herangezogen wurden. Die weitere Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Zur regionalplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten bedarf es einer transparenten Vorgabe, welche Sortimente als zentrenrelevant und welche als nicht-zentrenrelevant anzusehen sind. Für diese Differenzierung wurde im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes eine einheitliche regionale Sortimentsliste erstellt und in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Diese Auflistung soll eine möglichst einheitliche Beurteilung der Innenstadtrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten in der Region anhand vergleichbarer Maßstäbe gewährleisten. Die Sortimentsliste wird für die regionalplanerische Bewertung der Zentrenrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten zugrunde gelegt.

Sortimente sind grundsätzlich als zentrenrelevant einzustufen, wenn sie

- dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf zugeordnet werden,
- Magnetfunktion aufweisen (hohe Kundenfrequenz) und zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstädte beitragen,
- handlich und für einen einfachen Transport geeignet sind,
- geringe bis mittlere Flächen beanspruchen,
- Bestandteil des innerstädtischen Branchenmix sind und Synergien zu anderen Sortimenten in der Innenstadt aufweisen,
- nahversorgungsrelevant sind.

Darüber hinaus können im konkreten Einzelfall auch andere als die in der Sortimentsliste genannten Sortimente als zentrenrelevant einzustufen sein, sofern sie in den zentralen, innerstädtischen Einkaufslagen angeboten werden und wesentlich zur Gesamtattraktivität des Zentrums beitragen. Es gibt aber auch Sortimente, die in der Regel zentrenrelevant sind, die jedoch im konkreten Einzelfall ortsspezifisch auch nicht zentrenrelevant sein können. Die konkrete Zuordnung liegt bei den einzelnen Kommunen. Sie kann im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten auf Basis der Vor-Ort-Situation mit entsprechender Begründung zusammengestellt werden. Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot sind zu beachten.

Tab. B 4: Sortimentsliste für die Region Bodensee-Oberschwaben zu Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten mit Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente

WZ 2003 ⁶³	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente	
52.11.1, 52.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln
52.31.0	Apotheken
52.331, 52.33.2	kosmetische Erzeugnisse u. Körperpflegemittel, Drogerieartikel
52.49.1	Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen)
52.49.2	Heim- und Kleintierfutter
52.47.3	Unterhaltungszeitschriften u. Zeitungen
zentrenrelevante Sortimente	
52.32.0	medizinische u. orthopädische Artikel
52.49.3	Augenoptiker
52.47.1	Schreib- u. Papierwaren, Büroartikel
52.47.2	Bücher u. Fachzeitschriften
52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
52.43	Schuhe, Leder- u. Täschnerwaren
52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung u. Wäsche
52.48.6	Spielwaren, Bastelbedarf
52.49.8	Sport- und Campingartikel
52.46.2	Unterhaltungselektronik u. Zubehör, Tonträger
52.49.5	Computer, Computerteile u. Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte u. Mobiltelefone
52.49.4	Foto- u. optische Erzeugnisse
52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte u. elektrotechnische Erzeugnisse (inkl. Großgeräten)
52.46.3	Musikinstrumente u. Musikalien
52.44.3, 52.44.6	Haushaltsgegenstände (nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke); Holz-, Kork-, Flecht- u. Korbwaren
52.44.4	keramische Erzeugnisse u. Glaswaren

⁶³ WZ - Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Stand 2003, vgl. Acocella, D. (2018): Gutachten zur Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Region Bodensee-Oberschwaben, Lörrach – Dortmund – Nürnberg.

52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren u. Schmuck
52.50.1	Antiquitäten u. antike Teppiche
nicht zentrenrelevante Sortimente	
52.44.1	Wohnmöbel aller Art, Badezimmerelemente, Einbauküchen, Küchenmöbel, Büromöbel, Garten- u. Campingmöbel
52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand- u. Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
52.44.7	Heimtextilien (Teppicherezeugnisse, Raumdekoration, Bettwaren)
52.46.3	Bau- u. Heimwerkerbedarf (Bauelemente, Werkstoffe, Baustoffe, Fliesen, Holz, Werkzeuge, Beschläge, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen, Bad- u. Sanitäreinrichtungen u. Zubehör, Elektroartikel, u. a. Kabel, Antennen, Batterien, Kompressoren)
52.46.1	Eisen-, Metall- u. Kunststoffwaren
52.46.2	Anstrichmittel (Farben, Lacke)
52.48.1	Tapeten u. Bodenbeläge
52.49.1	Pflanzen u. Saatgut, Pflanzgefäße Erde, Torf, Pflege- u. Düngemittel, Gartengeräte, Rasenmäher, Gartenhäuser, Zäune, Teichbau
52.49.2	zoologischer Bedarf u. lebende Tiere (ohne Heim- u. Kleintierfutter)
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile u. -zubehör
50.30.3	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen u. Zubehör
50.40.3	Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen u. Zubehör

zu PS 2.7.2

In den zentralörtlichen Versorgungskernen sind nach Möglichkeit auch Einzelhandels-großprojekte mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment anzusiedeln. Bei solchen Einzelhandelsbetrieben (z.B. Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese aufgrund ihrer spezifischen Ausgangssituation und Warensortimente meistens keine Innenstadtrelevanz besitzen und darüber hinaus aufgrund ihres Flächenanspruchs oft nur schwer in den historischen Stadtkernen realisiert werden können. Entsprechend PS 3.3.7.2, LEP 2002 sind daher für Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres Warenangebotes nur geringe Auswirkungen auf die innerörtliche Einzelhandelsstruktur und damit auf die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne erwarten lassen oder aufgrund der Beschaffenheit der Waren für Stadt- und Ortskerne nicht geeignet sind, auch Ansiedlungen in städtebaulichen Randlagen möglich.

Diesem Umstand entsprechend wurden im Regionalplan „Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte)“ im Sinne von § 11 Abs. 7 LplG festgelegt und in der Raumnutzungskarte gem. § 11 Abs. 3 LplG gebiets-scharf abgegrenzt. Die räumliche Ausweisung der „Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte)“ erfolgte analog zur Vorgehensweise bei der Festlegung der „Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandels-großprojekte“ (vgl. Begründung zu PS 2.7.1).

3 Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

zu PS 3.1.0

Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden gem. PS 5.1.3 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) im Regionalplan Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie sonstige freiraumschützende Vorranggebiete ausgewiesen. Sie sollen den Freiraumverbund überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume des LEP 2002 konkretisieren und ergänzen. Grundlage für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind die Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben, welche im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung anhand standortökologischer Kriterien (v.a. Geologie, Relief, Boden, Hydrologie) abgeleitet werden. Die in der nachfolgenden Karte dargestellten Landschaftsräume sind in Tab. B 5 benannt.

Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2) sowie den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3), die sehr spezifische Schutzziele verfolgen (Sicherung eines Regionalen Biotopverbunds / Sicherung von nutzbaren Grundvorkommen), begründen sich Regionale Grünzüge und Grünzäsuren durch mehrere Freiraumfunktionen (Multifunktionalität).

Im Vordergrund stehen vor allem die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte, die Bewahrung von Gebieten mit herausragender landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild, Dichte der Kulturdenkmale) und die Aufrechterhaltung des klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Luftaustauschs, insbesondere in klimakritischen Räumen der Region (Näheres s. Umweltbericht). Zudem werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich der Schutzgüter Luft, Boden und Wasser und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope) festgelegt. Zusammen mit den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (s. PS 3.2.0) dienen die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren der regionsweiten Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (s. PS 3.4.0).

In Gebieten mit hohen Einwohnerdichten und verstärkter Siedlungsaktivität ist die Schaffung eines ausgewogenen räumlichen Verhältnisses zwischen Siedlungsgebieten und Freiräumen vorrangiges Ziel. Die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgt hier sowohl nach städtebaulichen Überlegungen (z.B. Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen, Verbesserung des Stadtklimas) als auch aus originären Gründen des Freiraumschutzes (s.o.). Durch die Aussparung von für Bebauung geeigneter Flächen aus den Grünzügen und Grünzäsuren ist mit Einschränkung auch eine Steuerung der Siedlungsentwicklung möglich.

Aufgrund der Zielsetzungen der Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen und der Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsgebieten und Freiräumen werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren in erster Linie im Verdichtungsraum, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbaren Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen festgelegt. Außerdem werden die regional besten land-

wirtschaftlichen Standorte sowie die Landschaftsräume mit im regionalen Vergleich herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) regionsweit als Regionale Grünzüge planungsrechtlich gesichert (s. Begründung zu PS 3.1.1).

Zur Ermittlung der besten landwirtschaftlichen Standorte werden zwei Kriterien berücksichtigt: Der Anteil der Flächen der Vorrangflur I sowie der Anteil der Sonderkulturflächen. Die Sonderkulturflächen werden einbezogen, weil der Bodenseeraum eine landesweit herausragende Bedeutung als Anbaugebiet von Sonderkulturen besitzt. (s. auch Begründungskarte „Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten“)

Zu den Landschaftsräumen mit herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gehört gem. PS 1.2 (2) i.V.m. PS 6.2.4, LEP 2002 der Uferbereich des Bodensees. Weiterhin werden zu den Landschaftsräumen von herausragender Bedeutung alle Landschaftsräume der Region gerechnet, deren durchschnittlicher Landschaftsbildindex nach Roser ⁶⁴ über dem Landesdurchschnitt liegt (Roser-Index > 5,7). Die im Auftrag des Landes Baden-Württemberg vom Landschaftsarchitekten Frank Roser durchgeführte Bewertung des Landschaftsbilds erlaubt eine vergleichende Betrachtung mit der Gesamtsituation des Landes, so dass eine Einschätzung der landesweiten Bedeutung der regionalen Landschaftsräume möglich ist. (s. auch Begründungskarte „Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“)

Den besonderen Entwicklungsaufgaben des PS 1.2 (2) folgend wird zum Schutz der engeren Uferzone des Bodensees das Instrument der Grünzäsuren angewandt. Hierdurch lässt sich eine stringente Gliederung zwischen bebauten und unbebauten Bereichen des Bodenseeuferes erzielen.

Die Tab. B 6 stellt die als Regionale Grünzüge und Grünzäsuren planungsrechtlich gesicherten Landschaftsräume samt ihrer wichtigsten Schutzziele dar. Sie gibt einen groben Überblick über die für die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren relevanten Schutzziele nach Landschaftsräumen. Kleinräumig, d.h. unterhalb der Ebene der Landschaftsräume, können auch weitere Schutzziele vorliegen. Daher bedarf die Ermittlung von Schutzziele auf einer bestimmten Fläche stets der Betrachtung des Einzelfalls. Hierzu kann auch die interaktive Karte zur Raumstruktur herangezogen werden⁶⁵. Dieses Kartenwerk, das in Maßstab und Blattschnitt der Raumnutzungskarte entspricht, enthält zahlreiche sich überlagernde Fachdaten, die die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erläutern und begründen. Da die einzelnen Themenebenen wahlweise aus- und eingeblendet werden können, kann jeder Teilaspekt im Detail nachvollzogen werden.

Neben der interaktiven Karte zur Raumstruktur werden wesentliche Schutzziele der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, aber auch der Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, in Übersichtskarten dargestellt, die die textliche Begründung der Plan-sätze ergänzen. Neben den bereits genannten Karten zu den Gebieten mit den besten landwirtschaftlichen Standorten und den Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt,

⁶⁴ vgl. Roser, F. (2011): Entwicklung einer Methode zur großflächigen rechnergestützten Analyse des landschaftsästhetischen Potenzials, Berlin.

⁶⁵ Die interaktive Karte zur Raumstruktur findet sich auf der Homepage des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben (www.rvbo.de)

Eigenart und Schönheit, erlauben die Begründungskarten zum Hochwasser- und Moor-
schutz den direkten Vergleich mit den Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur.

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der gu-
ten fachlichen Praxis wird durch die Festlegungen des PS 3.1.0 sowie des PS 3.1.1 und
PS 3.1.2 nicht berührt. Dies beinhaltet unter anderem auch die Neuanlage von Anlagen
des Erwerbsoflanbaus, Hagelnetze, Schutzsysteme und Bewässerungsmaßnahmen.
Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmä-
ßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die
Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

Tab. B 5: Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben

1100	Bodenseeufer
1101	Bodenseeufer zwischen Ludwigshafen und Überlingen-Goldbach
1102	Bodenseeufer zwischen Überlingen-Goldbach und Unteruhldingen
1103	Bodenseeufer zwischen Unteruhldingen und Friedrichshafen-Seemoos
1104	Bodenseeufer zwischen Friedrichshafen-Seemoos und Kressbronn
1200	Tal- und Beckenlandschaften des Jungmoränehügellandes
1201	Tal der Seefelder Ach bei Uhdingen-Mühlhofen
1202	Tal der Seefelder Ach bei Salem (Salemer Tal)
1203	Durchbruchstal der Schussen
1204	Durchbruchstal der Wolfegger Ach
1205	Mittleres Schussental und Mündungsbereich von Rotach, Schussen und Argen
1206	Argental
1207	Tannauer Tal
1208	Karbachtal
1209	Gießbachtal
1300	Drumlinlandschaften des Jungmoränehügellandes
1301	Überlinger Hügelland
1302	Nördliche Hanglagen des Hinteren Salemer Tals und Deggenhauser Tal
1303	Bermatinger Hügelland und Gehrenberg
1304	Meersburger Hügelland mit Markdorfer Becken und Lipbach Senke
1305	Oberteuringer Hügelland
1306	Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel
1307	Baindter Hügelland
1308	Grünkraut-Schlierer Hügelland
1309	Bodnegger Hügelland
1310	Amtzeller Hügelland
1311	Tettninger Hügelland
1312	Neukircher Hügel- und Moorland
1313	Kressbronn-Achberger Hügel- und Moorland
1314	Westliches Wangener Hügelland
1315	Östliches Wangener Hügelland
1400	Eiszerfallslandschaften des Jungmoränehügellandes
1401	Owinger Hügelland mit Nesselwanger und Billafinger Tal
1402	Herdwangen-Heiligenberger Hügelland mit Aachtobel
1403	Ostracher Hügel- und Moorland mit Pfrunger-Burgweiler Ried und Höchsten
1404	Altshauer Hügel- und Moorland
1405	Aulendorf-Waldseer Moorland
1406	Schussenried-Waldseer Hügelland
1407	Vogter Hügelland und Jungendmoräne zwischen Waldburg und Wolfegg
1408	Unterankenreuter Eiszerfallslandschaft
1409	Edensbacher Eiszerfallslandschaft
1410	Endmoräne und Eiszerfallslandschaft bei Molpertshaus
1411	Kisslegger Hügel- und Moorland
1412	Beurener Hügelland
1413	Argenbühl-Isnyer Hügel- und Moorland
1500	Adelegg
1501	Adelegg mit Rangenberg, Aigelshofer Berg und Iberger Kugel
2100	Tal- und Beckenlandschaften des Altmoränehügellandes
2101	Donauaue östlich Scheer mit Hanglagen
2102	Ablachtal
2103	Haisterkircher Feld
2104	Wurzacher Becken
2105	Täler von Aitrach und Eschach mit Leutkircher Haid
2200	Altmoränehügelland
2201	Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Ablach
2202	Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland nördlich der Donau
2203	Meßkirch-Saulgauer Altmoränehügelland südlich von Ablach und Donau
2204	Wurzacher Altmoränehügelland
2205	Leutkircher Altmoränehügelland
3100	Tallandschaften der Schwäbischen Alb
3101	Durchbruchstal der Oberen Donau zwischen Beuron und Laiz
3102	Schmeiental
3103	Donautal zwischen Laiz und Scheer
3200	Schwäbische Alb
3201	Hegualb bei Leibertingen
3202	Hohe Schwabenalb bei Stetten a. k. M.
3203	Flächenalb zwischen Gammertingen und Jungnau mit Laucherttal und Hoher Schwabenalb bei Neufra
3204	Flächenalb und Laucherttal bei Sigmaringen

Tab. B 6: Prioritäre Schutzziele und landschaftsraumbezogene Begründung der Regionalen Grünzüge (RGZ) und Grünzäsuren (GZ)

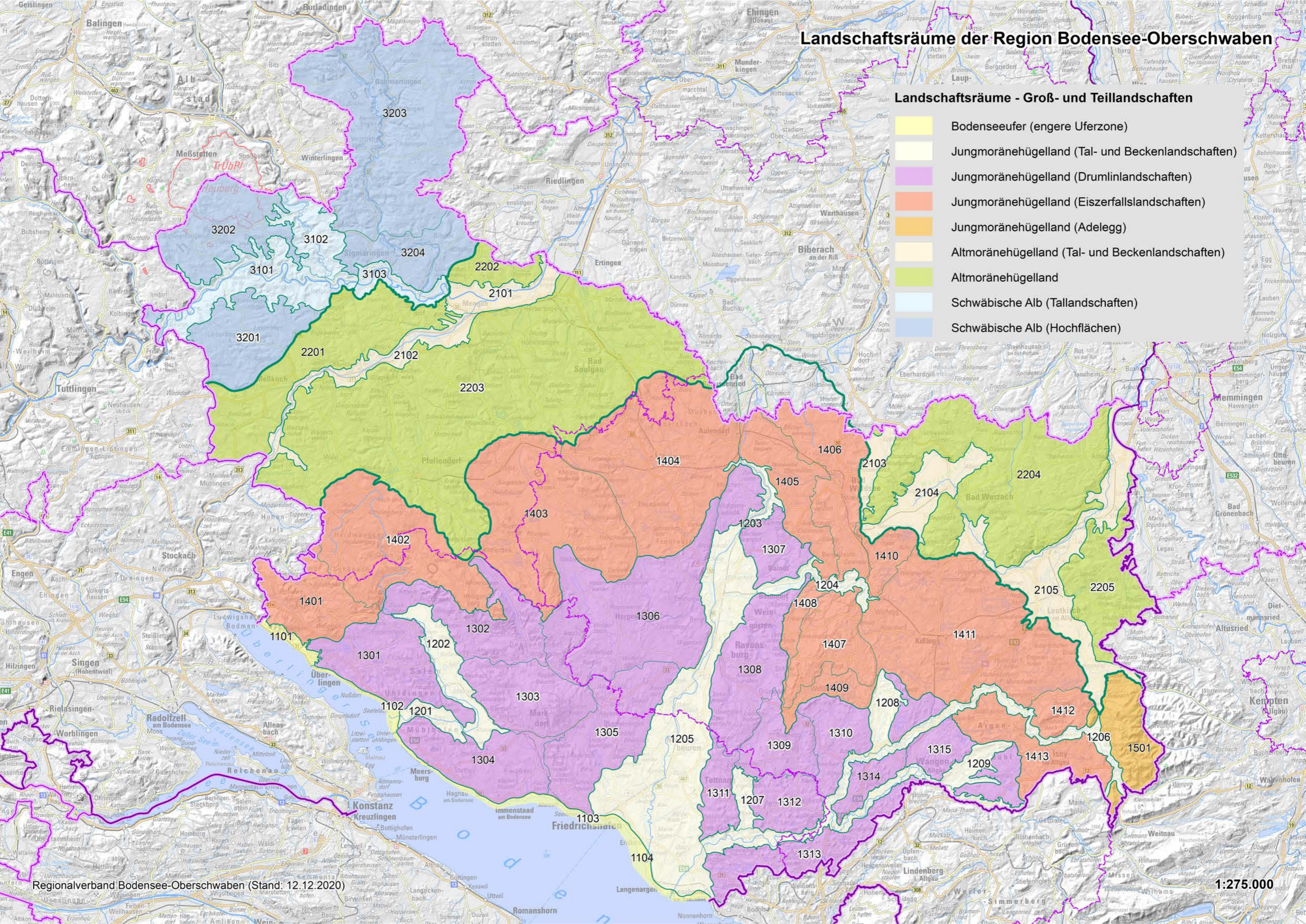
Nr. Landschaftsraum	Siedlungsdruck	Erholung	Landschaftsbild	Kulturdenkmale	Klima	Boden (Moor, Aue)	Hochwasser	Natur*	Landwirtschaft	Uferzone Bodensee	Festlegung Regionalplan**
1101											GZ
1102											GZ
1103											GZ
1104											GZ
1201											RGZ
1202											RGZ
1203											RGZ
1204											RGZ
1205											RGZ
1206											RGZ
1207											RGZ
1208											RGZ
1209											RGZ
1301											RGZ
1302											RGZ
1303											RGZ
1304											RGZ
1305											RGZ
1306											RGZ
1307											RGZ
1308											RGZ
1309											RGZ
1310											RGZ
1311											RGZ
1312											RGZ
1313											RGZ
1314											RGZ
1315											RGZ
1401											RGZ
1501											RGZ
2101											RGZ
2102											RGZ
3101											RGZ
3102											RGZ
3103											RGZ
3204											RGZ

* Natur - Flora, Fauna, biologische Vielfalt

** RGZ - Regionaler Grünzug, GZ - Grünzäsur

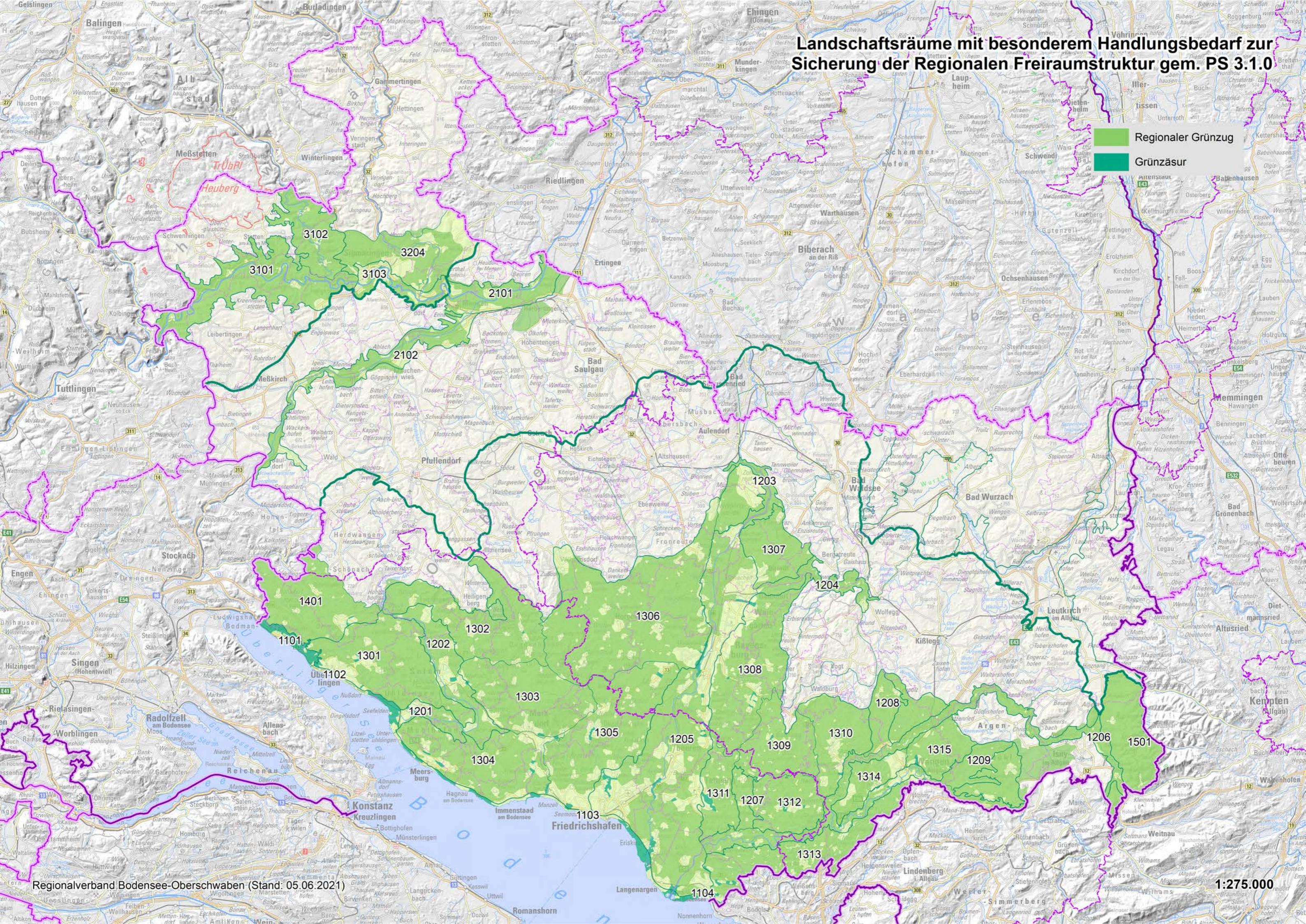
Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben

- Landschaftsräume - Groß- und Teillandschaften**
- Bodenseeufer (engere Uferzone)
 - Jungmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften)
 - Jungmoränehügelland (Drumlinlandschaften)
 - Jungmoränehügelland (Eiszerfallslandschaften)
 - Jungmoränehügelland (Adelegg)
 - Altmoränehügelland (Tal- und Beckenlandschaften)
 - Altmoränehügelland
 - Schwäbische Alb (Tallandschaften)
 - Schwäbische Alb (Hochflächen)




Landschaftsräume mit besonderem Handlungsbedarf zur Sicherung der Regionalen Freiraumstruktur gem. PS 3.1.0


- Regionaler Grünzug
- Grünzäsur



Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten gem. PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.1 (4)

Gebiete mit den regional besten Standorten nach
der digitalen Flurbilanz (LEL 2011)

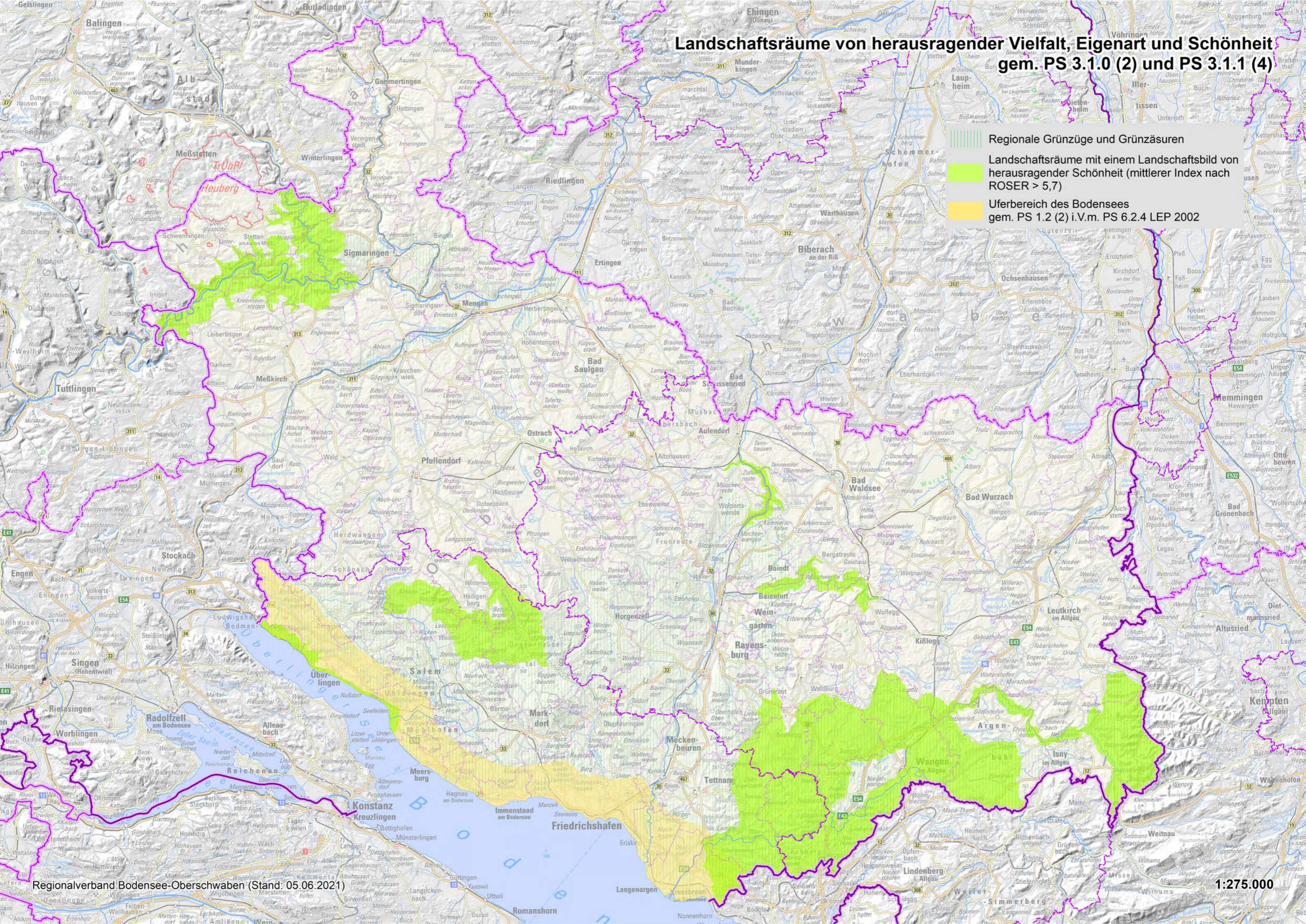
 Gebiete mit sehr guten landwirtschaftlichen
Standorten (Vorrangflur 1 nach der digitalen
Flächenbilanz)

 Weinbaugebiete (Vorrangflur 1)




 Gebiete mit guten landwirtschaftlichen Standorten
und einem hohen Sonderkulturanteil

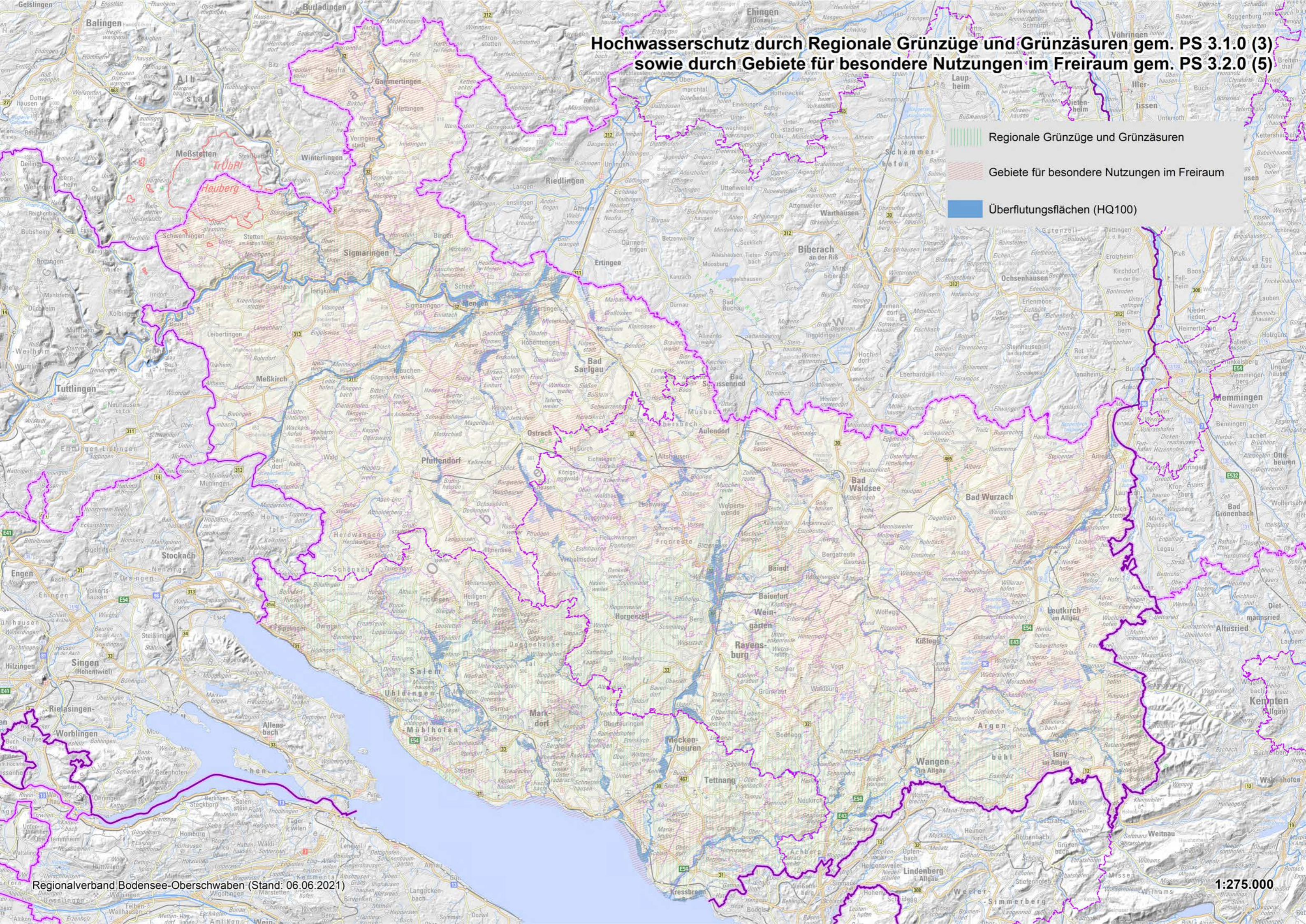
 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gem. PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.1 (4)





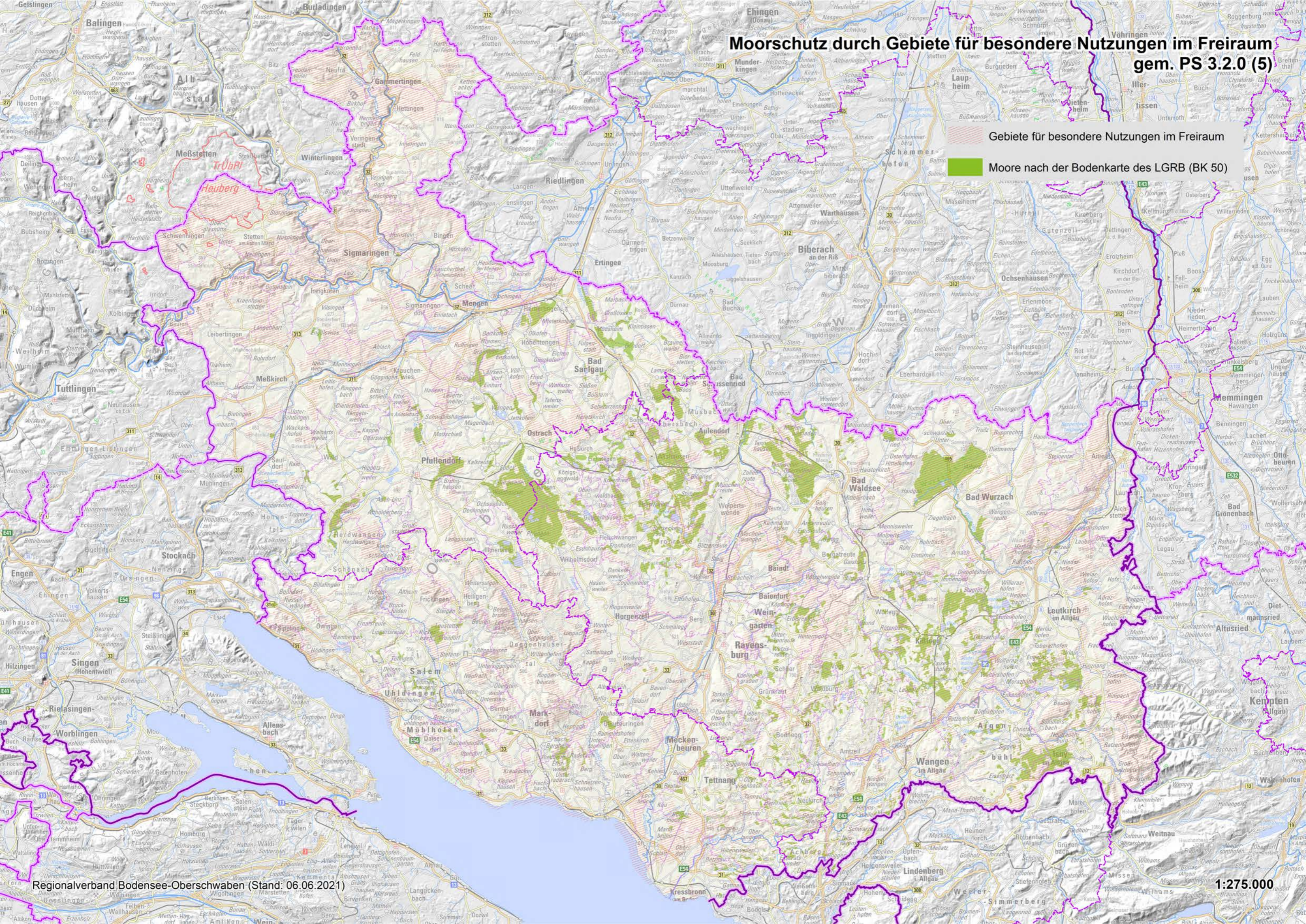
Hochwasserschutz durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren gem. PS 3.1.0 (3) sowie durch Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum gem. PS 3.2.0 (5)

-  Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
-  Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum
-  Überflutungsflächen (HQ100)



Moorschutz durch Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum gem. PS 3.2.0 (5)

-  Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum
-  Moore nach der Bodenkarte des LGRB (BK 50)



zu PS 3.1.1

Die in PS 3.1.0 dargestellten allgemeinen Zielsetzungen sind nicht in allen Bereichen der Region in gleicher Weise ausgeprägt (vgl. Kap. 6.1 des Umweltberichts). Regionale Grünzüge werden daher vorrangig in den verdichteten Räumen der Region (Einwohnerdichte > 750 EW/km²), den Räumen mit Verdichtungsansätzen (350 - 750 EW/km²), in Räumen mit hohen Siedlungsflächenanteilen (> 10 %) sowie in benachbarten Landschaftsräumen, die für diese wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen, eine besondere Bedeutung als siedlungsnaher Erholungsraum besitzen oder in denen aufgrund ihrer Nähe zu den Gebieten mit großen Einwohner- und Arbeitsplatzdichten in den kommenden Jahren mit einer verstärkten Siedlungstätigkeit zu rechnen ist, ausgewiesen.

In Räumen mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten sowie in Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wie dem Tal der Oberen Donau und der Schmeien, den Hanglagen bei Heiligenberg, dem Deggenhausertal und der Drumlinlandschaft des württembergischen Allgäus inkl. der zugehörigen Tal- und Flusslandschaften sowie der Adelegg, werden die Freiräume regionsweit als Regionale Grünzüge gesichert (Näheres s. Kap. 5.3 und 5.6 des Umweltberichts und Begründung zu PS 3.1.0). In der Regel überlappen diese mit den zuvor benannten Gebieten, was die Bedeutung dieser Freiräume nochmals unterstreicht.

Regionale Grünzüge werden als Vorranggebiete ausgewiesen. Gemäß PS 3.1.1 (2) sind diese von Bebauung freizuhalten. Demnach sind die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen sowie die Besiedlung dieser Gebiete grundsätzlich nicht zulässig. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Weil der Regionalplan nur raumbedeutsame Festlegungen trifft, sind von der Regelung nach PS 3.1.1 (2) nur raumbedeutsame bauliche Anlagen betroffen. Nicht raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich sind in Regionalen Grünzügen ausnahmslos zulässig. Eine Besiedlung umfasst Planungen und Vorhaben nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie Planungen und Vorhaben, durch die bisherige Außenbereichsflächen in Innenbereich umgewandelt werden (z.T. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB).

In PS 3.1.1 (3) sind in die in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen raumbedeutsamen Einzelvorhaben aufgezählt. Hiernach sind im begründeten Einzelfall Ausnahmen von PS 3.1.1 (2) möglich, wonach die Regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten sind. Voraussetzung für eine solche ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben innerhalb der Regionalen Grünzüge ist aber generell, dass außerhalb der Grünzüge nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Als unzumutbar können Planungsalternativen angesehen werden, welche beispielsweise aus rechtlichen oder technischen Gründen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind.

Als Nachweis, dass zumutbare Planungsalternativen bei einem Vorhaben fehlen, ist schlüssig zu erläutern, welche Planungsalternativen geprüft wurden und warum diese als nicht zumutbar erachtet werden. Zur Klärung, ob die Schutzziele nach PS 3.1.0 durch eine Planung oder Maßnahme beeinträchtigt werden, ist einerseits die landschaftsraumbezogene Begründung der Regionalen Grünzüge heranzuziehen (s. Tab. B 6 in der

Begründung zu PS 3.1.0). Die dort aufgelisteten Schutzziele für einen bestimmten Landschaftsraum dürfen nur soweit beeinträchtigt werden, wie sie die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Andererseits ist zusätzlich für kleinräumig auftretende Schutzziele unterhalb der Ebene der Landschaftsräume die Betroffenheit der Schutzziele gem. PS 3.1.0 (2) durch eine bestimmte Planung oder Maßnahme gesondert zu prüfen. Beispielsweise existieren Einzelflächen von besonderer landwirtschaftlicher Standorteignung (Vorrangfluren I) auch außerhalb der Landschaftsräume mit den besten landwirtschaftlichen Standorten. Solche kleinräumig auftretenden Schutzziele können der interaktiven Karte zur Raumstruktur entnommen werden. Auch diese nur kleinräumig auftretenden Schutzziele dürfen nur soweit beeinträchtigt werden, wie sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Ob eine gem. PS 3.1.1 (3) ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässige Planung oder Maßnahme mit den Schutzzielen gem. PS 3.1.0 (2) vereinbar ist, ist stets eine Einzelfallentscheidung.

Zudem ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung von Planungen und Maßnahmen gem. PS 3.1.1 (3) in Regionalen Grünzügen, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da es in der Raumnutzungskarte zu Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) mit Regionalen Grünzügen, zu Überlagerungen von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) mit Regionalen Grünzügen sowie zu Überlagerungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) mit Regionalen Grünzügen kommt. Diese sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in welchen sich Regionale Grünzüge mit Vorranggebieten besondere Nutzungen im Freiraum oder Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern, sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn, je nach Überlagerung, die Festlegungen des PS 3.1.1, des PS 3.2.1, des PS 3.2.2 oder die Festlegungen des PS 3.3.1 nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können im Außenbereich privilegierte raumbedeutsame standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden. Der Begriff der Landwirtschaft wird in § 201 BauGB definiert und umfasst auch den Gartenbau. Außerdem ausnahmsweise zugelassen werden können standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur. Als standortgebunden gelten dabei bauliche Anlagen, die auf einen bestimmten Standort angewiesen sind, weil dieser die für das Vorhaben notwendigen Voraussetzungen bietet.

Die Ausnahmeregelung bezüglich standortgebundener Anlagen der Land- und Forstwirtschaft betrifft alle land- und forstwirtschaftlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und ist notwendig, weil Regionale Grünzüge gem. PS 3.1.0 (2) der Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft dienen.

Die Ausnahmeregelung bezüglich standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur ist notwendig, da Regionale Grünzüge in der Region Bodensee-Oberschwaben relativ großflächig ausgewiesen werden und auch innerhalb dieser als Regionale Grünzüge gesicherten Freiflächen standortgebundene bauliche Anlagen der technischen

Infrastruktur, beispielsweise leitungsgebundene Trassen und Anlagen der technischen Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung aus Gründen des Allgemeinwohls, erforderlich sein können.

Bei regional bedeutsamen Windenergieanlagen ist eine Standortgebundenheit aufgrund bestimmter Eignungsvoraussetzungen (Windhöflichkeit) nur bedingt gegeben. Vor allem ist aber regelmäßig davon auszugehen, dass außerhalb der Regionalen Grünzüge in ausreichendem Maße Planungsalternativen zur Verfügung stehen, so dass eine Zulassung innerhalb von Grünzügen nicht begründbar ist.

Entsprechendes gilt für gewerbliche Biogasanlagen oder größere landwirtschaftliche Produktionsanlagen (z.B. Mastbetriebe), da wegen der Größe der Betriebe in der Regel eine Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Futtermittel, Gülle) von außen notwendig ist, so dass diese auch an anderer Stelle errichtet und betrieben werden können.

In der Region Bodensee-Oberschwaben ab im Jahr 2019 50 Campingplätze. Auf 100.000 EW kamen somit ca. 8 Campingplätze und ca. 2.307 Schlafgelegenheiten auf Campingplätzen, was deutlich über dem landesweiten Wert liegt (ca. 3 Campingplätze und ca. 830 Schlafgelegenheiten pro 100.000 EW).⁶⁶ Damit ist die Dichte an Camping- und Wohnmobilstellplätzen in der Region Bodensee-Oberschwaben bereits deutlich höher als im Durchschnitt Baden-Württembergs.

Aufgrund der Ziele gem. PS 1.2 (2) sowie des Ziels, Regionale Grünzüge von Bebauung freizuhalten (PS 3.1.1 (2)) ist in Regionalen Grünzügen lediglich die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung ausnahmsweise zulässig, wenn die Voraussetzungen nach PS 3.1.1 (3) erfüllt sind und bei kleinräumigen Erweiterungen nicht der Eindruck einer Dauersiedlung entsteht. Das bedeutet, dass der Charakter der Landschaft regelmäßig (z.B. durch Winterräumung) wiederhergestellt werden muss. Campingplätze mit nennenswertem Anteil an Dauercampers und aufwendigen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Einkaufsmarkt, Restaurant) widersprechen der Zielsetzung der Regionalen Grünzüge. Dies gilt umso mehr, wenn keine Winterräumung erfolgt und die Anlage damit den Charakter einer Dauersiedlung ausbildet. Es wird auf die Begründung zu PS 1.2 (2) verwiesen.

Die Errichtung anderer freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist zulässig, soweit sie von untergeordneter baulicher Ausprägung sind. Diese Ausnahmeregelung ist notwendig, da Regionale Grünzüge auch aus Gründen der Erholung ausgewiesen werden und somit entsprechende Einrichtungen zum Zwecke der Erholung ermöglicht werden sollen. Für die Errichtung dieser baulichen Anlagen bedarf es eines besonderen sachlichen Erfordernisses, ebenfalls bei gleichzeitigem Fehlen geeigneter Standortalternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs. Zulässig sind nur solche baulichen Anlagen, die einen eindeutigen Freiraumbezug besitzen (z.B. Fußballplatz) und deren bauliche Ausprägung sich dem landschaftlichen Umfeld unterordnet (also kein Fußballstadion). Vorrangig ist immer ein Standort am Rande des Regionalen Grünzugs anzustreben, generell ist jedoch die Neuinanspruchnahme und Versiegelung von Flächen für solche Zwecke zu minimieren.

⁶⁶ vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind in Regionalen Grünstreifen nur zulässig, wenn sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, der landschaftsgerechten Eingliederung von Abgrabungen oder Auffüllungen in besonders geprägten Landschaftsformationen, dem Hochwasserschutz sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen. Nicht zulässig in Regionalen Grünstreifen sind alle anderen raumbedeutsame Aufschüttungen, Abgrabungen und Veränderungen der Geländeoberfläche.

Abgrabungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete sind in Regionalen Grünstreifen nicht zulässig. Dies liegt daran, dass über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (s. PS 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Regionalen Grünstreifen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gem. PS 3.1.1 (3) ausnahmsweise zugelassen werden.

Neben der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Erweiterungen, Ausbauten und Optimierungen bestehender Deponien können in Regionalen Grünstreifen weitere raumbedeutsame Vorhaben der Abfallwirtschaft innerhalb bestehender Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Ausnahme ist notwendig, um dem gewichtigen öffentlichen Belang einer umweltgerechten Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen. Zudem liegen die bestehenden Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft der Region zum Teil innerhalb Regionaler Grünstreifen.

Unter Berücksichtigung von PS 4.3.0 sind in Regionalen Grünstreifen der Ausbau, die Optimierung sowie die erstmalige Errichtung von baulichen Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ausnahmsweise zulässig. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für bestehende Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Voraussetzung für diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist, dass diese baulichen Anlagen die Grundsätze nach Kapitel 4.3.0 berücksichtigen, zur Bewältigung eines an der Kreislaufwirtschaft orientierten Umgangs mit Abfall erforderlich sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Es ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass keine zumutbaren Planungsalternativen außerhalb des Regionalen Grünstreifs bestehen und die Schutzziele gem. PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden (s.o.).

Grundsätzlich ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünstreifen zu unterlassen. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen jedoch ausnahmsweise möglich, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn es sich weder um Waldflächen noch Gebiete mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten handelt. Zudem dürfen Freiflächen-Solarenergieanlagen nur außerhalb von Landschaftsräumen mit im regionalen Vergleich herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit errichtet werden (s. Begründungskarten zu PS 3.1.0 sowie interaktive Karte zur Raumstruktur).

Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um dem Ausbau der Nutzung der Solarenergie als regenerativen Energieträger in der Region Bodensee-Oberschwaben substanziellen Raum einzuräumen. Die Region Bodensee-Oberschwaben liegt in einer strahlungsbegünstigten Zone, weshalb sie eine hohe Eignung für die Nutzung von Solarenergie auf-

weist. Durch die Ausschlusskriterien bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen werden Raumnutzungskonflikte zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Landschaftsbild mit der Nutzung der regenerativen Solarenergie in Regionalen Grünzügen minimiert.

zu PS 3.1.2

In Ergänzung zu den Regionalen Grünzügen werden Grünzäsuren festgelegt. Ihre Festlegung erfolgt wie bei den Regionalen Grünzügen aufgrund der in PS 3.1.0 aufgeführten Schutzziele. Insbesondere dienen Grünzäsuren der Gliederung von Siedlungsgebieten sowie dem Schutz des landseitigen Bodenseeuferes und damit dem Ziel, noch verbliebene Freiräume in Gebieten zu sichern, die einem hohen Siedlungsdruck unterliegen. Daher werden Grünzäsuren deutlich kleinräumiger abgegrenzt als Regionale Grünzüge.

Grünzäsuren sollen damit zum einen das Zusammenwachsen von Siedlungsteilen verhindern und der Entstehung einer bandartigen Siedlungsstruktur entgegenwirken. Zum anderen dienen sie dem besonderen Schutzziel, die engere Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung freizuhalten (PS 1.2 sowie PS 6.2.4, LEP 2002).

Die Regelungen zu den Grünzäsuren entsprechen weitgehend denen der Regionalen Grünzüge und deren Begründung. Insofern sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Begründung zu PS 3.1.1 verwiesen. Die ausnahmsweise in Grünzäsuren zulässigen Planungen und Maßnahmen gem. PS 3.1.2 (Z) 3 unterliegen unter anderem der Voraussetzung, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Diese Formulierung ist notwendig, da es in der Raumnutzungskarte zu Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) mit Grünzäsuren, zu Überlagerungen von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) mit Grünzäsuren sowie zu Überlagerungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) mit Grünzäsuren kommt. Diese sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in welchen sich Grünzäsuren mit Vorranggebieten besondere Nutzungen im Freiraum oder Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern, sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn, je nach Überlagerung, die Festlegungen des PS 3.1.2, des PS 3.2.1, des PS 3.2.2 oder die Festlegungen des PS 3.3.1 nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Aufgrund der geringen Größe sowie des besonderen Schutzzwecks von Grünzäsuren sind allerdings die im PS 3.1.2 (3) aufgezählten Ausnahmeregelungen enger gefasst als die von Regionalen Grünzügen. So sind Aufschüttungen und Abgrabungen (z.B. Deponien) sowie jegliche Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Grünzäsuren unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (s. PS 3.5).

Abweichend zu den Regelungen der Regionalen Grünzüge ist in Grünzäsuren nur der raumbedeutsame Aus- und Umbau sowie die „gleichartige“ Neuerrichtung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher baulicher Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ausnahmsweise zulässig. „Gleichartig“ heißt in diesem Zusammenhang, dass eine Wiedererrichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen, welche einen vergleichbaren baulichen Charakter haben, zulässig ist. Der Begriff der Landwirtschaft wird in § 201 BauGB definiert und umfasst auch den Gartenbau. Raumbedeutsame Neubauvorhaben

(zum Begriff „Raumbedeutsamkeit“ s. Erläuterungen zum Regionalplan) im Sinne von § 29 BauGB und im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB sind in Grünzäsuren unzulässig.

Bei standortgebundenen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur, zu der auch alle Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zählen, sind nur der Ausbau und die Erneuerung bestehender baulicher Anlagen zulässig. Neubaumaßnahmen sind nicht zulässig. Soweit in Grünzäsuren bereits Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport bereits vorhanden sind, ist nur eine Erneuerung der bisherigen Anlagen unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung zulässig. Dies gilt auch für Camping- und Wohnmobilstellplätze.

Diese restriktiven Ausnahmeformulierungen sind notwendig, um in Gebieten, die einem hohen Siedlungsdruck unterliegen, noch verbliebene Freiräume bestmöglich zu sichern. Die Ausnahme betrifft alle raumbedeutsamen, landwirtschaftlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB.

Aufgrund der gewichtigen öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung ist die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Trinkwasserversorgung in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. Zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig, wenn außerhalb der Grünzäsuren keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Diese Ausnahmeregelung dient dem öffentlichen Interesse und ist insbesondere aus Gründen der Klimawandelanpassung geboten. So werden Grünzäsuren z.B. im engeren Uferbereich des Bodensees ausgewiesen, welcher gleichzeitig eine herausragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung besitzt.

3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

zu PS 3.2.0

Nach § 22 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) sind „im Rahmen der Regionalpläne (...) soweit erforderlich und geeignet“ die vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Fachkonzepte zum Biotopverbund „planungsrechtlich zu sichern“. Grundlage hierfür sind der Fachplan Landesweiter Biotopverbund für Lebensräume des Offenlandes und der Generalwildwegeplan (§ 22 Abs. 1 NatSchG BW). Laut Ziel VI.2 der Naturschutzstrategie des Landes aus dem Jahre 2013 soll dieser landesweite Biotopverbund unter Einbeziehung der Fließgewässer samt ihrer Auen in einem Verbundsystem von möglichst hoher Kohärenz umgesetzt werden.

Diese naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich begründete Zielsetzung entspricht auch den Planzielen des Landesentwicklungsplans, der eine Konkretisierung und Ergänzung des Freiraumverbunds überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume des Landes im Rahmen der Regionalplanung vorsieht (PS 5.1.2 und PS 5.1.3, LEP 2002). Durch die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum werden auch gem. PS 3.4.5, LEP 2002 ausgewählte geeignete Konversionsflächen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den regionalen Biotopverbund in die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum integriert.

Mit der Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum soll diesen Zielen entsprochen werden. Ihre Ausweisung dient vorrangig der Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund. Es wird ein ökosystemarerer Ansatz verfolgt: So dient die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum neben dem Biotopschutz und der Sicherung des Biotopverbunds gleichzeitig den Belangen des Moorschutzes, des Bodenschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass bei den Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum eine große räumliche Übereinstimmung mit den HQ-100-Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte (91,3 %) und den Mooregebieten der Region (94,7 %) vorliegt. Auf die Ausweisung von eigenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz und den Hochwasserschutz wird aufgrund der weitgehenden Deckungsgleichheit der schützenswerten Flächen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen verzichtet.

Die Begründungskarten zum Regionalen Biotopverbund im Maßstab 1 : 50.000, welche auf der Homepage des Regionalverbands eingestellt sind, geben neben den naturschutzfachlichen Grundlagen auch zentrale Inhalte zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte) und zum Moorschutz (Moorböden nach der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) wieder. Sie werden ergänzt durch die der Begründung beiliegenden Übersichtskarten zum Hochwasser- und Moorschutz. Zusätzlich gibt auch in diesem Fall die interaktive Karte zur Raumstruktur wichtige Hintergrundinformationen⁶⁷.

⁶⁷ Die interaktive Karte zur Raumstruktur findet sich auf der Homepage des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben (www.rvbo.de)

Bezüglich des Bodenschutzes sind die regional wichtigsten Bodenschutzaspekte (Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Sicherung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation) sowohl über die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (Sicherung von Gebieten mit besonderer landwirtschaftlicher Standorteignung) als auch über die Festlegung der o.g. Vorranggebiete (Sicherung von Auen- und Moorstandorten aus Gründen des Biotopverbunds) bereits berücksichtigt. Damit steht die Freihaltung der Mooregebiete und der regelmäßig überschwemmten Flussauen von konkurrierenden Raumnutzungen größtenteils im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds. Diese Festlegungen ersetzen damit die Ausweisung von speziellen Gebieten für Bodenschutz (hier vorrangig: Moorschutz) und erfüllen damit die Ziele des Bodenschutzes.

Was den vorbeugenden Hochwasserschutz anbelangt, so erfolgt die regionalplanerische Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten, natürlichen Überschwemmungsflächen, potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie Einzugsbereichen von Gewässern sowohl über die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen als auch über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (s. PS 3.1.0). Auch hier steht die Freihaltung der regelmäßig überschwemmten Flussauen vor konkurrierenden Raumnutzungen sowohl im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds als auch im Einklang mit dem Zielen eines vorbeugenden Hochwasserschutz (s. PS 3.4.0 sowie Begründungskarte „Hochwasserschutz durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie durch Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum“).

Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum werden als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) ausgewiesen. Beide Gebietskategorien verfolgen die primäre Zielsetzung, die Belange des Biotopverbundes vor konkurrierenden Raumnutzungen (z.B. Bebauung) zu schützen und damit die Voraussetzungen für die Entwicklung eines regional und überregional wirksamen Biotopverbunds zu schaffen. Bei den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen werden zusätzlich Belange der Erholungsvorsorge berücksichtigt (Näheres s. Begründung zu PS 3.2.1).

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis wird durch die Festlegungen des PS 3.2.0 sowie des PS 3.2.1 und 3.2.2 nicht berührt. Dies beinhaltet unter anderem auch die Neuanlage von Anlagen des Erwerbsobstanbaus, Hagelnetze, Schutzsysteme und Bewässerungsmaßnahmen. Auch in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

zu PS 3.2.1

Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des Fachplans landesweiter Biotopverbund sowie des Fachgutachtens von Trautner und Förth zum Regionalen Biotopverbund, das im Zuge der Landschaftsrahmenplanung vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Auftrag

und vom Land Baden-Württemberg als Modellvorhaben gefördert wurde⁶⁸. Ergänzt wurden diese Grundlagen durch weitere Daten der Naturschutzverwaltung (u.a. Anspruchstypen des Arten- und Biotopschutzprogramms, FFH-Mähwiesen, sonstige naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete der Höheren Naturschutzbehörde) sowie standortökologische Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Wasserwirtschaft.

Fachlich gesehen sichern die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in erster Linie die Verbundsysteme des Offenlandes. Sie setzen sich daher vor allem aus den Kernflächen bzw. Kernräumen sowie den Verbundräumen folgender Verbundtypen zusammen: (1) dem Verbund von Gewässern, Mooren und Auen und (2) dem Verbund von Lebensräumen trockener Standorte des Offenlandes. Biotopflächen des mittleren Verbundes, werden, soweit sie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, bei den vorgenannten Systemen mitberücksichtigt.

Ein eigenständiger Biotopverbund von mittleren Standorten des Offenlandes lässt sich hingegen aufgrund des regionalen Planungsmaßstabs in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht sinnvoll umsetzen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Kernflächen bzw. Kernräume mittlerer Standorte in der Regel sehr kleinflächig und zumeist räumlich dispers verteilt sind. Zudem liegen sie oft am Ortsrand oder befinden sich innerhalb der Ortslagen (i.d.R. Streuobstwiesen).

Kernflächen bzw. Kernräume innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind (s. Begründungskarten zu PS 3.2.1 und PS 3.2.2 sowie interaktive Karte zur Raumstruktur):

- Biotopverbund „Gewässer, Moore, Auen“: regional und überregional bedeutsame Fließgewässer (WRRL, LEP 2002, BfN), im Minimum als Korridor mit einer Breite von 50 m, größere stehende Gewässer (Wasserfläche größer 1 ha), Flachwasserzone des Bodensees, Kernflächen und Kernräume feuchter Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund, Anspruchstypen feuchter Standorte des Zielartenkonzepts (ZAK).
- Biotopverbund „Offenland trockener Standorte“: Kernflächen und Kernräume trockener Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund, Anspruchstypen trockener Standorte des Zielartenkonzepts (ZAK).
- Biotopverbund „Offenland mittlerer Standorte“: Kernflächen und Kernräume mittlerer Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund, FFH-Mähwiesen (Berg-Mähwiesen und magere Flachland-Mähwiesen).

Darüber hinaus werden unabhängig vom Verbundtyp alle FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten der Managementpläne, alle Naturschutzgebiete sowie alle flächenhaften Naturdenkmale mit einer Einzelfläche größer 1 ha als Kernflächen bzw. Kernräume des Regionalen Biotopverbunds berücksichtigt.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sichern daher vor allem Gebiete des Offenlandes vor konkurrierenden Raumnutzungen. Waldgebiete sind nur dann integriert, wenn sie in einem gesetzlich verankerten Naturschutzgebiet liegen. In Summe werden 95,8 % aller Kernflächen des Landesbiotopverbunds (LBV) Offenland - feucht, 95,8 % des LBV Offenland - trocken und 42,9 % des LBV Offenland - mittel als regionale

⁶⁸ vgl. Trautner, J., Förth, J. (2017): Fortschreibung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Einschätzung des Konfliktpotenzial der geplanten Abbaubereiche oberflächennaher Rohstoffe hinsichtlich Fauna/Artenschutz: Fachgutachten mit Steckbriefen zu Einzelgebieten, Filderstadt.

Vorranggebiete ausgewiesen. Der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen“ ist zu 80,8 % abgedeckt (Näheres s. Umweltbericht Kap. 5.2, 5.8 und 6.1).

Die Erhaltung und Entwicklung eines regional und überregional wirksamen Biotopverbunds im Offenland ist Zielsetzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Daher sind neben den naturschutzfachlich hochwertigen Kernflächen bzw. Kernräumen des Biotopverbunds auch die für die Entwicklung eines möglichst kohärenten Biotopverbunds bedeutsamen verbindenden Räume vor konkurrierenden Raumnutzungen zu sichern. Diese Verbundräume dienen dem Austausch der Arten zwischen den einzelnen Kernlebensräumen und der Aufrechterhaltung von stabilen Populationen. Sie sind aber auch bedeutende Potenzialflächen, die bei entsprechender Entwicklung eine Vergrößerung der Kernlebensräume ermöglichen (potenzielle Ausgleichs- und Entwicklungsflächen).

Aus diesem Grund sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch außerhalb der in der Regel naturschutzrechtlich ohnehin schon geschützten Biotopflächen alle irreversiblen Veränderungen unzulässig, die einer weiteren Entwicklung dieser Gebiete zugunsten eines wirksamen Biotopverbunds entgegenstehen. Damit sind diese Gebiete von Bebauung freizuhalten und wesentliche Veränderungen der standort-ökologischen Verhältnisse nicht zulässig. Demnach sind die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen sowie eine Besiedlung in diesen Gebieten grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Besiedlung umfasst Planungen und Vorhaben nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie Planungen und Vorhaben, durch die bisherige Außenbereichsflächen in Innenbereich umgewandelt werden (z.B. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB). Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in den Erläuterungen zum Regionalplan definiert. Weil der Regionalplan nur raumbedeutsame Festlegungen trifft, sind von der Regelung nach PS 3.2.1 (2) nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen nicht betroffen.

In PS 3.2.1 (3) sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässige raumbedeutsame Einzelvorhaben aufgezählt. Diese Ausnahmen von den Regelungen nach PS 3.2.1 können nur dann zugelassen werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens dürfen keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden (s. Begründungskarten zu PS 3.2.1 und PS 3.2.2 sowie interaktive Karte zur Raumstruktur)

Zweitens darf die Zweckbestimmung dieser Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet sein. Die Zweckbestimmung ist in PS 3.2.1 (2) definiert und umfasst die Belange des Arten- und Biotopschutzes, d.h. die Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, die Qualität ihrer Lebensräume und die Funktionalität des Biotopverbunds und die Sicherung und Verbesserung von Vernetzungskorridoren bei ausnahmsweise zulässigen Planungen und Maßnahmen im Regionalen Biotopverbund. Die Feststellung, ob diese Zweckbestimmung durch eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme gefährdet ist, bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls.

Drittens dürfen keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Dazu zählen unter anderem nach PS 3.2.0 (5) der Bodenschutz (vor allem: Moorschutz) und der vorbeugende Hochwasserschutz (s. auch PS 3.4.0). Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die in PS 3.2.1 (3) aufgelisteten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden.

Raumbedeutsame bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese standortgebunden mit dem Zweck des Schutzes des Biotopverbunds vereinbar sind. Der Begriff der Landwirtschaft wird in § 201 BauGB definiert und umfasst auch den Gartenbau. Grundsätzlich sind bauliche Anlagen am Rand der Vorranggebiete zu bevorzugen und die Flächenneuanspruchnahme und Versiegelung für bauliche Anlagen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Als standortgebunden gelten bauliche Anlagen, die auf einen bestimmten Standort angewiesen sind, weil dieser die für das Vorhaben notwendigen Voraussetzungen bietet.

Auch Windenergieanlagen sind nur dann zulässig, wenn sie mit dem Zweck des Schutzes des Biotopverbunds vereinbar sind und außerhalb des Vorranggebiets keine vernünftigen Alternativen vorhanden sind. Bei der Planung und Errichtung von in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässigen Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds zu erwarten ist. Diese Ausnahmeregelung dient dazu, der Nutzung der Windenergie bei Vereinbarkeit mit den Belangen des Schutzes des Biotopverbunds zum Zwecke des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger substanziellen Raum einzuräumen.

Sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur können in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise dann zugelassen werden wenn, neben der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen, nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. Auch hierfür ist die Flächenneuanspruchnahme und Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Weil Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zum Zwecke der Erholung festgelegt werden, ist bei Camping- und Wohnmobilstellplätzen nur deren Erneuerung unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung zulässig. Die Erweiterung oder gar die Errichtung neuer Camping- und Wohnmobilstellplätze ist in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig.

Andere bauliche Anlagen der Freizeit sowie der Erholung sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete vereinbar sind und sich landschaftlich unterordnen. Zulässig sind Einrichtungen der naturbezogenen Erholungsnutzung, welche ein Erleben der Natur gerade ermöglichen oder zumindest unterstützen und ihr gegenüber in den Hintergrund rücken, beispielsweise ein Abenteuerspielplatz oder eine Schutzhütte von untergeordneter baulicher Ausprägung. Es kann auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Bezug genommen werden. Für bestehende bauliche Einrichtungen gilt Bestandsschutz.

Da Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem ökosystemaren Ansatz neben dem Biotopschutz und der Sicherung des Biotopverbunds auch dem Boden-, Moor- und Hochwasserschutz dienen, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, die der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, der landschaftsgerechten Eingliederung von Abgrabungen oder Auffüllungen in besonders geprägten Landschaftsformationen, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooren dienen, in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

Raumbedeutsame Abgrabungen und andere Veränderungen der Geländeoberfläche zum Zwecke der Rohstoffgewinnung sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungs-

gebiete unzulässig, da über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (s. PS 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gem. PS 3.2.1 (3) ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Bodenseeuferplan 1984 behält bei den seeseitigen⁶⁹ Festlegungen (Schutzzone I und Schutzzone II) weiterhin seine Gültigkeit. Bei den landseitigen Festlegungen wird er von den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege abgelöst (s. Satzung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben). Damit kommt es zu Überlagerungen von den auf der Seeseite gelegenen Festlegungen Schutzzone I und Schutzzone II des Bodenseeuferplans 1984 mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem vorliegenden Regionalplan.

Sollte es zu Zielkonflikten zwischen den Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 und den Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege kommen, haben die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang. Dies liegt unter anderem daran, dass in dem Bereich, in dem es zu Überlagerung mit von auf der Seeseite gelegenen Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege kommt, die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Wesentlichen die neueren europarechtlichen Festlegungen (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete) widerspiegeln.

zu PS 3.2.2

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen der Sicherung eines möglichst kohärenten Verbunds von Waldlebensräumen und der Sicherung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWP). Sie bilden den dritten im Regionalplan ausgewiesenen Verbundtypus (vgl. Begründung zu PS 3.2.1).

Außer den im Generalwildwegeplan (GWP) benannten Wildtierkorridoren steht allerdings für den Wald seitens des Landes kein Fachkonzept zur Verfügung, das dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund des Offenlandes in etwa entsprechen würde. Im Rahmen des von Trautner und Förth erarbeiteten Fachgutachtens zum Regionalen Biotopverbund wurden daher Grundlagen erarbeitet, die der Abgrenzung dieses Verbundsystems zugrunde gelegt werden können⁷⁰. Sie wurden ergänzt durch Daten der Fachverwaltungen (u.a. Waldbiotope der Biotopkartierungen, Waldrefugien).

Kernflächen bzw. Kernräume innerhalb der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sind (s. Begründungskarten zu PS 3.2.1 und PS 3.2.2): Biotopverbund „Wald“: Prioritäre Waldvogellebensräume nach Trautner und Förth, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen (FVA), alle im Wald gelegenen Anspruchstypen des Zielartenkonzepts (ZAK), Waldbiotope der Waldbiotop- und der Offenlandkartierung (FVA/LUBW). Darüber hinaus werden

⁶⁹ Gemäß Bodenseeuferplan (Vorbemerkung, 2 Geltungsbereich) handelt es sich bei der „Seeseite“ um die Flachwasserzone des Bodensees bis zur „Halde“ (etwa 390-m-Linie)

⁷⁰ vgl. Trautner, J., Förth, J. (2017): Fortschreibung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Einschätzung des Konfliktpotenzial der geplanten Abbaubereiche oberflächennaher Rohstoffe hinsichtlich Fauna/Artenschutz: Fachgutachten mit Steckbriefen zu Einzelgebieten, Filderstadt.

unabhängig vom Verbundtyp alle im Wald gelegenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten der Managementpläne als Kernflächen bzw. Kernräume des Regionalen Biotopverbunds berücksichtigt.

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden aber nicht nur wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, sondern auch aus Gründen der Erholungsvorsorge ausgewiesen. Damit wird soweit möglich und für die regionale Planungsebene sinnvoll das aktuelle Erholungswaldkonzept der Forstverwaltung aus dem Jahre 2018 in den Regionalplan übernommen. Berücksichtigt werden in der Regel alle Erholungswaldstufen in geschlossenen Waldgebieten, die eine Mindestflächengröße von 0,5 ha und Mindestausdehnung von 40 m - 50 m besitzen. Keine Berücksichtigung finden Erholungswälder, die sich innerhalb bestehender oder geplanter Siedlungsgebiete befinden. Es werden die Erholungswaldstufen Ia, Ib und II berücksichtigt.

In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für raumbedeutsame Abgrabungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung außerhalb der hierfür im Regionalplan vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete. Dies liegt daran, dass über die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte die Deckung des regionalen Bedarfs gesichert wird (s. PS 3.5). Bereits bestehende Genehmigungen, Betriebsanlagen und Rekultivierungsziele bleiben von den Festlegungen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen unberührt. Zudem können notwendige Anlagen zur Erschließung von geplanten Rohstoffabbaustellen (in der Regel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) nach einer Prüfung des Einzelfalls gem. PS 3.2.2 (3) ausnahmsweise zugelassen werden.

Eine Waldumwandlung in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Waldumwandlung kann nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens dürfen keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden (s. Begründungskarten zu PS 3.2.1 und PS 3.2.2 sowie interaktive Karte zur Raumstruktur).

Zweitens darf die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet sein. Bei der Zweckbestimmung handelt es sich gem. PS 3.2.2 (1) um die Vernetzung von Waldlebensräumen, die Sicherung von Wildtierkorridoren und um die Sicherung der Erholungsqualität im Wald. Zudem umfasst die Zweckbestimmung die Sicherung und Verbesserung von Vernetzungskorridoren bei ausnahmsweise zulässigen Planungen und Maßnahmen im Regionalen Biotopverbund. Die Feststellung, ob diese Zweckbestimmung durch eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme gefährdet ist, bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls.

Drittens ist Voraussetzung für eine ausnahmsweise zulässige Waldumwandlung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Dazu zählen unter anderem nach PS 3.2.0 (5) der Bodenschutz (vor allem Moorschutz) und der vorbeugende Hochwasserschutz (s. auch PS 3.4.0).

Ausnahmsweise zugelassen werden kann eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft. Diese Ausnahmeregelung dient der nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Wälder. Zudem

ausnahmsweise zugelassen werden kann die Errichtung von baulichen Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung, insofern diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind. Diese Ausnahmeregelung dient dem Schutzzweck der Erholung der Vorranggebiete und entsprechende Planungen und Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck der Sicherung des Biotopverbunds im Wald nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zulässig sind bauliche Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung, welche ein Erleben der Natur gerade ermöglichen oder zumindest unterstützen und ihr gegenüber in den Hintergrund rücken. Es kann auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Bezug genommen werden.

Ausnahmsweise zugelassen werden können auch die Errichtung und der Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Eine solche Ausnahmeregelung ist notwendig, da insbesondere wegen der besonderen Siedlungsstruktur (Streusiedlungsgebiete, teilweise hohe Siedlungsdichte) in großen Teilen der Region Windenergieanlagen zumeist nur in Waldgebieten realisierbar sind.

Eine Waldumwandlung zum Zwecke der Realisierung von Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist nur zulässig, wenn außerhalb der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nachweislich zumutbaren keine Planungsalternativen vorhanden sind. Grundsätzlich ist die Flächenneuinanspruchnahme und Versiegelung für Vorhaben der technischen Infrastruktur auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Ausnahmeregelung ist notwendig, weil Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen in der Region Bodensee-Oberschwaben relativ großflächig ausgewiesen werden und den Belangen der Versorgung der Bevölkerung durch leitungsgebundene Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur substanzieller Raum eingeräumt werden muss.

In bestimmten Fällen können Waldumwandlungen die Qualität eines Ökosystems verbessern und zur Sicherung des Biotopverbunds beitragen. Daher sind zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen Waldumwandlungen ebenfalls ausnahmsweise zulässig, beispielsweise im Rahmen der Renaturierung von Mooren.

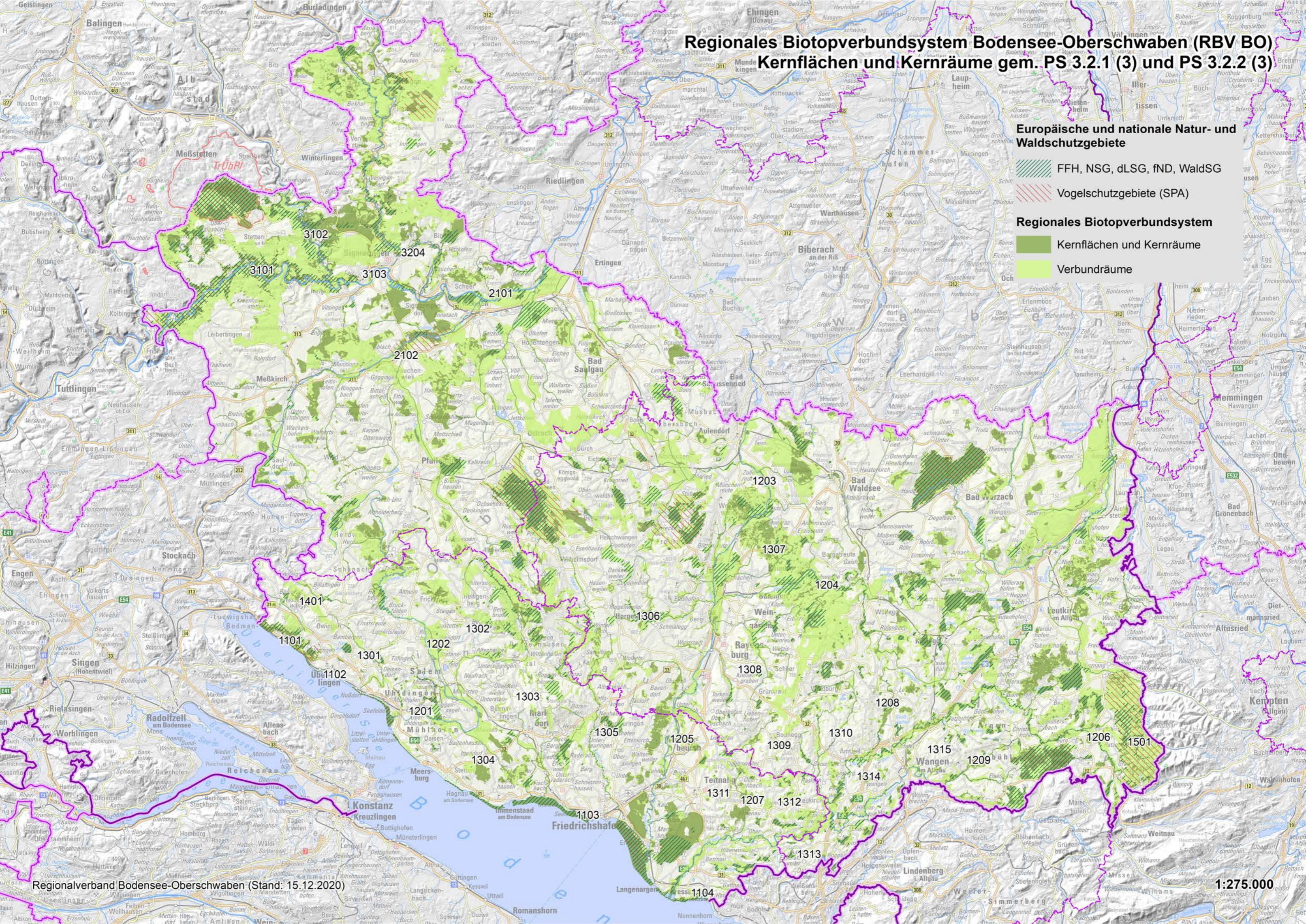
Regionales Biotopverbundsystem Bodensee-Oberschwaben (RBV BO) Kernflächen und Kernräume gem. PS 3.2.1 (3) und PS 3.2.2 (3)

Europäische und nationale Natur- und
Waldschutzgebiete

- FFH, NSG, dLSG, fND, WaldSG
- Vogelschutzgebiete (SPA)

Regionales Biotopverbundsystem

- Kernflächen und Kernräume
- Verbundräume



3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

zu PS 3.3.0

Gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) ist „in allen Teilräumen des Landes (...) eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.“

Weiterhin wird in PS 4.3.2 des LEP 2002 ausgeführt: „Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.“

Für die Region Bodensee-Oberschwaben besteht damit der Auftrag, nutzungswürdige Trinkwasservorkommen der Region nicht nur für den eigenen regionalen, sondern auch für den landesweiten Bedarf planerisch zu sichern. Zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sollen daher weitere Grundwasservorkommen als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festgelegt werden.

Seit der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1996 sind die meisten der seinerzeit ausgewiesenen Sicherungsgebiete zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete fachrechtlich festgesetzt worden. Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung erfolgt daher im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen. Dabei sollen vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Gemeinsam mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie den Unteren und der Höheren Wasserbehörde wurden besonders geeignete Gebiete ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet. Diese in Tab. B 7 aufgelisteten und beschriebenen Gebiete bilden die Grundlage für die in den Plansätzen 3.3.1 und 3.3.2 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

zu PS 3.3.1 und PS 3.3.2

Mit der Ausweisung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll die spätere Trinkwassernutzung der in Tab. B 7 aufgeführten Grundwasservorkommen sichergestellt und ihre fachrechtliche Festsetzung vorbereitet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Gefährdungspotenzials werden der potenzielle Fassungsbereich (Zone I) und die potenziell engere Schutzzone (Zone II) als Vorranggebiet, die potenziell weitere Schutzzone (Zone III) als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als WSG-Zone I und II entgegenstehen.⁷¹ Unzulässig sind insbesondere die folgenden Planungen und Maßnahmen:

⁷¹ vgl. DVGW (2006): Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Bonn.

- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das Ausweisen von Baugebieten,
- das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- der Bau und Betrieb überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.

Demgegenüber stehen in den Vorbehaltsgebieten alle oben genannten Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Schutzzone III, IIIa oder IIIb. Dieses Ziel und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind bei den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Unter Umständen können sogar vertiefende hydrogeologische Untersuchungen notwendig werden, um die Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme sicherzustellen.

Die Schutzanforderungen orientieren sich an den Vorgaben für die weitere Schutzzone von Wasserschutzgebieten. Insbesondere ist das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, in der Regel nicht mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorbehaltsgebieten soll daher grundsätzlich nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktionen insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers wiederherzustellen (s. Begründung zu PS 3.5.1 und 3.5.2).

vgl. LUBW (2015): Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten, Stand 29.5.2015.

Tab. B 7: Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Nr.	Name, Lage und Beschreibung
1	<p>Winterspürer Aach, nordwestlich Owingen (Bodenseekreis) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich würmeiszeitlicher Moränen.</p> <p>Hydrogeologie: Schotterkörper (kiesig - steinig, sandig, Mächtigkeit > 50 m, im Wechsel mit diamiktischen und bindigen Bereichen) auf Grundwassergeringleiter der Oberen Süßwassermolasse. Trotzdem wahrscheinlich zusammenhängender Grundwasserkörper, der sich aufgrund hoher Grundwasser-Flurabstände in tieferen Rinnen zur Erschließung anbietet.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: bei hochdurchlässigen Sedimenten der Taulae gering, auf Hangbereichen der Molasse günstiger.</p>
2	<p>Waldburg-Rinne - Heißer Forst, nördlich von Waldburg (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich glazialer Sedimente der Würmeiszeit.</p> <p>Hydrogeologie: sehr heterogen, Grundwasserführung unbekannt und sehr komplex. Kein definierter ergiebiger Grundwasserleiter, Grundwasser-Fließrichtung und unterirdisches Einzugsgebiet nicht sicher abzugrenzen.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: trotz teils mächtiger glazialer Auflagen eher gering.</p>
3	<p>Waldburg-Rinne - Erbisreuter Forst, nordwestlich an Gebiet 2 anschließend (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich mächtiger fluvioglazialer riss- und würmeiszeitlicher Ablagerungen.</p> <p>Hydrogeologie: Überwiegend kiesig - sandige Sedimente unterschiedlicher Genese, Mächtigkeit > 140 m. Mehrere nicht durchlässige Grundwasserstockwerke zu erwarten. Grundwasser-Fließrichtung nach Norden zur Wolfegger Ach.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: entspricht Gebiet 2.</p>
4	<p>Leutkirch-Unterzeil (Landkreis Ravensburg) - ausschließlich Vorranggebiet</p> <p>Lage im Mündungsbereich des Eschachtales in das Aitrachtal. Es handelt sich um die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Unterzeil, das dem Schutz des überregional bedeutsamen Grundwasservorkommens für den Landesbrunnen Unterzeil dient (Lage in den Zonen IIIb der Wasserschutzgebiete Aitrachtal und Leutkircher Heide).</p> <p>Hydrogeologie: fluvioglaziale Aufschotterung unterlagert von Molasse mit ehemaligen Schmelzwasserabflussrinnen von Argen und Eschach, die stellenweise von der heutigen Oberflächenmorphologie abweichen und für die Grundwasser-Strömungsverhältnisse ausschlaggebend sind. Ergiebiger Porengrundwasserleiter (GLA-Gutachten 1978.01/89-4763).</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: insgesamt gering.</p>

Nr.	Name, Lage und Beschreibung
5	<p>Waldsee-Rinne, südlich von Bad Waldsee (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich würmeiszeitlicher Moränen.</p> <p>Hydrogeologie: Schotterkörper (kiesig - steinig, auch sandig, teilweise auch bindig, Mächtigkeit > 50m) auf Grundwasser-Geringleiter der Molasse. Wechselnde Schichtung, dennoch wahrscheinlich zusammenhängender Grundwasserkörper, Rinnenbereiche günstig zur Grundwasser-Erschließung.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: allgemein gering, östlich des Urbachs infolge dynamischer Auflagen geringfügig höher.</p>
6	<p>Kehlbachtal, nördlich von Pfullendorf (Landkreis Sigmaringen) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich zwischen der letzten und vorletzten Vereisung.</p> <p>Hydrogeologie: Untere Süßwassermolasse als Grundwasser-Geringleiter, darüber sandige Sedimente der verwitterten Oberen Meeresmolasse. Hauptgrundwasserleiter sind > 25 m mächtige quartäre Ablagerungen in der Talau des rezenten Kehlbachtals (Vorranggebiet). Kein unterirdisches Einzugsgebiet abgrenzbar.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering - sehr gering.</p>
7	<p>Ehemalige Ablachrinne zwischen Messkirch und Inzigkofen (Landkreis Sigmaringen) - Gebiet mit zwei Vorranggebieten (Nord und Süd) und einem Vorbehaltsgebiet</p> <p>Lage am Rande des Molassebeckens und der ehemaligen Vergletscherungen.</p> <p>Hydrogeologie: inhomogene Sedimente, überwiegend nicht grundwasserleitend, trotz Vorhandensein von quartären Ablagerungen auf verkarstungsfähigem Oberjura. Die Grundwasser-Fließrichtung entspricht dem nach Südosten untertauchenden Oberjura. Kein unterirdisches Einzugsgebiet abgrenzbar. Zufluss in Einzugsgebiete bestehender Fassungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: in Bereichen unter Glazial- und Beckensedimenten sehr hoch, bei anstehendem Oberjuravorkommen und im Bereich oberflächennaher Grobsedimente gering.</p>
8	<p>Ehemalige Donaurinne, nordöstlich von Sigmaringen und Bingen (Landkreis Sigmaringen) - Gebiet mit zwei Vorranggebieten (westlich und nördlich der Gemeinde Heudorf) und einem Vorbehaltsgebiet</p> <p>Lage am Rande des Molassebeckens in der ehemaligen Donaurinne.</p> <p>Hydrogeologie: Ergiebiger Grundwasservorkommen in der überdeckten quartären Verfüllung (meist kiesig - sandig) auf teilweise verkarstetem Oberjura innerhalb der ehemaligen Donaurinne. Kein unterirdisches Einzugsgebiet abgrenzbar, stark variierende Ergiebigkeit.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: in Bereichen mit mächtiger tertiärer Auflage (Molasse mit feinsandiger bis mergeliger Ausprägung) und unter mächtigen Glazialsedimenten hoch, in oberflächennah anstehenden kiesig - sandigen Bereichen gering, in anstehenden verkarstungsfähigen Kalken des Oberjura sehr gering.</p>

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

zu PS 3.4.0

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Raumentwicklung kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine herausragende Bedeutung zu. Durch eine fortschreitende Versiegelung des Bodens sowie die sich durch die Klimakrise ergebende Zunahme von Extremwetterlagen (z.B. Starkregenereignisse) hat sich die Hochwassergefährdung in der Region Bodensee-Oberschwaben in den letzten Jahren erhöht und wird in Zukunft weiter ansteigen. Durch die Verhinderung der Entstehung von Hochwasser sowie die Bereitstellung von Flächen, in denen sich Hochwasser schadlos ausbreiten können, ist eine Verringerung der Hochwassergefahren möglich.

Derzeit ist der erste Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Erarbeitung. Ziel des BRPH (Entwurf 2021) ist, das Hochwasserrisiko in Deutschland zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Der BRPH ist auf die Unterstützung durch die Landes- und Regionalplanung angelegt. PS 3.4.0 sowie die Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete und die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum unterstützen die Zielsetzung des BRPH.

Gemäß PS 4.3.6 und PS 4.3.6.1, LEP 2002 hat die Regionalplanung Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Diese sollen sich an einem Bemessungshochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren orientieren. Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG (Wassergesetz) gelten seit 2005 alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sogenannte HQ-100-Flächen), als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese weisen einen deklaratorischen Charakter auf und sind gem. § 76 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) an neue Erkenntnisse anzupassen. Für die Region Bodensee-Oberschwaben liegen die Hochwassergefahrenkarten, welche die HQ-100-Flächen enthalten, seit 2017 vollständig vor.

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz förmlich festgelegt. Zur regionalplanerischen Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovor-sorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (s. PS 3.1.0 (2) sowie PS 3.1.0 (3)) als Vorranggebiete sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (s. PS 3.2.0 (5)) festgelegt, sodass durch diese Festlegungen auch der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum werden die Auen der Fließgewässer planungsrechtlich weitgehend gesichert (90,4 % der HQ-100-Flächen und 82,2 % der potenziell überflutungsgefährdeten Bereiche bei Extremhochwasser (HQ-extrem)). Damit wird dem PS 4.3.6 des LEP 2002 Rechnung getragen.

Eine vollständige Übereinstimmung der Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie der Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum mit den HQ-100-Flächen und HQ-extrem-Flächen ist jedoch aus zwei Gründen nicht realisierbar: Zum einen sind diese Flächen teilweise sehr kleinteilig und können daher im Maßstab der Raumnutzungskarte (1:50.000) nicht vollständig dargestellt werden. Zum anderen liegen diese Flächen teilweise in bereits besiedelten Gebieten, die nach

§ 34 oder § 30 BauGB zu bewerten sind. Für diese bereits besiedelten Gebiete trifft der Regionalplan keine Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur.

PS 4.3.0 (2) greift PS 4.3.6.1, LEP 2002 auf und konkretisiert diesen Plansatz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie über die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen berücksichtigt, da diese Vorranggebiete von Bebauung freizuhalten sind (vgl. PS 3.1.1 (2), PS 3.1.2 (2), PS 3.2.1 (2) und PS 3.2.2 (2)). Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig (s. PS 3.1.1 (3), PS 3.1.2 (3), PS 3.2.1 (3) und PS 3.2.2 (3)).

Diese Zielsetzung ermöglicht die Erhaltung bzw. Aktivierung natürlicher Retentionsräume und sichert Gebiete für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung sowie für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (z.B. Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen). Letzteres wird durch die Ausnahmeregelungen gem. PS 3.1.1 (3), PS 3.1.2 (3), PS 3.2.1 (3) gewährleistet.

PS 3.4.0 (3) stellt eine nachrichtliche Übernahme des PS 4.3.7, LEP 2002 dar.

Grundsätzlich soll zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse auf eine Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Geländemodellierungen hingewirkt werden. Diese Maßnahmen sollen der Neuerrichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes sollen nur da errichtet werden, wo eine natürliche Retention nicht möglich ist, beispielsweise aufgrund bestehender Siedlungen und mangelnder Retentionsflächen.

Durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen werden potenzielle Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen gesichert, weil gem. PS 3.1.1 (3), PS 3.1.2 (3) sowie PS 3.2.1 (3) Aufschüttungen und Abgrabungen zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes ausnahmsweise zugelassen werden können.

Ebenfalls unter diesem Plansatz ausnahmsweise zugelassen werden können technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur darstellen. Diese Ausnahmeregelungen ermöglichen die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen außerhalb der bereits besiedelten Gebiete. Die Planung und Errichtung dringend notwendiger baulicher Anlagen des Hochwasserschutzes soll im Einklang mit anderen Freiraumfunktionen (Erholung, Landschaftsbild, Naturhaushalt etc.) stehen. Sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Retention als auch Maßnahmen des baulichen Hochwasserschutzes sollen so erfolgen, dass der Oberflächenabfluss verzögert, Hochwasserwellen gemindert und die Retentionsleistung gesteigert werden.

Viele überschwemmungsgefährdete Gebiete liegen in bereits besiedelten Bereichen. Bauleitplanerische Festlegungen von auf den Hochwasserschutz ausgerichteten oder Schaden minimierenden Nutzungen leisten daher einen zentralen Beitrag für den vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Begrenzung von Schadenspotenzial. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass derzeit noch unbebaute, gewässernahe und potenziell überschwemmungsgefährdete Flächen künftig von Bebauung freigehalten werden. Bei bereits vorhandener Bebauung in Gewässernähe

sollen frei werdende Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert und bei unbedingt erforderlichen baulichen Anlagen hochwasserangepasste Bauweisen angestrebt werden.

Durch die fortschreitende Versiegelung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und durch Infrastrukturanlagen wird dem Boden die Wasserrückhaltefähigkeit entzogen und durch den damit verbundenen oberirdischen Abfluss von Niederschlagswasser steht das Wasser für den örtlichen Wasserhaushalt nicht zur Verfügung. Wenn bei raumbeanspruchenden Maßnahmen das Wasserversickerungs- und Rückhaltevermögen des Bodens erhalten oder sogar verbessert wird, wird die Retentionsfunktion gestärkt und ein schadloser Abfluss von Niederschlagswasser ermöglicht. Bei raumbeanspruchenden Maßnahmen soll daher die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, beispielsweise durch die Sicherung unversiegelter Flächen oder flächensparendes Bauen. Zudem sollen Möglichkeiten der Entsiegelung bereits versiegelter Flächen verstärkt genutzt werden. Die Vermeidung von Versiegelung soll nach Möglichkeit technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention vorgezogen werden.

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

zu PS 3.5.0

G (1) Oberflächennahe Rohstoffe sind natürliche Ressourcen, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung standortgebunden auftreten. Sie sind mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar. Durch die regionalplanerische Sicherung der Vorkommen soll einerseits die Versorgung mit Rohstoffen und andererseits deren sparsame Verwendung gewährleistet werden. Einer unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes wird so entgegengewirkt und ein nachhaltiger Umgang mit diesen Rohstoffen angestrebt.

G (2) Zur Versorgung der Gesellschaft mit Rohstoffen sind Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe für die Gewinnung zu sichern. Raumnutzungskonflikte können bei der Gewinnung vor allem mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, mit dem Natur- und Landschaftsschutz, mit der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft dabei möglichst gering zu halten, sollen Lagerstätten, soweit dies wasserwirtschaftlich, naturschutzfachlich und landschaftsverträglich vertretbar ist, von ihrer gesamten Mächtigkeit und flächenhaften Ausdehnung her abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Vorrangig sind daher die in Abbau befindlichen Lagerstätten auszuschöpfen, bevor neue Rohstoffvorkommen erschlossen werden. Daher soll die Erweiterung bestehender Gebiete Vorrang vor Neuerschließungen haben. Anschließend sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (s. PS 3.5.1) herangezogen werden. Im zweiten Teil des Planungszeitraums sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (s. PS 3.5.2) herangezogen werden. Nur in definierten Ausnahmefällen soll eine vorzeitige Inanspruchnahme möglich sein (s. PS 3.5.2. (3)). Zur perspektivischen Sicherung, also zu einer späteren möglichen Nutzung, werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt, um auch künftigen Generationen eine Rohstoffnutzung zu ermöglichen. Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen ist in der Laufzeit des aktuellen Regionalplans nicht vorgesehen.

„Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten kann nur an den natürlichen Lagerstätten erfolgen. Die Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art, insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau und für die rohstoffverarbeitende Industrie, erfolgen möglichst verbrauchsnahe und möglichst bis zur Erschöpfung der Lagerstätte“ (s. Begründung zu PS 5.2.1, LEP 2002).

Die Eingriffsfläche beim Rohstoffabbau soll insgesamt möglichst gering gehalten werden. Zudem soll der Abbau, soweit es mit den Betriebsabläufen vereinbar ist, abschnittsweise durchgeführt werden. Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut und die größtmögliche Abbautiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes genutzt werden. Nur in begründeten Fällen, z.B. bei Erschöpfung bestehender Lagerstätten oder ungünstigen Korngrößenverteilungen, sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden.

G (3) In der Region liegen mehr als die Hälfte der Abbaustellen in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Kap. 3.3). Die Festlegungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen beziehen sich auf Standorte, für die in der Regel der Nachweis erbracht ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei einem Trockenabbau nicht zu besorgen ist. Vorhandene Auflagen sind

zu beachten. Im Bedarfsfall sind weitergehende Untersuchungen einzufordern. Zu eventuellen, über einen Trockenabbau hinausgehenden Nassauskiesungen macht der Regionalplan keine Ausführungen. Sie sind im Einzelfall hydrogeologisch abzuklären.

G (4) Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden. Die Beseitigung der gesamten Bodenzone bedingt erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen bzw. Verluste der natürlichen Bodenfunktionen. Von elementarer Wichtigkeit ist daher eine standortangepasste Abbau- und Rekultivierungsplanung. Diese hat die Aufgabe, die verschiedenen konkurrierenden Aspekte der natürlichen Funktionen und Nutzungsansprüche, u.a. des Boden-, Grundwasser- und Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft frühzeitig aufeinander abzustimmen und in der Umsetzung räumlich und zeitlich zu koordinieren. Um eine möglichst rasche Wiedereingliederung der Abbaustellen in das Landschaftsbild gewährleisten zu können, sollen Abbau- und Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsabschnitte so gestaltet werden, dass die Rekultivierung/Renaturierung – mit Ausnahme des erforderlichen Betriebsgeländes – dem Abbau Zug um Zug nachgeführt werden kann. Bereits bei Planungsbeginn müssen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele festgelegt und mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, dem Bodenschutz sowie allen übrigen Umweltbelangen abgestimmt werden.

Hierbei sollen die Entwicklungsmöglichkeiten im größeren naturräumlichen Zusammenhang und ihrer zeitlichen Dynamik betrachtet werden. Im Sinne des Naturschutzes sollen für den Arten- und Biotopschutz während des Abbauperlaufs strukturell vielfältige Flächen als Mosaikflächen und Wanderbrachen belassen werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich soll nicht erst am Ende des Abbaus, sondern durch Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen bereits während des Abbaus oder bereits vor dem Abbau stufenweise erfolgen. Dabei ist besonders das Umfeld der Abbaustelle mit in die Planung einzubeziehen. Mit diesem Vorgehen können Abbauflächen bereits während des gesamten Abbau- und Rekultivierungszeitraumes wertvolle Funktionen als Trittstein im Biotopverbund erfüllen. Für die Folgenutzung soll eine Wiedereingliederung des Abbaubereichs in die Landschaft angestrebt werden, damit keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die landschaftsgerechte Gestaltung ist auf die Besonderheiten und Eigenarten des jeweiligen Standorts abzustimmen. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dazu gehören die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die Schaffung von naturnahen Biotopen und ggf. der Erhalt von durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Lebensräumen. Dies führt zu einer Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt und der Biotopvernetzung.

G (5) Mit der Überbauung von Flächen werden vorhandene Rohstoffvorkommen im Untergrund auf Dauer dem Abbau entzogen. Es sollte deshalb vorab überprüft werden, ob Gewerbegebiete oder geeignete Sondergebiete, wie z.B. Freiflächen-Solarenergieanlagen, auch nach der Entnahme der oberflächennahen Rohstoffe auf abgesenktem Geländeniveau erstellt werden können. Einerseits kann hiermit eine bessere Eingliederung dieser Gebiete in das Landschaftsbild erreicht werden und andererseits können vorhandene Rohstoffe genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine hydrogeologischen Belange entgegenstehen. Der Grundsatz, dass Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit ausgebeutet werden sollen, ist dabei mit den Zielen der Gewerbeansiedlung abzustimmen.

Z (6) Bergbauberechtigungen gewähren das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Auf den Bestandsschutz der Gewinnungsgebiete mit Bergbauberechtigungen wird im Zuge der Regionalplanfortschreibung hingewiesen. Die Bergbauberechtigungen sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu beachten. Hierzu zählen u.a. folgende Abbaustellen, in denen aktuell noch Rohstoffe gewonnen werden: Herdwangen-Schönach/Großschönach (Lehm und Tonabbau, Landkreis Sigmaringen), Mengen/Rosna, Meßkirch/Rengetsweiler und Hohentengen/Ursendorf (Quarzsandabbau, Landkreis Sigmaringen). Für die Tongruben Mengen und Fischbach II (Pfulendorf) sowie Arnach (Bad Wurzach) sollen Abschlussbetriebspläne erarbeitet werden.

Ein unabgestimmtes und unkoordiniertes Vorgehen nach Bergbaurecht einerseits und nach Landesplanungsrecht andererseits ist zu vermeiden, da beide Arten von Vorhaben stark raumbeanspruchend sind. Bei der Aufsuchung oder eine Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen der Erstellung der Betriebspläne nach Bergrecht sind bei raumbedeutsamen Vorhaben auch die Ziele der Raumordnung zu beachten. (s. auch § 48 Abs. 1 u. Abs. 2 BBergG)

G (7) Bei regional und überregional bedeutenden Abbaustandorten mit hoher jährlicher Abbaurate soll, soweit eine Bahnverladung möglich erscheint, die Option des Bahntransportes geprüft und vorrangig verfolgt werden. Bislang ist eine Belieferung des Kiesumschlagplatzes Kressbronn vom Kiesabbau- und Kiesaufbereitungsstandort Wolfegg/Weberholz aus mit Kiesen und Sanden über einen Komplettzug realisiert. Eine weitere Bahnverlademöglichkeit besteht für die Schotterverladung in Sigmaringen/Jungnau. Weitere überregional geplante Transporte sollen vorrangig über das Schienennetz durch Nutzung bestehender Verladestationen erfolgen. Falls wirtschaftlich sinnvoll und der effizienten Verteilung in der Region dienlich sollen neue Be- und Entladeeinrichtungen konzipiert und erstellt werden.

Im Raum Leutkirch existieren sehr gute Anschlüsse an das überregionale Straßennetz der A 96.

Grundsätzlich kann die Deckung des regionalen Bedarfes durch eine entsprechende Anzahl und eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Abbaustellen im Raum der Region mit verhältnismäßig geringen Transportentfernungen im Regelfall über das bestehende Straßennetz realisiert werden.

G (8) Zur Versorgung des lokalen Umfeldes von Abbaustellen und in Abbaugebieten, in denen ein Bahnanschluss nicht möglich ist, muss die Verkehrserschließung über die Straße in Abstimmung zwischen den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Unternehmen so erfolgen, dass eine Belastung von Ortsdurchfahrten so gut wie möglich vermieden wird. Der Anschluss soll vorrangig an das regional bedeutsame Straßennetz (vor allem Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) mit leistungsfähigen Ortsumfahrungen erfolgen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollen lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.

G (9) Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die Größenordnung der Rohstoffgewinnung zu verringern, um die zum Teil erheblichen Flächenbeanspruchungen und die daraus resultierenden Konflikte zu verringern und um die bestehenden Lagerstätten möglichst langfristig nutzen zu können. Eine Substitution bzw. Reduktion der Primärrohstoffe

ist anzustreben. Hierzu soll der Einsatz von alternativen Baustoffen (z.B. Holz) und wiederaufbereiteten Baustoffen (Recyclingprodukte) gesteigert werden. Unbelasteter Bauschutt soll in der Region, soweit nach den technischen Vorgaben möglich, noch konsequenter wieder aufbereitet werden. Sinnvolle Möglichkeiten zum Recycling von belastetem Bauschutt sollen ebenfalls genutzt werden. Falls sich bei der Entwicklung von geeigneten technischen Verfahren für anfallenden Erdaushub aus Baumaßnahmen und bei bisher nicht verwertbaren Bestandteilen Möglichkeiten der Wiederverwertung ergeben, sollen diese Reststoffe, soweit technisch möglich und ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll, wieder verwendet und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.

Vorhandene Lagerstätten sollen nicht durch Überbauung oder Überlagerung mit anderem Bodenmaterial entwertet bzw. unwiederbringlich einem Zugriff entzogen werden. Um die wertvollen Kies- und Sandressourcen zu schonen, sollen auch Massenkalksteine überall dort in der Region, wo es technisch möglich ist, verstärkt verwendet werden.

V (10) Zur Schonung hochwertiger Kiese, die sich als Betonzuschlagstoffe eignen, ist darauf hinzuwirken, dass diese nicht weiter für Zwecke verwendet werden, bei denen geringere Qualitätsanforderungen ausreichen. An den Stellen, an denen dies möglich ist, soll der Einsatz von Kiesen und Sanden, sortiert und gebrochen, durch jeweilig geeignetes Recyclingmaterial ersetzt werden. Die Recyclinganlagen sollen soweit möglich mit Abbaustandorten oberflächennaher Rohstoffe gekoppelt werden, da die Vermarktung der Recyclingprodukte am besten an Orten mit Nachfrage nach Verfüllmaterial realisiert werden kann. Das Recyclingmaterial soll jedoch nicht nur als Schüttmaterial für den Unterbau eingesetzt werden, sondern auch als Recycling-Beton (RC-Beton) im Hochbau, wie dies in der Schweiz bereits etabliert ist. Vor allem die öffentliche Hand ist aufgrund ihrer Vorbildfunktion aufgefordert, den Einsatz von Beton-Recyclingmaterial zu steigern und über mögliche Verwendungen aufzuklären.

N (11) Die genehmigten und die im Abbau befindlichen Bereiche (LGRB, Stand 2020) werden in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt. Teilweise sind Teilflächen der Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen mittlerweile genehmigt. Die Überlagerung der genehmigten Gebiete durch die nicht transparente Schraffur der Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen kann mit Hilfe der interaktiven Karte zur Raumstruktur nachvollzogen werden.

Hinweis: Neben den hier aufgeführten Begründungen zu den allgemeinen Grundsätzen wird im Umweltbericht die Planung weiter erläutert. Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird dort ebenso wie die Regionalbedeutsamkeit und die Ablösung der bisherigen Ausschlussgebiete beschrieben. Zudem werden die Zuschläge und der regionale Bedarf hergeleitet (s. Kap. 6.2 Umweltbericht).

zu PS 3.5.1

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden geeignete Flächen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Der Abbau von Rohstoffen wird aus raumordnerischer Sicht dadurch möglich und erhält einen Vorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Eignung der Flächen wird entweder durch nachgewiesene Vorkommen aus der Karte mineralischer Rohstoffe (KMR) oder durch entsprechende Gutachten der Unternehmer oder des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) nachgewiesen.

Die flächenhafte Darstellung der Vorranggebiete für den Abbau in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffabbau wurden die genannten Gebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Daher ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen in aller Regel kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung der Raumverträglichkeit des Rohstoffabbaus mehr notwendig, sofern sich der Abbau auf die in der Raumnutzungskarte dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht. Gleichwohl ersetzt die Darstellung als Vorranggebiet nicht die zum Abbau auf nachgelagerter Ebene notwendigen Genehmigungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. weiteren fachrechtlichen Prüfungen.

In den Vorranggebieten für den Abbau soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und für einen langfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben. Der Abbau soll in den festgelegten Gebieten vorrangig erfolgen, d.h. erst, wenn der Standort nachweislich erschöpft ist oder aufgrund von bislang nicht bekannten zwingenden Gründen nicht mehr eingegriffen werden kann, sollen Alternativstandorte einer Prüfung zugänglich gemacht werden.

Außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im begründeten Einzelfall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht mehr verfügbar sind. Dies gilt nur für den regional bedeutsamen Rohstoffabbau unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist damit kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen.

Die Raumverträglichkeit außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau wird in der Regel mit einem Raumordnungsverfahren oder einem Zielabweichungsverfahren zu beurteilen sein. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Regierungspräsidium Tübingen.

Ausnahmemöglichkeiten gelten insbesondere:

- für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens und
- bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung.

Im Falle einer begründeten kleinräumigen Erweiterung von Rohstoffabbaugebieten gem. PS 3.5.1 (2) ist die Vereinbarkeit mit den weiteren Festlegungen des Regionalplans sicher zu stellen. Als kleinräumig kann eine Erweiterung bezeichnet werden, die geringfügig die Schwelle der Regionalbedeutsamkeit überschreitet (s. Kap. 6.2.3 des Umweltberichts). Grundsätzlich ist die Frage, was eine kleinräumige Erweiterung darstellt, für jeden Einzelfall zu klären. Im Falle der Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau mit Vorbehaltsgebieten für die Sicherung von Wasservorkommen ist insbesondere das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden

ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, in der Regel nicht mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorranggebieten für den Abbau soll an diesen Stellen daher grundsätzlich nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktionen, insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers, sind zeitnah wiederherzustellen.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen des Freiraumschutzes und hinsichtlich des Gesamtbedarfes. Die Festlegung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau ist innerhalb der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe vertretbar und raumordnerisch notwendig.

Tab. B 8: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

ID	Rohstoff	Kategorie	Landkreis	Gemeinde	Flächenname	Fläche (ha)
435-136	Kiese und Sande: Kiese, sandig, schwach kiesige (Fein)Sande	VRG-Abbau	FN	Überlingen	Kiesgrube Überlingen-Bonndorf (Sandwürfe)	2,9
435-137	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	FN	Heiligenberg	Kiesgrube Heiligenberg-Unterrehna	11,4
435-182	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	FN	Tett nang	Kiesgrube Tett nang Tannau (Prestenberg)	2,7
435-185	Kiese und Sande: Kiese, sandig, Sand im Trockenabbau	VRG-Abbau	FN	Tett nang	Kiesgrube Tett nang-Tannau (Prestenberg-Vorderreute)	10,6
435-187	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	FN	Tett nang	Kiesgrube Tett nang-Biggenmoos	8,3
435-189	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	FN	Tett nang/Langenargen	Kiesgrube Antragsgemeinschaft Tett nanger Wald	25,3
435-191	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	FN	Salem	Salem-Neufrach (Bitzenbrand)	8,3
436-129	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV/SIG	Ostrach	Kiesgrube Wagenhart (Süd-Nassabbau)	8,6
436-130	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV/SIG	Ostrach/ Hoßkirch	Kiesgrube Wagenhart (Kernbereich Süd)	67,3
436-131	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV/SIG	Ostrach/ Hoßkirch	Kiesgrube Wagenhart (Außenbereich Süd)	20,7
436-133	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Aichstetten/Aitrach	Kiesgrube Aitrach	1,1
436-134	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Aichstetten/Aitrach	Kiesgrube Klausstich Aitrach	15,7
436-144	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Bad Wurzach	Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen	5,8
436-147	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Bad Wurzach	Kiesgrube Wolfegg-Greut	10,0
436-149	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Baindt	Humpißwald Baindt	7,8
436-153	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Bad Waldsee	Kiesgrube Mennisweiler Bad Waldsee	5,3
436-154	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Wolfegg	Kiesgrube Bad Waldsee-Mennisweiler	4,6
436-156	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid	3,2
436-157	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid	4,4

436-159	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Am Heggelbacher Weg	6,0
436-163	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch-Tautenhofen	9,5
436-166	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Am alten Postweg	14,4
436-168	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu Saugarten	11,8
436-169	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu Heidrain	3,4
436-171	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu Tautenhofen-Ewigkeit	11,6
436-173	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Riedlings (Brugg)	9,5
436-174	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Ravensburg	Kiesgrube Ravensburg-Eschach-Kögel	11,3
436-175	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Ravensburg	Kiesgrube Ravensburg (Knollengraben)	4,8
436-176	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Schlier	Kiesgrube Schlier-Oberankenreute	3,1
436-177	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Schlier	Kiesgrube Schlier-Oberankenreute	12,7
436-179	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Amtzell	Kiesgrube Amtzell-Grenis	4,1
436-180	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Vogt	Kiesgrube Im Grund Vogt	10,9
436-188	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Herlazhofen	2,7
437-101	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Mengen	Kiesgrube Mengen-Rulfingen	8,1
437-102	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Krauchenwies	Kiesgrube Krauchenwies-Bittelschiess	36,3
437-103	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Mengen	Kiesgrube Schaubert-halde Mengen	12,8
437-104	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Herbertingen	Kiesgrube Friedberg Bad Saulgau	3,4
437-105	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Herbertingen	Kiesgrube Herbertingen-Marbach	12,6
437-107	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Bad Saulgau	Kiesgrube Hochberger Straße Bad Saulgau	15,4

437-111	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Ostrach	Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach	8,9
437-113	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Krauchenwies	Kiesgrube Krauchenwies-Ettisweiler	14,5
437-115	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Krauchenwies	Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen (Glashütter Wald)	15,6
437-119	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Pfullendorf	Kiesgrube Pfullendorf-Otterswang	13,1
437-120/121	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Krauchenwies	Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen	39,4
437-122	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Pfullendorf	Kiesgrube Pfullendorf-Weihwang	3,0
437-124	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Ostrach	Kiesgrube Ostrach Am Tafertsweiler Weg	15,7
437-125	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Ostrach	Kiesgrube Jettkofen-Lohstock Ostrach	14,7
437-126	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Bad Saulgau	Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau	24,2
437-142	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Abbau	SIG	Illmensee	Kiesgrube Illmensee-Neubrunn	3,8
437-201	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VRG-Abbau	SIG	Mengen	Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna	10,8
437-206	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VRG-Abbau	SIG	Wald	Rengetsweiler Süd Wald	11,8
437-207	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VRG-Abbau	SIG	Wald	Rengetsweiler Südwest Wald	8,4
437-302	Ziegeleirohstoffe	VRG-Abbau	SIG	Herdwangen-Schönach	Tongrube Herrenwald Herdwangen-Schönach	5,3
437-401	Natursteine: Karbonatgesteine	VRG-Abbau	SIG	Sigmaringen	Steinbruch Sigmaringen-Jungnau	2,8
437-504	Natursteine: Karbonatgesteine (hochreine Kalke)	VRG-Abbau	SIG	Beuron	Kalksteinabbau Mittelberg Beuron	9,6

zu PS 3.5.2

Mit der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) werden geeignete Flächen von konkurrierenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Schutz der Lagerstätten freigehalten. Die flächenhafte Darstellung der Gebiete in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an den festgelegten Planungszeitraum der Abbaugebiete für weitere 20 Jahre zu sichern.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen steht hier nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern eine perspektivische Sicherung mit Rohstoffreserven zur Deckung des prognostizierten Bedarfs im Vordergrund. In Kombination mit der Festlegung der Abbaugebiete (s. PS 3.5.1) führt dies dazu, dass sich sowohl die Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum von 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffsicherung wurden die Vorranggebiete zur Sicherung auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht.

Im Planungszeitraum für die Rohstoffsicherung kann aufgrund der Unsicherheiten des prognostizierten Rohförderungsvolumens eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs nur überschlägig erfolgen. Eine solche Unsicherheit gilt auch für die Voraussage der Förderleistung an den einzelnen Abbaustellen und damit der Laufzeit der Vorranggebiete für den Abbau. In Vorranggebieten zur Sicherung, die unmittelbar an ein Vorranggebiet zum Abbau angrenzen, ist daher der vorzeitige Rohstoffabbau ausnahmsweise zulässig, wenn am Abbaustandort trotz nachweislich sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung verfügbarer und abbauwürdiger Rohstoffe ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen mehr verbleiben.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende Vorranggebiete für den Abbau unmittelbar angrenzende Vorranggebiete zur Sicherung. Unter einem sparsamen Umgang mit Ressourcen ist die möglichst vollständige Nutzung der verwertbaren Lagerstättenanteile, die Erzielung eines möglichst hohen Veredelungsgrads der Rohstoffe und der Abbau bis zur Erschöpfung der Lagerstätte zu verstehen.

Neben potenziellen langfristigen Erweiterungsgebieten bestehender Abbaustellen werden als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Bereiche festgelegt, die als Ergänzung oder Neustandort zukünftig zu einer Rohstoffversorgung beitragen können und aus diesem Grund von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden müssen. Die Frage, ob diese Flächen aus privatrechtlicher Sicht auch tatsächlich für die Rohstoffsicherung zur Verfügung stehen werden, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht regelbar.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung wurde neben den Belangen der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und der anderen Schutzgüter geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen.

Im Falle der Überlagerung von Vorranggebieten zur Sicherung mit Vorbehaltsgebieten für die Sicherung von Wasservorkommen ist insbesondere das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, in der Regel nicht

mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorranggebieten zur Sicherung soll an diesen Stellen daher grundsätzlich nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktionen, insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers, sind zeitnah wiederherzustellen.

Die Prüfung in Bezug auf die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes und des Gesamtbedarfes. Die Festlegung eines Vorrangs für die Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

Tab. B 9: Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

ID	Rohstoff	Kategorie	Landkreis	Gemeinde	Flächenname	Fläche (ha)
435-138	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	FN	Heiligenberg	Kiesgrube Heiligenberg-Unterrehna	4,4
435-183	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	FN	Tettngang	Kiesgrube Tettngang Tannau (Prestenberg)	5,8
435-188	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	FN	Tettngang	Kiesgrube Tettngang-Biggenmoos	12,0
436-128	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Hoßkirch	Kiesgrube Hoßkirch-Hüttenreute	2,5
436-132	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Hoßkirch	Kiesgrube Wagenhart (Ost)	55,9
436-135	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Aitrach	Kiesgrube Oberhausen Aitrach	12,0
436-146	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Bad Wurzach/Wolfegg	Kiesgrube Wolfegg-Greut	46,6
436-148	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Bad Wurzach	Kiesgrube Wolfegg-Greut	7,1
436-150	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Baindt	Humpißwald Baindt	7,8
436-155	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Bad Waldsee	Kiesgrube Mennisweiler Bad Waldsee	16,2
436-160	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Herlazhofen	6,0
436-167	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Heide	29,6
436-178	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Schlier	Kiesgrube Schlier-Oberankenreute	13,9
436-189	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Am Heggelbacher Weg	4,5
437-106	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Herbertingen	Kiesgrube Herbertingen-Marbach	18,8

437-108	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Bad Saulgau	Kiesgrube Hochberg Bad Saulgau	12,4
437-109	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Bad Saulgau	Kiesgrube Saulgau-Bondorf (Ziegelhof)	4,5
437-110	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Pfullendorf	Kiesgrube Pfullendorf-Sylvenstal	19,1
437-112	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Ostrach	Kiesgrube Ostrach-Ochsenbach	6,4
437-114	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Krauchenwies	Kiesgrube Krauchenwies-Ettisweiler	10,7
437-116	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Krauchenwies	Kiesgrube Krauchenwies-Göggingen (Glashütter Wald)	42,9
437-118	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Pfullendorf	Kiesgrube Pfullendorf-Otterswang	28,5
437-123	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG	Pfullendorf	Kiesgrube Pfullendorf-Weihwang	2,7
437-127	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VRG-Sicherung	SIG/RV	Bad Saulgau/Hoßkirch	Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau	32,9
437-202	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VRG-Sicherung	SIG	Mengen	Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna	11,1
437-204	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VRG-Sicherung	SIG	Hohentengen	Sandgrube Hohentengen-Ursendorf	4,1
437-209	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VRG-Sicherung	SIG	Sauldorf	Sandgrube Rast Sauldorf	24,1
437-303	Ziegeleirohstoffe	VRG-Sicherung	SIG	Herdwangen-Schönach	Tongrube Herrenwald Herdwangen-Schönach	8,0
437-402	Natursteine: Karbonatgesteine	VRG-Sicherung	SIG	Sigmaringen	Steinbruch Sigmaringen-Jungnau	8,9
437-501	Natursteine: Karbonatgesteine (hochreine Kalke)	VRG-Sicherung	SIG	Stetten am kalten Markt	Stetten a.k.M. 1	12,5

zu PS 3.5.3

Die Bereitstellung oberflächennaher Rohstoffe wird auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für die lokale und regionale Wirtschaft darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Intensität der konkurrierenden Nutzungen, einhergehend mit der damit verbundenen Konfliktdichte, sich zukünftig noch steigern wird. Eine dezentrale Versorgung mit den Massenerohstoffen ist u.a. zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes erstrebenswert. Aus diesen Gründen ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen bei raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen auch über die auf 40 Jahre begrenzten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung hinaus sinnvoll. Eine perspektivische, verbrauchsnahe Versorgung mit regionalen Rohstoffen an wichtigen Standorten ist sicherzustellen.

In den Vorbehaltsgebieten werden abbauwürdige Rohstoffvorkommen vermutet. Sie bedürfen der weiteren Erkundung. Die Vorbehaltsgebiete sollen als Grundlage für Standortentscheidungen von Planungs- oder Genehmigungsbehörden dienen. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen nach § 11 Abs. 7 LplG ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Im Grundsatz sollen die Abbaumöglichkeiten bedeutsamer Vorkommen perspektivisch offen gehalten und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

In einigen Fällen werden die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung durch andere freiraumschützende Festlegungen überlagert. Dies können Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen oder Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen sein. Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe können sich in der Zwischenzeit auch als wichtige Elemente im Rahmen des Biotopverbunds oder im gesamten Freiraumkonzept entwickeln. Dies schließt jedoch eine spätere Nutzung als Rohstoffabbaugebiet grundsätzlich nicht aus. In der Laufzeit des aktuellen Regionalplans ist eine Inanspruchnahme für den Rohstoffabbau jedoch nicht geplant. Freiraumschützende Ziele der Raumordnung müssten im Bedarfsfall mit einem Raumordnungs- und einem Zielabweichungsverfahren überwunden werden. Die Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen ist im Zuge der folgenden Regionalplanfortschreibungen zu prüfen.

Die Festlegung eines Vorbehalts für die Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig.

Tab. B 10: Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

ID	Rohstoff	Kategorie	Landkreis	Gemeinde	Flächenname	Fläche (ha)
435-139	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	FN	Heiligenberg	Kiesgrube Heiligenberg-Unterrehna	10,2
435-140	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	FN	Frickingen	Bärweiler-Mittelösch I Frickingen	8,7
435-141	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	FN	Frickingen	Bärweiler-Mittelösch II Frickingen	14,2
435-184	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	FN	Tett nang	Kiesgrube Tett nang Tannau (Prestenberg)	9,4
436-151	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	RV	Baindt	Humpißwald Baindt	10,1
436-161	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	RV	Leutkirch i.Allg.	Leutkirch Haid Südwest	28,5
436-162	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch i. Allgäu-Haid Am Zollhausweg	47,3
436-165	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	RV	Leutkirch i.Allg.	Kiesgrube Leutkirch-Tautenhofen	6,7
436-172	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	RV	Leutkirch i.Allg.	Leutkirch-Beim Signal	10,4
437-128	Kiese und Sande: Kiese, sandig	VBG	SIG	Bad Saulgau	Kiesgrube Bolstern Bad Saulgau	53,0
437-203	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VBG	SIG	Mengen	Kies- und Sandgrube Mengen-Rosna	18,5
437-205	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VBG	SIG	Hohentengen	Sandgrube Hohentengen-Ursendorf	4,8
437-208	Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig (Quarzsand)	VBG	SIG	Wald	Rengetsweiler West	7,5
437-305	Ziegeleirohstoffe	VBG	SIG	Herdwangen-Schönach	Tongrube Fuchsbühl Herdwangen-Schönach	9,7
437-403	Natursteine: Karbonatgesteine	VBG	SIG	Sigmaringen	Steinbruch Sigmaringen-Jungnau	8,1
437-503	Natursteine: Karbonatgesteine (hochreine Kalke)	VBG	SIG	Stetten am kalten Markt	Stetten a.k.M. 3	12,5

zu PS 3.5.4

Torfabbau wird ausschließlich im Landkreis Ravensburg betrieben und findet im Kapitel „Organische Rohstoffe“ Eingang in den Regionalplan. Da die für Oberschwaben typische Moorlandschaft immer mehr schwindet und Moore als CO₂-Senken einen zentralen Beitrag für den Klimaschutz leisten, ist es erforderlich, die noch vorhandenen Moorkomplexe zu schützen und zu erhalten. Der Abbau von Torf zur Vermarktung als Pflanzerde und zur Bodenverbesserung ist deshalb nicht vertretbar. Durch die am Markt befindlichen Substitute wie Kompost und Rindenmulch ist ein Einsatz von Torf in diesem Anwendungsbereich nicht mehr erforderlich. Torfabbau soll weiterhin in der Region ausschließlich für balneologische Zwecke der oberschwäbischen Moorbäder zugelassen werden. Hierzu wird eine Teilfläche eines bestehenden Abbaugebietes im Reicher Moos, in den Gemeinden Vogt und Waldburg gelegen, als Vorranggebiet für den Torfabbau festgelegt. Eine zeitliche Verlängerung der Badetorfgewinnung innerhalb der genehmigten Abbauflächen ist möglich. Die Torfgewinnung im Pfrungener Ried (Wilhelmsdorf) wurde eingestellt. Ebenso gilt dies für das Steinacher Ried, das Herrschaftsried (Aulendorf und Bad Waldsee), das Oberried (Bad Wurzach) und das Untere Ried (Aulendorf). Die in den Abbaugebieten auf Gemarkung Aulendorf, Bad Waldsee und Bad Wurzach angelegten Becken zur Einlagerung von abgebadetem Torf sollen für die Wiederverwendung nach mehreren Jahren zur Verfügung stehen. Der Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos“, ein Zusammenschluss oberschwäbischer Moorbäder, hat vom bisherigen Betreiber die vorhandene Abbaugenehmigung im Reicher Moos übernommen. Somit verfügen die oberschwäbischen Moorbäder über eine Abbaugenehmigung bis zum Jahre 2030. Die Rekultivierung muss bis zum 31.12.2036 abgeschlossen sein. Im Zuge der Beantragung einer neuen Genehmigung ab dem Jahr 2030 muss das Vorhaben einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Tab. B 11 :Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe

ID	Rohstoff	Kategorie	Landkreis	Gemeinde	Flächenname	Fläche (ha)
436-601	Torf	VRG-Abbau	RV	Vogt/Waldburg	Torfabbau Vogt-Reicher-moos	5

zu PS 3.5.5

Mit der Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung des Torfabbaus wird eine geeignete Fläche von konkurrierenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Schutz der Lagerstätte freigehalten. Die flächenhafte Darstellung dieses Gebietes in der Raumnutzungskarte verfolgt das Ziel, die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an den festgelegten Planungszeitraum des Vorranggebietes für den Abbau für weitere 20 Jahre zu sichern.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen organischen Rohstoffen steht hier nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern eine langfristige Sicherung mit Rohstoffreserven zur Deckung des prognostizierten Bedarfs im Vordergrund. In Kombination mit der Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau (s. PS 3.5.4) führt dies dazu, dass sich die oberschwäbischen Moorbäder in der Region für einen langfristigen Zeitraum von 40 Jahren darauf einstellen können, dass in dem festgelegten Gebiet der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch

andere Nutzungen nicht verhindert werden kann. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffsicherung wurde das genannte Gebiet auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden Belangen abschließend abgewogen. Die Darstellung der Abwägung erfolgt im zugehörigen Umweltbericht. Die Wiederverwendung des abgebadeten Torfes kann nur dann berücksichtigt werden, wenn ersichtlich ist wie und wann diese konkret eingesetzt und zur Verfügung stehen werden. Diese können nur nachrichtlich als genehmigte Reserven geführt werden, wenn für diese eine entsprechende Genehmigung von Seiten der Genehmigungsbehörden vorliegt.

Tab. B 12: Vorranggebiete zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher organischer Rohstoffe

ID	Rohstoff	Kategorie	Landkreis	Gemeinde	Flächenname	Fläche (ha)
436-602	Torf	VRG-Sicherung	RV	Vogt	Torfabbau Vogt-Reichermoos	4,9

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

zu PS 4.1.0

Der Verkehr wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Die Verkehrsprognosen nach dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) sagen für den Zeitraum 2010 bis 2030 eine Zunahme der Verkehrsleistung im Personenverkehr in Deutschland um insgesamt 12,2 % voraus. Die Transportleistung im Güterverkehr soll im selben Zeitraum mit 38 % noch deutlich stärker ansteigen.

Dieser Entwicklung muss die Region Bodensee-Oberschwaben Rechnung tragen, um weiterhin ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort zu bleiben. Hierfür ist die entsprechende Ausgestaltung der Verkehrsnetze und der Verkehrsangebote erforderlich. Dazu gehört

- der umwelt- und klimaverträgliche sowie ressourcenschonende Ausbau und die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur vor allem für die umweltfreundlichen Verkehrsträger,
- die Ausschöpfung der organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsnetze,
- die verbesserte Verknüpfung der einzelnen Verkehrsnetze und Verkehrsträger,
- eine mit der Siedlungs- und Freiraumplanung abgestimmte und zusammenhängende Verkehrsplanung,
- die Minimierung der für den Verkehr notwendigen Neuinanspruchnahme von Freiflächen.

Die prognostizierte Zunahme des Verkehrsaufkommens beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität durch Lärm- und Umweltverschmutzung. Daher sind bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur nicht nur die gesamtwirtschaftliche Nutzungs- und Sicherheitsüberlegungen zu beachten, sondern insbesondere die negativen Umweltaspekte des Straßenverkehrs mit seinen nachteiligen Wirkungen für die Bevölkerung, die Natur, die Landschaft und das Klima. Sind Verkehre nicht zu vermeiden, sollen sie möglichst auf umweltfreundliche Verkehrsträger verlagert werden. Im Bereich der Nahmobilität sind dies der Rad- und Fußverkehr, im Nah-, Regional- und Fernverkehr die Bahn und der Bus.

Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig zu erhalten und entsprechend zu sanieren. Wo aufgrund der Zunahme des Verkehrsaufkommens bauliche Maßnahmen unvermeidlich sind, ist der Ausbau der vorhandenen Trassen zu verfolgen. Bei neu anzulegenden Trassen soll auf die Bündelung mit bereits bestehenden Trassen geachtet werden, um die Zerschneidung der Freiräume zu vermeiden. Auf die Möglichkeit der Verkehrsvermeidung durch konsequente Verfolgung des Systems der Entwicklungsachsen und der Zentralen Orte sowie des Leitbildes der kurzen Wege soll geachtet werden.

zu PS 4.1.1

Die Region Bodensee-Oberschwaben weist ein dichtes Straßennetz auf, das in großen Teilen gut ausgebaut ist. Es fehlt aber der durchgehend leistungsfähige Ausbau des großräumigen, überregionalen Straßennetzes. Daher sind Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes dort notwendig, wo sie Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite beheben und die äußere Anbindung und innere Erschließung der Region verbessern. Die Entlastung der Städte und Gemeinden vom Durchgangsverkehr und die Erschließung von Industrie- und Gewerbestandorten sollen dabei im Vordergrund stehen.

Grundlage für den Aus- und Neubau des regionalbedeutsamen Straßennetzes bei den Bundesstraßen ist der Bedarfsplan des Bundes für die Bundesfernstraßen (als Anlage der Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) mit den im „Vordringlichen Bedarf“ und „Weiteren Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Für die Umsetzung der Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ hat sich die Region auf die in PS 4.1.1 (4) aufgeführte Reihenfolge geeinigt (Beschluss Verbandsversammlung vom 04.12.2015). Grundlage für den Aus- und Neubau des regionalbedeutsamen Straßennetzes bei den Landesstraßen ist der Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplans (GVP) 2010 mit den enthaltenen Neubaumaßnahmen.

Zudem werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene die in PS 4.1.1 (7) enthaltenen Straßenprojekte zur Umsetzung vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie sind auf Grundlage von vielen Abstimmungsprozessen (u.a. Verkehrsforum Landkreis Sigmaringen vom 20.01.2011) mit den entsprechenden Vertretern auf Landesebene und kommunaler Ebene als vorrangig eingestuft worden. Auf die nachrichtliche Darstellung der Straßenplanungen der einzelnen Landkreise in der Raumnutzungskarte wird, bis auf die planfestgestellten Maßnahmen, auf Grund der Übersichtlichkeit insgesamt verzichtet.

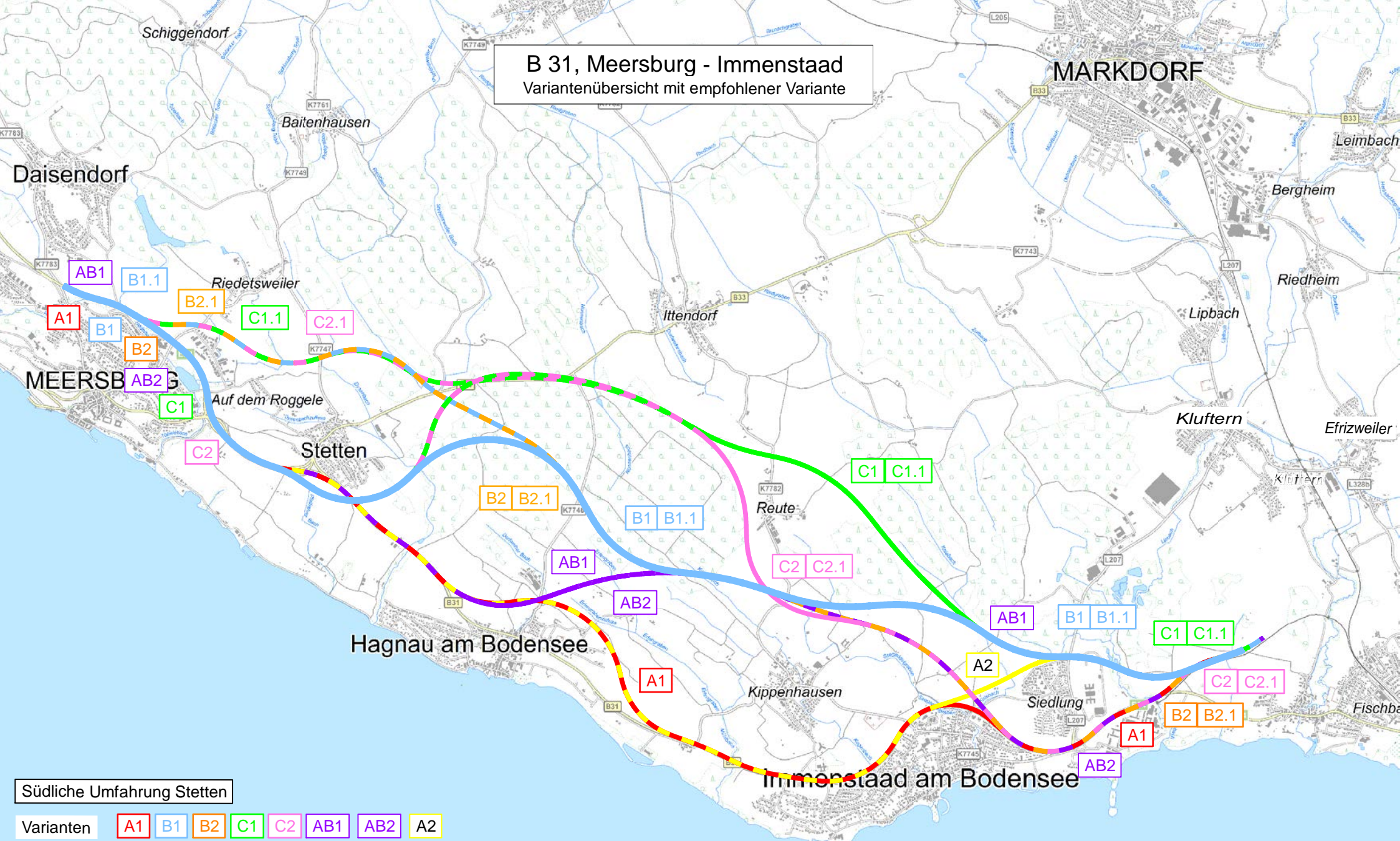
Das aus der zentralörtlichen Gliederung hergeleitete regionalbedeutsame Straßennetz der Region ist in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es handelt sich hierbei vorwiegend um eine nachrichtliche Übernahme der im Rahmen des Generalverkehrsplanes 1986 Baden-Württemberg vorgenommenen „Kategorisierung der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Baden-Württemberg“. Abweichend hierzu wird vorgeschlagen, die Kategorisierung bestimmter Straßenzüge aufgrund veränderter Verbindungsbedeutung durch Neubaumaßnahmen und Netzergänzungen zu aktualisieren. Ergänzend ist in den Ortslagen der Städte und Gemeinden die funktionale Gliederung des Straßennetzes dargestellt worden, um den Netzzusammenhang in der Region besser verdeutlichen zu können.

zu PS 4.1.2

Durch den Ausbau des regionalbedeutsamen Schienennetzes und des Verkehrsangebotes auf der Schiene wird die Verlagerung des Individualverkehrs im Berufs- und Freizeitverkehr weg vom PKW deutlich vorangetrieben. Zudem unterstützt dies die Verknüpfung der Regionsteile untereinander, die verbesserte Anbindung der ländlichen Teilräume an die Mittel- und Oberzentren sowie die Anbindung an das Streckennetz des Fernverkehrs. Hierzu bedarf es insbesondere der Elektrifizierung und des abschnittsweisen zweigleisigen Ausbaus der Schienenstrecken.

Für die in PS 4.1.2 (2) aufgeführten Strecken legt der Regionalverband „Freihaltetrassen für den Schienenverkehr (Ausbau)“ fest. Vorgesehen ist der zweigleisige Ausbau der o.g.

B 31, Meersburg - Immenstaad
 Variantenübersicht mit empfohlener Variante



Südliche Umfahrung Stetten

- Varianten A1 B1 B2 C1 C2 AB1 AB2 A2

Nördliche Umfahrung Stetten

- Varianten B1.1 B2.1 C1.1 C2.1

empfohlene Variante



Umfahrung nördl. Immenstaad/Siedlung

- Varianten B1 B1.1 C1 C1.1 AB1 A2

Rückführung auf die B 31 bei Immenstaad

- Varianten A1 B2 B2.1 C2 C2.1 AB2

Bodensee

Strecken. Ob dieser Ausbau vollständig realisierbar ist, muss auf nachgelagerten Planungsebenen konkretisiert werden. So führt z.B. die Bodenseegürtelbahn teilweise durch beidseitig dicht bebaute Siedlungsbereiche und zum Teil direkt am Ufer des Bodensees entlang. Jedoch muss es zukünftig möglich sein, auf Grundlage entsprechender Fahrplankonzeptionen längere zweigleisige Abschnitte, aber auch kürzere Ausweichgleise bzw. Begegnungsabschnitte zu bauen. Es geht also darum, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten „nicht zu verbauen“, sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Durch die Festlegung als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren zweigleisigen Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig.

zu PS 4.1.3

Um eine sozial- und umweltverträgliche Mobilität in der ganzen Region sicherzustellen, sollen die öffentlichen Verkehrsangebote weiter verbessert werden. Dies beinhaltet neben einer möglichen Ausweitung der Verkehrsangebote auch betriebliche und organisatorische Verbesserungen (Ausbau des integralen Taktfahrplans, verstärkter Einsatz von flexibler / innovativer Angebotsformen bei geringer Nachfrage, Weiterentwicklung des Tarifsystems und der Tarifverbünde). Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind dabei durch den barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe / Haltepunkte und dem Einsatz entsprechender Fahrzeuge besonders zu berücksichtigen.

Gerade im Ländlichen Raum ist ein verlässliches Bussystem zur Flächenerschließung und als Zubringerverkehr zu den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) unerlässlich. Dieses soll auch schnelle, langlaufende Regio-Bus-Linien beinhalten. Bahnparallele Verkehre durch Buslinien sollten möglichst vermieden werden. Der Ausbau der Schnittstellen zwischen öffentlichem und individuellem Verkehr mit Park and Ride (P+R)-Anlagen und Bike and Ride (B+R)-Anlagen soll Auto- und Fahrradfahrer motivieren, ihr Gefährt an Bahnhöfen / Haltepunkten abzustellen und mit dem ÖPNV / SPNV weiterzufahren.

zu PS 4.1.4

Für die exportorientierte Wirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben ist ein intensiver Gütertausch äußerst wichtig. Dieser wird größtenteils durch den LKW-Verkehr abgewickelt, der jedoch eine der Hauptursachen der Schadstoff- und Lärmbelastung ist. Damit die angestrebte Verlagerung der Güterverkehre auf die Schiene gelingen kann, müssen sich Möglichkeiten und ausreichende Kapazitäten für den Güterverkehr und den Kombinierten Verkehr ergeben. Wichtige Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung der noch vorhandenen Infrastruktur und ihr bedarfsbedingter Ausbau. Dazu gehört auch die Errichtung, Reaktivierung und der Ausbau der privaten Gleisanschlüsse.

zu PS 4.1.5

Der regionalbedeutsame Luftverkehr in der Region Bodensee-Oberschwaben beschränkt sich auf den Flughafen Friedrichshafen als Regionalflygafen sowie Leutkirch-Unterzeil, Mengen-Hohentengen und Pfullendorf als Verkehrslandeplätze für die Allgemeine Luftfahrt. Die Funktionsfähigkeit dieser vorhandenen regionalen Luftverkehrsinfrastruktur soll bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.

zu PS 4.1.6

Die übergeordnete Funktion des Bodensees in limnologischer und naturschutzfachlicher Hinsicht sowie als Trinkwasserspeicher und als Erholungsgebiet setzt voraus, dass sich die Linien-, Vergnügungs- und Sportschiffahrt diesen Zielen unterordnet.

Die Bodenseeschiffahrt dient überwiegend dem Erholungs- und Ausflugsverkehr. Das Angebot der hier tätigen Schifffahrtsunternehmen ist für den Tourismus durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen, durch Fahrplanverbesserungen und durch eine jahreszeitliche Ausweitung im Hinblick auf saisonverlängernde Maßnahmen in den Fremdenverkehrsgemeinden zu verbessern.

Das Nord- und Südufer des Bodensees ist ganzjährig durch drei Fährlinien verbunden. Die Fährverbindung Meersburg-Konstanz liegt im Zuge der B 33 und hat überregionale Bedeutung. Die Fährverbindung Friedrichshafen-Romanshorn war zunächst als Trajektverbindung für Eisenbahnzüge konzipiert. Heute dient sie dem Personen- und dem PKW-/LKW-Verkehr. Die schnelle Schiffsverbindung mit dem Katamaran zwischen Friedrichshafen und Konstanz im Zuge der Landesentwicklungsachse dient ausschließlich dem Personenverkehr. Das Angebot der drei Fährverbindungen soll möglichst ausgebaut und die Integration in die nationalen ÖPNV-Knoten verbessert werden. Langfristig ist ein see- und länderübergreifender Tarifverbund anzustreben.

Die Sport- und Vergnügungsschiffahrt ist ein besonders begehrtes Erholungs- und Freizeitangebot am Bodensee. Nach der Zahl der Boote gilt dies insbesondere für den Segelsport. Der Bestand von Wasserfahrzeugen stößt jedoch an seine Grenzen. Durch eine Beschränkung der Bootzulassungen, die Prüfung weiterer einschränkender Maßnahmen und die Begrenzung der Liegeplätze auf das heutige Maß soll ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Sport- und Vergnügungsschiffahrt erreicht werden.

zu PS 4.1.7

Vor dem Hintergrund, dass der größte Teil der heutigen Verkehrsbewegungen in Distanzen erfolgt, die sehr gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, sollen der Fuß- und Radverkehr und deren spezifische Infrastrukturen besonders berücksichtigt und gefördert werden.

Mit der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg hat das Land 2016 ein Konzept zur Radverkehrsförderung im Land vorgelegt. Ein wichtiger Baustein dieser Strategie ist das RadNETZ Baden-Württemberg, ein flächendeckendes, durchgängiges Netz alltagstauglicher Fahrradverbindungen zwischen Mittel- und Oberzentren entlang der wichtigsten Siedlungsachsen im Land. In dieses Netz sind auch die Landesradfernwege integriert. Ergänzt wird das RadNETZ durch die Radverkehrsnetze der Landkreise, die in der Region in aktueller Form vorliegen.

Radschnellverbindungen bieten Radfahrern eine attraktive Möglichkeit, längere Strecken zügig und sicher zurückzulegen. Vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes haben Radschnellverbindungen eine große Bedeutung vor allem im Berufsverkehr, wo sie entscheidend dazu beitragen können, den Verkehr vom Auto aufs Rad zu verlagern. Im Jahr 2019 hat eine Machbarkeitsstudie gezeigt, dass eine Radschnellverbindung auf der Strecke Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt nicht nur technisch umsetzbar, sondern mit einem Nutzen-

Kosten-Verhältnis von 2,0 auch wirtschaftlich sinnvoll ist. Daher wird vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Land, den Landkreisen und den Kommunen diese Radschnellverbindung weiter planerisch zu entwickeln und umzusetzen.

4.2 Energie

Das Kapitel 4.2 Energie wird im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans Energie behandelt. Diese Teilfortschreibung soll im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans zeitnah erfolgen (Beschluss der Verbandsversammlung am 20.04.2018).

4.3 Abfall

G (1) Der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben liegen die geltenden Richtlinien, Regeln und Gesetze des EU-Rechts, des Bundesrechts und des Landesrechts zugrunde. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen für den Umgang mit Abfall fest: Abfallvermeidung (als Produkt oder stofflich), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und schließlich Abfallbeseitigung (Deponierung). Vorrang hat dabei diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ziel der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ist es, wertvolles Deponievolumen zu sparen sowie die mit der Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der entsorgungspflichtigen Landkreise gem. § 21 KrWG i.V.m. § 16 LAbfG (Landesabfallgesetz) soll die Entsorgungssicherheit in der Region langfristig gewährleistet bleiben.

Bei der Abfallwirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben ist zu unterscheiden zwischen dem kommunalen Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) und den Inertabfällen, welche größtenteils aus Erdaushub und Bauabfällen bestehen. Mit 419 kg pro Einwohner war das kommunale Abfallaufkommen (ohne Baumassenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Problemstoffe und E-Altgeräte/Lampen) in der Region Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2018 deutlich niedriger als im landesweiten Durchschnitt (485 kg pro Einwohner)⁷². In den letzten Jahren hat sich die Menge des deponierten kommunalen Abfalls in der Region stark reduziert: Wurden 1996 noch 34,2 % der kommunalen Abfälle auf Deponien abgelagert, so waren es im Jahr 2018 aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nur noch 0,7 %. Insbesondere die Technische Anleitung Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993, welche seit 2005 das Ablagern unvorbehandelter Abfälle untersagt, sowie Vorgaben zur Getrennsammlung und Getrennthaltung der unterschiedlichen Wertstofffraktionen haben zu diesem starken Rückgang deponierter Abfälle geführt. Dadurch hat die Bedeutung der anderen Stufen der Abfallhierarchie stark zugenommen. Die Umsetzung dieser und weiterer rechtlicher Vorgaben kann in Zukunft einen höheren Flächenbedarf für die Abfallwirtschaft mit sich bringen.

Auch in Zukunft sollen alle Möglichkeiten der Vermeidung von Abfällen und der Nutzung von Abfällen als Ressource konsequent weiterverfolgt und die hierfür erforderlichen Stoffmanagementsysteme aufgebaut werden. Das im Abfall vorhandene Energiepotenzial soll gem. dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genutzt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Entsorgungssicherheit der Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben langfristig gesichert und unter dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und des maximalen Schutzes von Mensch und Umwelt weiterentwickelt werden. Zum Erreichen dieses Ziels werden bauliche Anlagen der Abfallbehandlung an Bedeutung gewinnen und sollen im Rahmen der Regionalplanung so weit ermöglicht werden, wie dies mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

G (2) Inertabfälle (Erdaushub und Bauabfälle), die nicht verwertbar sind, sollen minimiert werden, um die zu deponierende Menge an nicht verwertbaren Inertabfällen möglichst gering zu halten und Deponievolumina zu schonen. Bei Baumaßnahmen soll beispielsweise

⁷² vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand 2019.

im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig geplant werden, wie Inertabfälle möglichst minimiert werden können und wie der Erdmasseausgleich innerhalb der jeweiligen Bau- maßnahmen vollzogen werden kann. Die Wiederverwendung von Bodenaushub als Bau- stoff soll angestrebt werden, soweit dies technisch und ökologisch möglich ist.

Grundsätzlich soll bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, möglichst unschädliche Materialien zu verwenden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wieder- verwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden und durch entsprechende Voruntersuchungen und Eingangskontrollen soll gewährleistet werden, dass Schadstoffe nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Zudem soll berücksichtigt werden, welche Flä- chen sich zur Bodenverbesserung durch die Nutzung von humosen Bodenmaterial eignen.

G (3) Die nach diesen Maßnahmen noch verbleibende Menge an nicht verwertbaren Inertabfällen soll möglichst nahe am Ort der Entstehung entsorgt werden. Dabei sind die Belange des Wasser-, Boden-, Landschaft- und Naturschutzes, der abfallrechtlichen Vor- gaben sowie die verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Nut- zung von unbelastetem Erdaushub für die Rekultivierung von Rohstoffabbaugebieten und die Gewinnung bzw. das Recycling von mineralischen Rohstoffen aus Erdaushub sollen genutzt werden, soweit dies technisch und ökologisch möglich ist.

Deponiekapazitäten haben eine wesentliche Bedeutung für viele Tiefbaumaßnahmen im Baubestand, bei Flächen- oder Altlastensanierungen wie auch bei der Umwandlung von Industriebrachen in Baugebiete. Zur Ausschleusung von in Inertabfällen oft enthaltenen Schadstoffen aus dem Wirtschaftskreislauf werden Deponien auch künftig ein nicht ver- zichtbarer Bestandteil einer funktionierenden Abfall- bzw. Ressourcenwirtschaft sein. Zusätzliche Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung (Deponierung), die trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dringend erforderlich sind, sollen vor- rangig an geeigneten bestehenden Entsorgungseinrichtungen geschaffen werden, soweit keine anderen erheblichen Belange (z.B. Umwelt, Wirtschaftlichkeit) entgegenstehen. Zu- dem soll eine Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch die fortwährende An- passung an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. So können auch beste- hende Anlagen der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung (Deponierung) einen bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten. Die Einbeziehung ehemaliger geeigne- ter Deponiestandorte in die Abfallbeseitigung, welche in der Regel eine Vorbelastung aufweisen, kann dazu beitragen, Neuerrichtungen von Deponien zu vermeiden. Ehemal- lige Deponiestandorte sollen dann in die Abfallbeseitigung einbezogen werden, wenn die Standorte für diesen Zweck geeignet sind, d.h. wenn erhebliche Beeinträchtigungen ande- rer Belange (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz, Landschaftsbild) ausgeschlossen werden können.

G (4) Die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien sowie zugehörigen baulichen Anlagen führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum, die bei Deponien auch zeitlich be- grenzt sein kann. Um den damit verbundenen Eingriff und Verlust an Freifläche weitest- gehend zu minimieren, sind Maßnahmen der Erweiterung oder Neuerrichtung von Depo- nien sowie zugehörigen baulichen Anlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu be- schränken. Dadurch soll die Flächenneuanspruchnahme minimiert werden. Freiraum, der für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Deponien sowie zugehörigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen wird, besitzt häufig besondere funktionale Bedeutungen. Dazu zählen insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, die Erholungsfunktion, die

Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sowie die Belange des Hochwasser-, Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutzes. Diese Belange sollen bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehörigen baulichen Anlagen planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Für die Erweiterung von Deponien sowie baulichen Anlagen der Abfallbehandlung innerhalb bestehender Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, welche in Regionalen Grünzügen liegen, ist PS 3.1.1 (3) zu beachten. In Grünzäsuren (PS 3.1.2) sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2) sind die Erweiterung von Deponien sowie die Errichtung von baulichen Anlagen der Abfallbehandlung nicht zulässig.

Folgende regionalbedeutsame Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt: Für den Bodenseekreis die Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Friedrichshafen-Raderach-Weiherberg, Tett nang-Sputenwinkel und Überlingen-Füllenwaid; für den Landkreis Ravensburg die Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler sowie für den Landkreis Sigmaringen die Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Meßkirch-Mennigen-Vorderhalden und Meßkirch-Ringgenbach. Von dieser Darstellung als nachrichtliche Übernahme geht keine rechtliche Wirkung aus, vielmehr dient sie der Planklarheit und -lesbarkeit.

5 Zusammenfassende Erklärung

5.1 Übersicht

Die Umweltprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter gegenseitiger Bezugnahme durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Der Begründung des Regionalplans ist in diesem Zusammenhang gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 LplG eine Zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Diese umfasst gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine Darstellung darüber,

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht im Plan berücksichtigt wurde,
- wie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan berücksichtigt wurden und
- welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren.

5.2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Plan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben wurde in mehrfacher Hinsicht frühzeitig und vorsorgeorientiert vollzogen. Der Regionalplan orientiert sich an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG. Bei der Festlegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind Umweltbelange und die Ergebnisse aus den Umweltprüfungen kontinuierlich planerisch sowie in der Abwägung berücksichtigt worden. Das Vorgehen ist in den Umweltberichten dokumentiert. Sämtliche umweltrelevanten Daten aller Fachbehörden wurden über Jahre zusammengetragen und kontinuierlich aktualisiert. Sie dienen bei der Raumanalyse als eine wichtige Grundlage sowohl für die Festlegungen im Regionalplan als auch für die Umweltprüfungen. Daneben wurden bei der Planerstellung insbesondere auch Natura-2000-Gebiete und der besondere Artenschutz entsprechend dem Detaillierungsgrad der Planungsebene berücksichtigt (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 2 LplG). Den steigenden Belastungen und Risiken durch den Klimawandel unter anderem für den Menschen soll durch geeignete Vorsorgemaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

Der Regionalplan enthält neben den gebietskonkreten Festlegungen eine Vielzahl von Zielen und Grundsätzen, die explizit auf den Freiraum-, Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet sind. Hierzu zählen auch die Ziele des **Klimaschutzes** und der **Klimaanpassung**, die in einzelnen Plansätzen des Regionalplans konkret verankert sind (s. Kap. 5.3 der Begründung). Zudem wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung das Schutzgut „Klima und Luft“ behandelt (s. Kap. 5.4).

Bei den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans sind grundsätzlich zwei Typen zu unterscheiden:

- Festlegungen zum Freiraumschutz, die per se darauf ausgerichtet sind, die umwelt- und natur-bezogenen Qualitäten und Funktionen der Region zu sichern und ggf. zu verbessern, und

- Festlegungen für freiraum- und umweltbeanspruchende Nutzungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen und damit zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Gebietskonkrete Festlegungen zum Freiraumschutz umfassen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der jeweils verfolgten freiraumbezogenen Zielbestimmung nicht vereinbar sind.

- Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete zur Sicherung und Entwicklung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbunds. Sie werden vor allem in jenen Teilen der Region festgelegt, die durch besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen geprägt sind (u.a. Bodenseebecken, Schussen-, Argen- und Donautal).
- Grünzäsuren (Vorranggebiete) umfassen kleinere, aus regionaler Sicht bedeutende Freiräume zwischen Siedlungskörpern. Sie stellen eine siedlungsstrukturell und freiraumplanerisch erwünschte Siedlungstrennung sicher und weisen vielfach eine besondere Bedeutung für siedlungsbezogene Freiraumfunktionen auf. Grünzäsuren werden vor allem in Bereichen mit starkem Siedlungsflächenwachstum bzw. Siedlungsdruck, insbesondere im Bodenseeuferebereich (s. auch PS 6.2.4, LEP 2002), festgelegt.
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen ebenso wie die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Mit den gebietsscharfen Festlegungen werden unter anderem die Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert. Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen zudem der Erholungsvorsorge. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen zudem dem Bodenschutz (Moorschutz) und dem vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden wegen ihrer hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen potenziellen Eignung für die Trinkwasserversorgung abgegrenzt. In Vorbehaltschutzgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer später möglichen Ausweisung von Wasserschutzgebietszonen III.

Neben den freiraumschützenden Festlegungen gibt es notwendigerweise auch freiraum- und umweltbeanspruchende Festlegungen. Dazu zählen die

- Schwerpunkte für den Wohnungsbau,
- Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe,
- Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte,
- Gebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Die Einbeziehung der Umwelterwägungen einschließlich der Klimaerfordernisse bei diesen Festlegungen erfolgte über den gesamten Planungsprozess hinweg und wurde durch die Umweltprüfung sichergestellt. Die Umweltprüfung diente insbesondere der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit als Abwägungsgrundlage sowie als eine Grundlage für die Alternativenprüfung. Mit der Prüfung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ werden vor allem Fragestellungen der Klimaanpassung sowie der Vermeidung negativer Effekte in klimakritischen Bereichen der Region behandelt.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass die besonderen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung für Mensch, Gesellschaft und Natur in einem eigenen Teilregionalplan Erneuerbare Energien, dessen Grundlagen bereits in Bearbeitung sind, festgelegt werden sollen. Auf den Beschluss der Versammlung vom 18.12.2020 wird verwiesen.

5.3 Besondere Berücksichtigung des Klimaschutzes in den Plansätzen

Insbesondere in den nachfolgenden aufgeführten Plansätzen des Regionalplans sind Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung konkret verankert:

Kapitel 1 – Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

PS 1.1 (4) „Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.“

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

PS 2.4.0 (5) „Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.“

PS 2.4.0 (6) „Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.“

PS 2.5.0 (3) „Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen. „

PS 2.6.0 (5) „Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.“

PS 2.7.0 (7) „Integrationsgebot - Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage (PS 3.3.7.2, LEP 2002).“ Durch die integrierte Lage wird der Verkehr reduziert und es werden Wege verkürzt.

PS 2.7.1 (1) „Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern.“

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

PS 3.1.0 (3) „Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt

- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), (...).“

PS 3.1.1 (2) „Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

PS 3.1.1 (4) „Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn

- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,
- diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.“

PS 3.1.2 (2) „Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

PS 3.2.0 (5) „Moorgebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen freizuhalten. In allen Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange des Bodenschutzes und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen zu beachten. Ebenfalls zu beachten ist der Erhalt natürlicher Überschwemmungs- und Retentionsräume sowie die Sicherung potenziell überflutungsgefährdeter Bereiche.“

PS 3.2.1 (2) „(...) Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

PS 3.2.2 (2) „In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

PS 3.2.2 (3) „Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 und PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine

weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig“

- (...) zur Errichtung von Windenergieanlagen,(...). „

PS 3.4.0 (4) „Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.“

PS 3.5.0 (9) „Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.“

PS 3.5.0 (10) „Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.“

Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

PS 4.1.0 (2) „Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.“

PS 4.1.0 (3) „Im Sinne einer umweltverträglichen Mobilität soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden (...)“

PS 4.1.2 (1) „Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.“

PS 4.1.2 (2) „Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nach genannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.

- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))
- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))“

PS 4.1.2 (3) „Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:

- Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf-Kißlegg): Elektrifizierung
- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen): Elektrifizierung
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)): Elektrifizierung
- Killertalbahn ((Hechingen)-Gammertingen): Elektrifizierung
- Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Sigmaringen-Gammertingen-(Hechingen): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Ablachtalbahn: Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Vollständige Reaktivierung.“

PS 4.1.2 (4) „Die Schienenstrecken

- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
- Gammertingen-(Engstingen),
- Roßberg-Bad Wurzach und
- Sigmaringendorf-Bingen-Hanfertal

sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.“

PS 4.1.7 (3) „Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen.“

5.4 Berücksichtigung des Umweltberichts im Plan

Die Umweltprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter gegenseitiger Bezugnahme durchgeführt und ihr Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert. Inhaltliche Vorarbeiten für die Umweltprüfung leistete der Regionalverband unter anderem durch die Zusammenstellung und Aktualisierung sämtlicher Umweltdaten aller einschlägigen Behörden, weiterer Institutionen und die gezielte Vergabe von spezifischen Bearbeitungsaufträgen (Büro Hage, Büro Trautner).

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Die nach Schutzgütern differenzierten Ergebnisse einer vertieften Prüfung relevanter gebietskonkreter Festlegungen des Regionalplans sind in spezifischen Datenblättern dokumentiert. Hierbei werden auch jeweils bestehende Vorbelastungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt sowie Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung von Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Planungsalternativen benannt.

Die Beteiligung zur Festlegung von Prüfungsumfang und Prüftiefe (Scoping) der Umweltprüfungen wurde frühzeitig durchgeführt und diente auch der Abfrage weiterer zweckdienlicher Informationen (vgl. § 2a Abs. 3 LplG). Hierzu fand am 20. Juli 2016 ein Scoping-Termin statt. Bei diesem Termin und schriftlich bis zum 31. Juli 2016 konnte zum geplanten Prüfungsumfang und der geplanten Prüftiefe des Umweltberichts Stellung genommen werden. Neben den nach § 2a Abs. 3 LplG regelmäßig zu beteiligenden höheren Landesbehörden wurde auch den Landratsämtern sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neben den primär freiraumschützenden Festlegungen, die im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung untersucht wurden, wurde für alle vorhabenbezogenen Festlegungen eine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt. Zu den Letzteren zählen insbesondere die Schwerpunkte des Wohnungsbaus, die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie die Gebiete für Rohstoffvorkommen. Im Einzelfall wurden hierzu noch ergänzende Gutachten (Büro Trautner) durchgeführt.

Bei den im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung geprüften freiraumschützenden Festlegungen ergaben sich beim vorliegenden Fortschreibungsentwurf keine negativen Veränderungen gegenüber dem Regionalplan 1996 (vgl. Umweltbericht). Daher werden nachfolgend nur die Ergebnisse der vertieften Umweltprüfung dargestellt:

- Durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe) ergeben sich in Folge einer Inanspruchnahme von bislang nicht baulich genutztem Boden in der Regel erheblich negative Umweltauswirkungen auf den Schutzbelang Bodenerhalt und auf alle übrigen Schutzbelange. Die konkrete Inanspruchnahme und die räumliche Ausformung dieser Flächen liegt in der Verantwortung der Träger der Bauleitplanung, wobei auch Umweltprüfungen durchzuführen sein werden. Durch die Festlegung von Grundsätzen und Zielen im Regionalplan, welche die Bauleitplanung flankieren, werden zudem gezielt negative Umweltauswirkungen von Siedlungsentwicklung vermieden oder vermindert. Positive Umweltwirkungen ergeben sich durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte (mit der Folge von Verkehrsvermeidung), die Begrenzung der Siedlungsflächen insgesamt, den interkommunalen Ansatz im Bereich Gewerbe und Industrie, die Anpassung der Siedlungsentwicklung an die Anforderungen des Klimawandels sowie den Einsatz erneuerbarer Energien. Bei manchen Gebieten ergeben sich aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung (verhältnismäßig hohe negative Umweltauswirkungen) bzw. der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens Änderungen in der Gebietsabgrenzung oder es wird vollständig auf deren Festlegung verzichtet. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen inklusive der Alternativenprüfung ist im Umweltbericht dokumentiert.
- Mit der Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind negative Umweltwirkungen verbunden, wenn sie bislang baulich nicht genutzten Boden in Anspruch nehmen und/oder Schutzgüter der Umweltprüfung mit regionaler Bedeutsamkeit betroffen sind. Eine Neuinanspruchnahme bislang nicht baulich genutzten Bodens ist dabei im Regelfall jedoch nicht zu erwarten, da die Gebiete überwiegend in integrierter Lage und in bereits baulich genutzten Bereichen festgelegt wurden. Durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan, welche die Bauleitplanung flankieren, werden jedoch auch hier gezielt negative Umweltauswirkungen durch Einzelhandelsgroßprojekte vermieden oder vermindert. Positive Umweltwirkungen ergeben sich durch eine Orientierung der Festlegungen an Kriterien, die zu einer Verkehrsvermeidung und Minderung von Immissionen beitragen.
- Die Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden im Rahmen der Umweltprüfung vertieft betrachtet. Mit der Festlegung sind in der Regel erhebliche negative Umweltwirkungen verbunden. Entsprechend des gewählten methodischen Vorgehens wurden zur Beurteilung der Eignung der möglichen Gebiete für Rohstoffvorkommen unter anderem auch die in der Umweltprüfung erkannten Konflikte, entsprechend ihres jeweiligen Gewichts, methodisch berücksichtigt. Im Ergebnis wurde auf mehrere geprüfte Gebiete aufgrund der verhältnismäßig hohen Umweltauswirkungen bereits bei der Erstellung des Planentwurfs zur 1. Offenlage

verzichtet. Bei zahlreichen Gebieten ergaben sich aufgrund der Umweltprüfung oder aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, die häufig auch Aussagen zu Umweltauswirkungen umfassten, Änderungen in der Gebietsabgrenzung. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen inklusive der Alternativenprüfung ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine Reduzierung negativer Umweltwirkungen ergibt sich unter anderem durch eine Reduzierung der Gesamtabbaumenge auf durchschnittlich künftig 9 Mio. t pro Jahr, durch eine Konzentration des Abbaus auf bestehende Konzessionen und die Abbaugebiete sowie durch ein Hinwirken auf eine weitergehende Tiefenausbeute.

- Der gesamte Planungsprozess wurde durch die Expertise des Büros Trautner insbesondere auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht begleitet. In diesem Zusammenhang wurden auch gezielt Einzelbelange nochmals aufwändig untersucht und berücksichtigt. Der Regionalverband hat dafür über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus erheblichen Aufwand betrieben, auch in finanzieller Hinsicht.

Nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 4 LplG sind Natura-2000-Gebiete bei regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Sofern das Schutzgebietsnetz erheblich beeinträchtigt werden kann, ist entsprechend § 34 BNatSchG i. V. m. § 36 BNatSchG und § 38 NatSchG eine Prüfung der Zulässigkeit der Planung nach der FFH-Richtlinie durchzuführen. Der Umweltbericht wurde mit einer der regionalen Planungsebene entsprechenden Prüfung in Bezug auf das Natura-2000-Regime verbunden. Insbesondere die potenziellen Konfliktfälle der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe und der Gebiete für Rohstoffvorkommen mit dem Schutzregime des Natura-2000-Netzes wurden nochmals nach der 1. Anhörung durch das Büro Trautner speziell geprüft und begutachtet. Zusammen mit den zuständigen Behörden wurden Schutzkonzepte und gezielte Maßnahmen entwickelt und vereinbart, um die Anforderungen aus dem Natura-2000-Schutzregime erfüllen zu können. Am Ende blieb lediglich der potenzielle Kalksteinabbaustandort Mittelberg in Beuron-Thiergarten (Donautal) nach dem Ampelprinzip auf „rot“. Da das öffentliche Interesse in diesem Fall wegen der Einzigartigkeit des Vorkommens aber sehr groß ist und bereits eine Zielabweichung des Regierungspräsidiums Tübingen zugelassen worden ist, verblieb der Standort in der Planung.

Der Regionalplan unterstützt das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 darüber hinaus durch die planerische Sicherung des Biotopverbunds durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen. Damit werden unter anderem 15 % der Offenlandfläche, wie im Biodiversitätsstärkungsgesetz vorgesehen, künftig gesichert.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfungen beachtet. Sie sind mittelbar in der Regionalplanung zu berücksichtigen, da artenschutzrechtlich nicht vollziehbare Regionalplanelemente eine rechtlich unzulässige Scheinplanung darstellen würden. Die auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche überschlägige Ermittlung möglicher Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes erfolgte auf Grundlage vorhandener Daten und des Kenntnisstands der Naturschutzverwaltung sowie durch gezielte Begutachtung durch das Büro Trautner.

5.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren im Plan

Im Rahmen des 1. und 2. Beteiligungsverfahrens sind zahlreiche Stellungnahmen (mit zusammen rund 7.300 Einzeläußerungen) eingegangen, die durch die Verwaltung des

Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben jeweils einzeln erfasst und geprüft wurden und über die von den Verbandsgremien abwägend entschieden wurde. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Anregungen wurden zahlreiche Gespräche mit den Einwendern geführt und Rückkopplungen mit Fachbehörden vorgenommen, wo dies zur Klärung von Sachverhalten erforderlich war. Die Ergebnisse des Verfahrens werden aufgrund der Vielzahl von Anregungen an dieser Stelle lediglich stark gekürzt und auf die wesentlichen umwelterheblichen Belange konzentriert dargestellt.

Der größte Anteil der Stellungnahmen bezieht sich auf die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur, gefolgt von den Festlegungen zum Rohstoffabbau und der regionalen Siedlungsstruktur.

Nach der 1. Anhörung wurde die Bevölkerungsprognose 2018 - 2035 (+ 29.000 Einwohner) nochmals überprüft und mit den Prognosen auf Landesebene (Firma Prognos AG: + 32.000 Einwohner) und auf Bundesebene (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): 2017 - 2040 (+ 28.700 Einwohner)) abgeglichen. Die Plansätze zum Flächensparen wurden nochmals verschärft. Das geplante Unterzentrum Kißlegg und das Kleinzentrum Argenbühl wurden gestrichen und das Kleinzentrum Hohentengen beibehalten. Die Siedlungsbereiche Argenbühl, Bermatingen und Waldburg sind entfallen, der Siedlungsbereich Hohentengen kam dazu. Die Gewerbeschwerpunkte Bad Wurzach, Hettingen, Kressbronn, Uhdlingen-Mühlhofen, Vogt, Wangen-Süd wurden gestrichen und damit die Gewerbefläche von 938 ha auf insgesamt 800 ha reduziert.

Die freiraumschützenden Festlegungen wurden im Wesentlichen beibehalten, aber vereinzelt geringfügig angepasst. Rücknahmen dieser freiraumschützenden Festlegungen ergaben sich vor allem vor dem Hintergrund begründeter kommunaler Entwicklungsvorstellungen zur Siedlungsentwicklung. Andererseits erfuhren die Gebietskulissen aufgrund von Anregungen durch Fachbehörden oder Naturschutzverbände an anderer Stelle Vergrößerungen. Anregungen nach Einführung zusätzlicher Gebietskategorien für bestimmte Freiraumfunktionen und -nutzungen, wie Vorranggebieten für die Landwirtschaft oder für den Bodenerhalt, wurde nicht gefolgt, da diese Belange durch die multifunktional begründeten Regionalen Grünzüge bereits im Regionalplan umfassend berücksichtigt sind.

Die Festlegungen zum Biotopverbund wurden trotz zahlreicher Einwände aus der Landwirtschaft beibehalten, da diese fachlich begründet sind (Landesbiotopverbund) und keine unmittelbaren Nutzungsänderungen auf den landwirtschaftlichen Grundstücken zur Folge haben. Zudem bietet das neue Biodiversitätsstärkungsgesetz eine belastbare rechtliche Grundlage.

Die Rohstoffprognose für die nächsten 2 x 20 Jahre mit durchschnittlich 9 Mio. t pro Jahr und die wesentlichen Standorte wurden nicht mehr maßgeblich verändert, um die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft auf diesem reduzierten Niveau auch tatsächlich sicherstellen zu können.

Im Übrigen wurden mehrere Plansätze ergänzt und präzisiert. Dies gilt auch für die Begründungen zu den Plansätzen und zu den Flächenfestlegungen.

Zur besseren Erkennbarkeit und zur Verbesserung der Kommunikation wurden die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Regionalplans in einem gesonderten Kapitel der zusammenfassenden Erklärung zusammenfassend dargestellt (s. Kap. 5.3).

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren haben in vielen Fällen zu einer Verminderung negativer Umweltwirkungen des Plans geführt.

5.6 Begründung der Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Regionalplan bildet den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Region. Umweltbelange haben während des gesamten Planungsprozesses frühzeitig und umfassend Berücksichtigung gefunden. Durch den fortgeschriebenen Regionalplan ergeben sich gegenüber der zuvor geltenden Fassung im Hinblick auf die Umweltschutzgüter erhebliche inhaltliche Verbesserungen. Wesentliche Aspekte sind hierbei der Beitrag des Plans zu einer flächensparenden, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur, zur Sicherung von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen einschließlich des großräumigen Biotopverbunds, zur Vorsorge für die langfristige Trinkwasserversorgung sowie zu einer Anpassung an die Gefahren des Klimawandels und die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes.

Für die gewählte Regionalplankonzeption sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende allgemeine umweltrelevante Gründe:

- Eine aufeinander abgestimmte regionale Entwicklungskonzeption, unter Beachtung der Daseinsgrundfunktionen und einer Vielzahl weiterer auch umweltbezogener Aspekte, wie Verkehrsvermeidung oder eine - trotz erheblichen Siedlungsdrucks - möglichst geringe Flächeninanspruchnahme wird mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf angestrebt.
- Die Festlegungen des Regionalplans wirken überwiegend auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin und dienen auch dem Klimaschutz. Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Raumnutzung im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität bei der Umsetzung des Regionalplans. Der Umweltbericht dokumentiert die prozessbegleitend durchgeführte Umweltprüfung inklusive geprüfter Alternativen und gibt darüber hinaus zusätzlich Hinweise für die nachgelagerte Genehmigungsebene auf mögliche Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen.
- Die Alternativenprüfung bei allen Festlegungen ist auf Grundlage umfangreicher Umweltdaten erfolgt. Die hierfür gezielt zusammengetragenen, sehr aktuellen Daten der gesamten Umweltverwaltung, ergänzt um gezielte Begutachtungen, dienten als wesentliche Grundlage für die letztendlich gewählten Festlegungen im Regionalplan sowie für die Umweltprüfung.
- Im Planungsprozess wurden ungünstige Planungsalternativen systematisch ausgeschlossen. Denkbare Planungsalternativen zu den im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen wären im Verhältnis zu ihrem Nutzen regelmäßig mit erheblich stärkeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Dies betrifft vor allem die im Rahmen der Umweltprüfung vertieft betrachteten gebietskonkreten Festlegungen zur Siedlungsstruktur und zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen. Für die verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Monitoring festgelegt.

6 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans

Der Begründung des Regionalplans ist gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Die Festlegung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen des Regionalplans durchzuführen sind, sind vom Träger der Regionalplanung mit der höheren Raumordnungsbehörde, abzustimmen. Eine solche Abstimmung erfolgte mit dem Referat 21 des Regierungspräsidiums Tübingen, vertreten durch Frau Gamerdinger, im Mai 2021.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung des Plans eintreten, dient insbesondere der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Auswirkungen der Durchführung des Plans als Voraussetzung für eine wirksame Abhilfe. Zuständig für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ist die höhere Raumordnungsbehörde im Rahmen der Raumbeobachtung (§ 9 Abs. 4 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG).

Das Regierungspräsidium Tübingen nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Informationen der jeweiligen Planungsträger und Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, und teilt seine Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist (§ 28 Abs. 4 LplG). Andererseits unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen das Regierungspräsidium, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 9 Abs. 4 ROG).

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen als höherer Raumordnungsbehörde wurde die systematische und zielgerichtete Erfassung folgender erheblicher Umweltauswirkungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben als Überwachungsmaßnahmen festgelegt:

- Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen und für die Funktion Gewerbe,
- Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen,
- Zielabweichungs- und Planänderungsverfahren in Anzahl und Hektar, differenziert nach den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (Kap. 3.1), den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2) und den Gebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen (Kap. 3.3).

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Volltext
A	Autobahn
a.B.	Am Bodensee
a.k.M	Am kalten Markt
Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
B+R	Bike and Ride
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BW	Baden-Württemberg
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
dLSG	dienende Landschaftsschutzgebiete
EW	Einwohner
FFH	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
fND	flächenhaftes Naturdenkmal
GVP	Generalverkehrsplan
GWWP	Generalwildwegeplan
ha	Hektar
HQ-100	Hundertjährliches Hochwasserereignis
HQ-extrem	Extremhochwasser
i.A.	Im Allgäu
i.e.S.	Im engeren Sinne
IBK	Internationale Bodensee-Konferenz

IKG	Interkommunales Gewerbegebiet
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
Kat.	Kategorie
KMR	Karte mineralischer Rohstoffe
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
L	Landesstraße
LAbfG	Landesabfallgesetz
Landkreis FN	Bodenseekreis
Landkreis RV	Landkreis Ravensburg
Landkreis SIG	Landkreis Sigmaringen
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
NatSchG BW	Landesnaturchutzgesetz Baden-Württemberg
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumfahrung
P+R	Park and Ride
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	Vogelschutzgebiete (special protected area)
SPNV	Schienenpersonenverkehr
Tab.	Tabelle
VwV Regionalpläne	Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen
WaldSG	Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald)
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG-Zone	Wasserschutzgebiets-Zone
z. T.	zum Teil